



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

1966

Montag, den 25. Juli 1966

Nr. 30

	Seite		Seite
Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei —		Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr	
Dienststunden des Generalkonsulats der Republik Guatemala in Frankfurt am Main	977	Aufstufung einer im Zuge der Bundesstraße 42 gelegenen Gemeindefraße (Geisenheimer Straße) und einer Teilstrecke der Landesstraße 3034 zur Bundesstraße in der Ortslage Rüdeshelm am Rhein, Rheingaukreis	999
Erteilung eines konsularischen Exequaturs	977	Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten	
Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 28. 6. 1966 bis 12. 7. 1966	978	Anerkennung des Landschaftsrahmenplans „Naturpark Meißner — Kaufunger Wald“ als Fachplan gemäß § 4 des Hessischen Landesplanungsgesetzes vom 4. 7. 1962	999
Der Hessische Minister des Innern		Ausbildungs- und Prüfungsbestimmungen für die Studierenden bei der Hessischen Lehr- und Forschungsanstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau in Geisenheim/Rhg.	999
Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Bieber, Krs. Gelnhausen	978	Verwaltungsänderungen der Hessischen Forstverwaltung; hier: Auflösung der Revierförsterei Klein-Hausen, Forstamt Bensheim	999
Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Schwalheim, Landkreis Friedberg	978	Verstaatlichung der Gemeinderevierförsterstelle Eschbach, Hess. Forstamt Usingen	999
Miet- und Lastenzuschüsse nach dem Wohngeldgesetz; hier: Auszahlung, Abruf der Mittel und Abrechnung	978	Auflösung der Forstwartel Villingen, Forstamt Laubach	1000
Durchführung des Bundesbaugesetzes; hier: Planunterlagen für Bebauungspläne	980	Auflösung der Hessischen Forstamts Nieder-Ohmen	1000
Kriminalpolizeiliches Vorbeugungsprogramm August 1966	980	Auflösung der Revierförsterei Rainrod, Forstamt Alsfeld	1000
Der Hessische Minister der Finanzen		Verstaatlichung der Gemeinde-Revierförsterstelle Wörsdorf, Forstamt Wörsdorf in Idstein/Ts.	1000
Vergütungstarifvertrag Nr. 5 zum Bundes-Angestelltentarifvertrag vom 1. 7. 1966	981	Auflösung der Revierförsterei Gehaborn, Forstamt Dornberg	1000
Länderlohntarifvertrag Nr. 11 vom 1. 7. 1966	989	Auflösung der Revierförsterei Elpenrod, Forstamt Nieder-Ohmen	1000
Gesamtpauschallöhne der Personenkraftwagenfahrer des Landes Hessen a) für die Zeit vom 1. 4. bis 30. 9. 1966 und b) für die Zeit vom 1. 10. 1966 an	994	Auflösung der Revierförsterei Arnshain, Forstamt Kirtorf	1000
Lehrlingsvergütungstarifvertrag Nr. 4 vom 1. 7. 1966	995	Auflösung der Revierförsterei Schadenbach, Forstamt Homberg	1000
Rechtsverhältnisse der Praktikantinnen (Praktikanten) für die Berufe der med.-techn. Assistentin, der Beschäftigungstherapeutin, des Krankengymnasten, des Masseurs und med. Bademeisters — Tarifvertrag vom 15. 7. 1960 i. d. F. des Änderungsstarifvertrages vom 24. 11. 1964; hier: Erhöhung des Entgelts mit Wirkung vom 1. 4. 1966	996	Regierungspräsidenten	
Erhöhung des Entgelts für Praktikantinnen (Praktikanten) in der Krankenpflege und in der Kinderkrankenpflege mit Wirkung vom 1. 4. 1966 bzw. am 1. 10. 1966	997	DARMSTADT	
Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge bei rückwirkender Erhöhung von Löhnen und Vergütungen	997	Zulassung als Gegenschverständiger für die Untersuchung von Lebensmittelproben	1000
Änderung der Kraftfahrzeugbestimmungen vom 11. November 1955 (StAnz. 1955 S. 1174) Abschnitt III über die Verwertung landeseigener Kraftfahrzeuge	997	Bekanntmachung einer Schonwalderklärung für den Wald der Gemeinde Nieder-Florstadt	1001
Der Hessische Minister der Justiz		Bekanntmachung einer Schonwalderklärung für Teilflächen des Stadtwaldes Langen	1001
Einstellung von Rechtspflegeranwärtern	997	Personalnachrichten	
Hessisches Landesvermessungsamt		D. im Bereich des Hessischen Ministers der Finanzen	1001
Amtliche Karten	998	C. im Bereich des Hess. Ministers des Innern	1002
		Buchbesprechungen	1002
		Öffentlicher Anzeiger	
		Genehmigung eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen von Frankfurt (Main) nach Ostende (London)	1011

Die 7. Folge 1966 der monatlich erscheinenden Beilage

„Rechtsprechung der Hessischen Verwaltungsgerichte“

ist dieser Ausgabe des Staats-Anzeigers für die ständigen Bezieher kostenlos beigelegt.

691

Dienststunden des Generalkonsulats der Republik Guatemala in Frankfurt am Main

Bezug: Mein Schreiben vom 1. 8. 1960 — II/3 — 2e 10/07 —

Die Sprechzeit des Generalkonsulats von Guatemala in Frankfurt am Main, Schillerstr. 15—17, ist ab sofort auf Montag, Mittwoch und Freitag von 9—12 Uhr festgelegt worden.

Wiesbaden, 4. 7. 1966

Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei
II/B2 — 2e 1/01
StAnz. 30/1966 S. 977

692

Erteilung eines konsularischen Exequaturs

Die Bundesregierung hat dem zum Wahlkonsul der Republik Dahomey in Hannover ernannten Herrn Hans David Ziegler am 28. Juni 1966 das Exequatur erteilt.

Der Amtsbezirk des Wahlkonsulats umfaßt das Land Niedersachsen.

Wiesbaden, 12. 7. 1966

Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei
II B/2 — 2e 10/07
StAnz. 30/1966 S. 977

Im Anschluß an die Nr. 30 des StAnz. vom 25. 7. 1966 wird den Beziehern im Rahmen ihres Abonnements die Sonderausgabe „Die Wasserwirtschaft in Hessen 1966“ geliefert.

693

**Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes
in der Zeit vom 28. 6. 1966 bis 12. 7. 1966**

Erhältlich durch den Buchhandel

oder unmittelbar beim Hessischen Statistischen Landesamt
6200 Wiesbaden, Rheinstr. 35/37

Preis
DM

Statistische Berichte

B IV 6 — j/64	
Die öffentlichen (kommunalen) Büchereien in Hessen 1964 (Anhang: Kirchliche Büchereien in Hessen 1964)	1,—
C II 1 — m 6/66 (erscheint nur für April bis Dezember)	
Ernteberichterstattung über Feldfrüchte und Grünland in Hessen Anfang Juni 1965	—,50
C II 3 — m 6/66	
Ernteberichterstattung über Obst in Hessen im Juni 1966	—,50
C III 1 — vj 2/66	
Die Rindvieh-, Schaf- und Schweinebestände in Hessen am 3. Juni 1966 (Endgültiges Ergebnis)	—,50
C III 2 — m 5/66	
Die Schlachtungen in Hessen im Mai 1966	—,50
C III 3 — m 5/66	
Milcherzeugung und -verwendung in Hessen im Mai 1966	—,50

C III 6 — m 4/66		Preis DM
Brut und Schlachtung von Geflügel in Hessen im April 1966	—,50	
C IV 3 — m 5/66		
Ergebnisse aus betriebswirtschaftlichen Meldungen in Hessen im Mai 1966	—,50	
F I 1 — m 5/66		
Das Bauhauptgewerbe in Hessen im Mai 1966	1,—	
F II 2 — j/65		
Die Baufertigstellungen in Hessen im Jahre 1965	1,—	
F II 1 — m 5/66		
Die erteilten Baugenehmigungen in Hessen im Mai 1966	—,50	
G I 1 — m 5/66		
Umsatz- und Beschäftigtenentwicklung im Einzelhandel im Mai 1966 — Schnellmeldung — (Vorläufige Zahlen)	—,50	
H I 1 — m 4/66		
Die Straßenverkehrsunfälle in Hessen im April 1966	1,—	
L II 1 — m 5/66		
Landes- und Bundessteuern im Mai 1966 in Hessen (Kassenmäßiges Aufkommen)	—,50	
M I 1 — m 5/66		
Erzeuger- und Großhandelspreise in Hessen im Mai 1966 Wiesbaden, 12. 7. 1966	1,50	

Hessisches Statistisches Landesamt
Z 2 c 1 Az: 77a 241/66

StAnz. 30/1966 S. 978

694

Der Hessische Minister des Innern

**Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Bieber, Kreis
Gelnhausen, Regierungsbezirk Wiesbaden**

Der Gemeinde Bieber im Kreis Gelnhausen, Regierungs-
bezirk Wiesbaden, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen
Gemeindeordnung i.d.F. vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) das
nachstehend beschriebene Wappen genehmigt worden:

„Schild durch Wellenschnitt von Gold und Rot geteilt, oben
ein blaubewehrter roter Biber, unten zwei gekreuzte silberne
Hämmer.“

Wiesbaden, 8. 7. 1966

Der Hessische Minister des Innern
IV A 22 — 3 k 06 — 25/66
StAnz. 30/1966 S. 978

695

**Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Schwalheim,
Landkreis Friedberg, Regierungsbezirk Darmstadt**

Der Gemeinde Schwalheim im Landkreis Friedberg, Regie-
rungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen
Gemeindeordnung i.d.F. vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) das
nachstehend beschriebene Wappen genehmigt worden:

„In goldenem Schild unter drei roten Sparren ein rotes
Rad auf blau-weißen Wellenlinien als Schildfuß.“

Wiesbaden, 8. 7. 1966

Der Hessische Minister des Innern
IV A 22 — 3 k 06 — 25/66
StAnz. 30/1966 S. 978

696

Miet- und Lastenzuschüsse nach dem Wohngeldgesetz;

hier: Auszahlung, Abruf der Mittel und Abrechnung

Bezug: Mein Erlaß vom 14. Mai 1965 (StAnz. S. 647)

Die Aufwendungen für Miet- und Lastenzuschüsse nach
dem Wohngeldgesetz sind den bewilligenden Stellen bisher
in der Regel vierteljährlich vom Land erstattet worden. Da-
mit diese Stellen nicht mehr mit eigenen Mitteln in Vorlage
treten müssen, wird im Einvernehmen mit dem Hessischen
Minister der Finanzen die Auszahlung der Miet- und Lasten-
zuschüsse, der Abruf der Mittel vom Land und die Abrech-
nung mit den Regierungspräsidenten vom 1. Juli 1966 an
wie folgt neu geregelt:

1.

1. Die Ausgaben für Miet- und Lastenzuschüsse nach dem
Wohngeldgesetz i.d.F. vom 1. April 1965 (BGBl. I S. 177) sind
in Höhe von 50 v.H. im Landeshaushalt bei Kap. 03 02 —

678, der vom Bund dem Land zu erstattende Anteil im
Bundeshaushalt bei Kap. 25 02 — 619 veranschlagt.

2. Haushaltsmittel werde ich den Regierungspräsidenten
getrennt nach Landes- und Bundeshaushalt zuweisen.

3. Die erforderlichen Bundes- und Landesbetriebsmittel
werde ich monatlich der Staatshauptkasse Hessen zur Ver-
fügung stellen. Der Bedarf an Betriebsmitteln ist künftig
nicht mehr anzumelden.

4. Die bewilligenden Stellen rechnen die Miet- und Lasten-
zuschüsse vierteljährlich ab.

5. Die staatlichen Kassen buchen den Landesanteil bei Kap.
03 02 — 678 und den vom Bund zu erstattenden Anteil von
50 v.H. der Aufwendungen auf Grund der Verstärkungsauf-
träge der kommunalen Kassen unmittelbar bei Kap. 25 02 —
619 des Bundeshaushalts. Als Rechnungsunterlage für diese
Buchungen dienen die vierteljährlichen Abrechnungen.

II.

1. Die Magistrate der kreisfreien Städte, die Kreisausschüsse
der Landkreise und die Gemeindevorstände der kreisange-
hörigen Gemeinden mit 10 000 und mehr Einwohnern weisen
die Einnahmen und Ausgaben für Miet- und Lastenzuschüsse
getrennt beim Epl. 4 Abschnitt 48 Unterabschnitt 485 nach.

2. Nach § 35 Abs. 2 WoGG sind die Miet- und Lastenzu-
schüsse im voraus zu zahlen. Daraus ergeben sich folgende
Auszahlungstage:

a) Die kommunalen Kassen zahlen die laufenden Miet-
und Lastenzuschüsse am letzten Werktag des Monats, der
dem Zeitabschnitt (Monat oder Vierteljahr) vorangeht, für
den die Zahlung bestimmt ist. Ist dieser letzte Werktag
ein dienstfreier Tag, so sind die Zuschüsse bereits am
vorletzten Werktag fällig.

b) Zwischenzahlungen (Nachzahlungen, Sonderzah-
lungen) können erforderlichenfalls einmal im Monat, und
zwar am 14., vorgenommen werden. Ist der 14. ein dienst-
freier Tag, so sind die Zuschüsse am vorhergehenden
Werktag auszuführen.

c) Bei der Überweisung auf Giro- oder Postscheckkonten
müssen die Zuschüsse den Konten der Empfänger an den
gleichen Tagen wie zu a und b gutgeschrieben werden.
Die Kassen haben die Zahlungsunterlagen daher den mit
der Überweisung beauftragten Sparkassen oder dem Post-
scheckamt so rechtzeitig zu übergeben, daß die Gutschriften
an den Auszahlungstagen vorgenommen werden können.

3. Abruf der Mittel vom Land

a) Die kommunale Kasse ruft die für die Auszahlung der
Miet- und Lastenzuschüsse jeweils erforderlichen Mittel

nach dem als Anlage 1 nachstehend abgedruckter Erlaß des Hessischen Ministers der Finanzen unmittelbar vom Konto Nr. 1000 der Staatshauptkasse Hessen bei der Hessischen Landesbank — Girozentrale — Frankfurt am Main durch einen Verstärkungsauftrag ab.

- b) Jeder kommunalen Kasse wird ein monatliches Kontingent (Höchstbetrag) (Anlage 2 — hier nicht veröffentlicht) zugewiesen, in dessen Rahmen sie Verstärkungsaufträge ausstellen darf. Reicht das Kontingent für die Auszahlungen wiederholt nicht aus, so ist die Erhöhung beim Regierungspräsidenten zu beantragen.
- c) Die kommunale Kasse stellt den Verstärkungsauftrag jeweils über den Betrag aus, in dessen Höhe sie am Auszahlungstag Zahlungen zu leisten hat, und bucht ihn so gleich als Haushaltseinnahme beim Epl. 4 Abschnitt 48 Unterabschnitt 485. Konnte das Wohngeld nicht ausgezahlt werden (z. B. wenn der Empfänger verzogen oder verstorben ist), so sind die Rückflüsse beim nächsten Verstärkungsauftrag zu berücksichtigen. Am Quartalsende sind Rückflüsse erst im folgenden Monat zu buchen, um eine Übereinstimmung zwischen Einnahmen und Ausgaben bei der Abrechnung sicherzustellen.
- d) Als Tag der Wertstellung (Abbuchungstag) ist der vorletzte Werktag (Geschäftstag) vor dem Auszahlungstag nach Nr. 2 Buchst. a und b einzutragen; fällt dieser Tag auf einen im Kreditgewerbe dienstfreien Werktag, so ist der drittletzte Werktag Abbuchungstag.
- Beispiel 1: Auszahlungstag für die Zuschüsse des Monats Juni 1966 ist Dienstag, der 31. Mai 1966; der 28., 29. und 30. Mai 1966 sind Feiertage bzw. dienstfrei. Der vorletzte Werktag (Geschäftstag) vor dem Auszahlungstag ist mithin der 26. Mai 1966, der als Tag der Wertstellung einzutragen wäre.
- Beispiel 2: Auszahlungstag für die Zuschüsse des Monats Januar 1967 ist Freitag, der 30. Dezember 1966, weil der 31. Dezember 1966 ein Samstag ist. Als Tag der Wertstellung ist mithin der 28. Dezember 1966 einzutragen.
- e) Die kommunale Kasse reicht die Verstärkungsaufträge ihrer kontoführenden Sparkasse zusammen mit den Zahlungsunterlagen nach Nr. 2 Buchst. c so rechtzeitig ein, daß die Sparkasse sie noch am Abbuchungstag gutschreiben kann.
- f) Die Staatshauptkasse Hessen in Wiesbaden stattet die kommunalen Kassen mit je einem Vordrucksatz „Verstärkungsauftrag“ aus (Erstausrüstung). Weitere Vordrucke sind bei der Staatshauptkasse Hessen in Wiesbaden schriftlich anzufordern.

4. Abrechnung

- a) Die bewilligenden Stellen rechnen zum 10. April, 10. Juli, 10. Oktober und 15. Dezember die Einnahmen und Ausgaben für Miet- und Lastenzuschüsse im vorangegangenen Vierteljahr unmittelbar mit den Regierungspräsidenten ab. Die letzten Auszahlungen für das vierte Vierteljahr sind am 14. Dezember zu leisten. Die Abrechnungen sind nach dem Muster der Anlage 3 vorzunehmen und zweifach vorzulegen; die Abrechnungen für das letzte Vierteljahr sind so zeitig zu übersenden, daß die Regierungspräsidenten in der Lage sind, die Abrechnungen zu prüfen und etwa erforderliche Berichtigungen bis zum Schluß des Rechnungsjahres zu veranlassen.
- b) Die Regierungspräsidenten prüfen die Abrechnungen und stellen die Ergebnisse in einer nach bewilligenden Stellen geordneten Übersicht zusammen. Für die Übersicht ist das Abrechnungsmuster in entsprechend abgeänderter Form zu verwenden.
- c) Die Übersichten sind vierfach auszufertigen und wie folgt zu verwenden:
- die 1. Ausfertigung (nebst je einer Abrechnung der bewilligenden Stellen) für die Haushaltsausgabe bei Kap. 03 02 — 678 (Land),
 - die 2. Ausfertigung (ohne Anlagen) für die Haushaltsausgabe bei Kap. 25 02 — 619 (Bund).

Diese Ausfertigungen sind hinsichtlich des auf das Land und den Bund entfallenden Anteils zu ergänzen, festzustellen, mit einer Auszahlungsanordnung (abgekürzt) zu versehen und den Staatskassen als Rechnungsunterlage für die bereits auf Grund der Verstärkungsaufträge gebuchten Haushaltsausgaben zu übersenden.

Die übrigen Ausfertigungen sind mir zum 20. April, 20. Juli, 20. Oktober und zum Ende des laufenden Rechnungsjahres vorzulegen.

III.

Die zuständigen kommunalen Rechnungsprüfungsämter prüfen die Kassenbücher und die dazu gehörigen Belege sowie die Unterlagen der bewilligenden Stellen nach den hierfür geltenden Bestimmungen (§ 126 HGO und § 52 HKO in Verbindung mit §§ 96 — 98 KuRVO). Die Bücher, Belege und Unterlagen sind für Prüfungen durch den Rechnungshof des Landes Hessen und den Bundesrechnungshof bereitzuhalten.

Die Regierungspräsidenten prüfen nach Bedarf — jedoch mindestens einmal im Jahr — stichprobenweise die Bewilligungsbescheide an Hand der erwähnten Unterlagen und legen mir bis zum 1. März eines jeden Jahres einen Bericht über ihre Prüfungsfeststellungen im abgelaufenen Kalenderjahr vor.

IV.

Mein Runderlaß vom 14. Mai 1965 (StAnz. S. 647) wird mit Wirkung vom 1. Juli 1966 aufgehoben.

Die Aufwendungen für das II. Quartal 1966 werden jedoch noch nach dem bisherigen Verfahren erstattet.

Wiesbaden, 29. 6. 1966

Der Hessische Minister des Innern
V B 51 — 56 a 04 — 60/66
StAnz. 30/1966 S. 978

Anlage 1

Bestimmungen über die Versorgung von Kassen der Gemeinden und Gemeindeverbände mit Landesmitteln (zu § 51 Abs. 1 RKO, § 30 Abs. 2 VKO)

§ 1

Allgemein

(1) Der Hessische Minister der Finanzen kann die Kassen von Gemeinden und Gemeindeverbänden — nachfolgend mit Kommunalkassen bezeichnet — ermächtigen, die für Auszahlungen benötigten Landesmittel unmittelbar vom Konto 1000 der Staatshauptkasse Hessen bei der Hessischen Landesbank — Girozentrale — in Frankfurt (Main) abzurufen und auf ihrem Girokonto bei der örtlichen Sparkasse gutschreiben zu lassen. Die kontoführenden Sparkassen werden hinsichtlich der technischen Einzelheiten von der Hessischen Landesbank — Girozentrale — unterrichtet.

(2) Der Hessische Minister der Finanzen oder der Hessische Minister des Innern teilen den Kommunalkassen jeweils mit, welche Landesmittel sie auf diese Weise abrufen können.

§ 2

Verstärkungsauftrag

(1) Für den Abruf reicht die Kommunalkasse ihrer kontoführenden Sparkasse mit einem Scheckeinlieferungsformular einen Verstärkungsauftrag ein; es sind nur die von der Hessischen Landesbank — Girozentrale — herausgegebenen und von der Staatshauptkasse zur Verfügung gestellten Lastschriftvordrucke zu verwenden.

(2) Der Vordruck „Verstärkungsauftrag“ besteht aus drei Teilen:

- a) dem gelben Lastschriftbeleg: er dient zur Belastung des Kontos der Staatshauptkasse und wird ihr auf dem Verrechnungsweg zugeleitet;
- b) dem roten Gutschriftsbeleg: er dient der kontoführenden Sparkasse zur Gutschrift des abgerufenen Betrages auf dem Konto der Kommunalkasse;
- c) der weißen Durchschrift: sie verbleibt bei der abrufenden Kommunalkasse.

(3) Die abgerufenen Beträge werden dem Girokonto der Kommunalkasse gutgeschrieben; Barabhebungen oder Barauszahlungen mittels eines Verstärkungsauftrages sind unzulässig.

§ 3

Ausfertigung des Verstärkungsauftrags

(1) Die Kommunalkasse darf Landesmittel grundsätzlich nur am Tag des Bedarfs und nur in der Höhe abrufen, wie sie für Auszahlungen unmittelbar benötigt werden.

(2) Wenn der Kommunalkasse ein Kontingent zugewiesen wird, in dessen Rahmen sie Landesmittel vom Konto der Staatshauptkasse durch Verstärkungsaufträge abrufen darf,

so liegt die Verantwortung für die Einhaltung des Kontingents ausschließlich bei der Kommunalkasse.

(3) Hat die Kommunalkasse den abgerufenen Betrag bei mehreren Haushaltsstellen verausgabt, so sind diese Haushaltsstellen auf der Rückseite des Verstärkungsauftrags mit den auf sie entfallenden Beträgen aufzuführen.

(4) Ein Wertstellungstag ist von der Kommunalkasse nur anzugeben, wenn der abgerufene Betrag abweichend von § 4 an einem bestimmten Tag gutgeschrieben werden soll (z. B. im sog. Terminüberweisungsverkehr).

(5) Verstärkungsaufträge sind von den zeichnungsberechtigten Kassenbeamten (§ 35 Abs. 3 KuRVO) — darunter dem Kassenleiter oder seinem Stellvertreter — in der gleichen Form zu unterschreiben wie Verfügungen über das Girokonto der Kommunalkasse (Überweisungen und Schecks). Verstärkungsaufträge, die von nichtberechtigten Personen oder nicht in der bei der kontoführenden Sparkasse hinterlegten Form unterzeichnet sind, werden von den Sparkassen unerledigt zurückgegeben.

(6) Ist ein Kassenaufsichtsbeamter oder ein entsprechender Aufsichtsbeamter bestellt (§ 8 KuRVO), so hat er seinen Sichtvermerk an der dafür vorgesehenen Stelle auf dem Vordruck anzubringen.

Mit der Unterschrift bestätigten die Kassenbeamten und der Kassenaufsichtsbeamte die Angemessenheit des abgerufenen Betrags im Sinne der Nr. 1 und 2.

§ 4

Verfahren

(1) Die kontoführende Sparkasse behandelt die Verstärkungsaufträge banktechnisch wie zur Gutschrift eingereichte Verrechnungsschecks und schreibt den abgerufenen Betrag — sofern nicht ein besonderer Wertstellungstag angegeben ist — dem Girokonto der Kommunalkasse wertstellungsmäßig am Tage der Übergabe gut.

(2) Die Staatshauptkasse Hessen sorgt dafür, daß zu Lasten ihres Kontos 1000 bei der Hessischen Landesbank — Girozentrale — an den Tagen, an denen die Verstärkungsaufträge erfahrungsgemäß abgebucht werden, eine wertstellungsgerechte Einlösung der Lastschriften vorgenommen werden kann.

Sie ist verpflichtet, die Abbuchung der ordnungsmäßig ausgestellten Verstärkungsaufträge in jedem Fall anzuerkennen.

§ 5

Bezug und Aufbewahrung der Vordrucke, Mitteilung bei Verlust

(1) Die Vordrucke für Verstärkungsaufträge sind von der Staatshauptkasse Hessen zu beziehen, im Kassenschrank aufzubewahren und gegen Mißbrauch oder Entwendung zu sichern.

(2) Geraten Vordrucke oder Verstärkungsaufträge in Verlust, so hat die Kommunalkasse unverzüglich die kontoführende Sparkasse und die Staatshauptkasse Hessen zu benachrichtigen, die das Erforderliche zur Sperrung der Vordrucke veranlassen.

Wiesbaden, 1. 7. 1966

Der Hessische Minister der Finanzen
H 2107 A — S. 1 — III A 21

*

Stadt / Landkreis / Gemeinde¹⁾

Anlage 3
Rechnungsjahr:

An den
Herrn Regierungspräsidenten
in

Abrechnung²⁾

über die Einnahmen und Ausgaben für Miet- und Lastenzuschüsse nach dem Wohngeldgesetz für das Kalendervierteljahr

1) Nichtzutreffendes ist zu streichen

2) Aufzustellen auf Grund der Istzahlen der Sachbücher und der Buchungen im Abrechnungszeitraum

Einnahmen	Ausgaben		insgesamt Spalte 2 + 3	Unterschieds- betrag + — Spalte 1-4	Bemerkungen
	Mietzu- schüsse DM	Lastenzu- schüsse DM			
abgerufene Mittel DM	DM	DM	DM	DM	
1	2	3	4	5	6

Festgestellt:

Sachlich richtig:

..... den

(Unterschrift, Amtsbezeichnung)

Ferner wird bescheinigt, daß die Abrechnung mit den Istzahlen in den Sachbüchern übereinstimmt.

.....
(Unterschrift des Behördenvorstandes oder seines Vertreters)

697

Durchführung des Bundesbaugesetzes:

hier: Planunterlagen für Bebauungspläne

Bezug: 1. Mein Erlaß vom 23. 7. 1962 — VIII/VIIIh — 61 a 02/07 — 2. Mein Erlaß vom 24. 6. 1965 — VII 7 — 61 a — 02/07 — 238/65 — 3. Richtlinien zur Herstellung von Kartenunterlagen für die Bauleitplanung (RIKABAU)

Nach § 1 Abs. 2 der Planzeichenverordnung vom 19. 1. 1965 (BGBl. I S. 21) sollen sich die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen in Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskataster aus den Planunterlagen für Bebauungspläne ergeben.

Hierzu ordne ich im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Finanzen und dem Hessischen Minister für Landwirtschaft und Forsten an, daß diese Übereinstimmung durch eine Bescheinigung des zuständigen Katasteramtes sicherzustellen ist, die folgenden Wortlaut haben soll:

„Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen.“

(Siegel), den

Katasteramt

In dem Zeitraum, in welchem die Flurbereinigungsbehörde während eines Flurbereinigungsverfahrens das Liegenschaftskataster an Stelle der Katasterbehörde führt, erteilt das Kulturamt diese Bescheinigung.

Wiesbaden, 29. 6. 1966

Der Hessische Minister des Innern
VII 7 — 61 d 02/09 — 234/68
St.Anz. 30/1966 S.

698

Die Kriminalpolizei rät

Kriminalpolizeiliches Vorbeugungsprogramm August 1966

GEBT ACHT! „ZIEHER“ BEIM AUSVERKAUF!

- Sommerschlußverkauf — Hochsaison der Taschendiebe! Das bedeutet erhöhte Gefahr für IHRE Geldbörse.
- „Zieher“ suchen oder verursachen Gedränge in Verkehrsmitteln, Kaufhäusern und Gaststätten.
- Fingerfertig „ziehen“ sie IHRE Börse aus Bekleidung, Handtasche und Einkaufskorb.
- Offene oder an Wühltischen abgestellte Taschen bieten einen besonderen Anreiz.
- Deshalb der Rat: Trotz günstigster Angebote auch auf die eigenen Sachen und die Umgebung achten!
- So durchkreuzen SIE den Plan des Taschendiebes und bewahren sich vor Schaden.

Wiesbaden, 7. 7. 1966

Hessisches Landeskriminalamt
VI/3 a — 5 c 10 03
St.Anz. 30/1966 S. 980

Vergütungstarifvertrag Nr. 5 zum Bundes-Angestelltenvertrag (BAT) vom 1. Juli 1966

Bezug: Meine Erlasse vom 14. und 22. Dezember 1964 (StAnz. 1964 S. 1539, StAnz. 1965 S. 88), vom 20. Januar 1965 und 25. Juni 1965 (StAnz. S. 179 und S. 801).

Die Bundesrepublik Deutschland, die Tarifgemeinschaft deutscher Länder und die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände haben am 1. Juli 1966 den Vergütungstarifvertrag Nr. 5 zum Bundes-Angestelltenvertrag (BAT) vereinbart. Mit der Bitte um Vollzug gebe ich den Tarifvertrag nachstehend bekannt. Zum Vollzug des Tarifvertrages gebe ich folgende Hinweise und Anordnungen:

I.

1. Der Vergütungstarifvertrag Nr. 5 ist rückwirkend mit dem 1. April 1966 in Kraft getreten. Er hat eine Mindestlaufzeit von 15 Monaten und ist demgemäß frühestens zum 30. Juni 1967 kündbar. Der Tarifvertrag sieht eine lineare Erhöhung der Grundvergütung in 2 Stufen vor, deren erste mit 6 v. H. am 1. April 1966 wirksam geworden ist und deren zweite mit 2 v. H. am 1. Oktober 1966 wirksam wird.

2. Der Vergütungstarifvertrag ist auf alle Angestellten der staatlichen Verwaltungen und Betriebe anzuwenden, die vom Geltungsbereich des BAT erfaßt werden. Er gilt ferner für die Angestellten, die unter die ADO für übertarifliche Angestellte fallen.

3. Der Vergütungstarifvertrag weist gegenüber seinen Vorgängern insoweit eine Änderung auf, als erstmals unterschiedliche Regelungen für die Tarifbereiche des Bundes und der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) einerseits und für den Tarifbereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) andererseits vereinbart worden sind. Das liegt in dem Umstand begründet, daß die VKA an dem von der Bundesregierung und der TdL am 25. März 1966 vereinbarten Tarifvertrag über den Bewährungsaufstieg nicht beteiligt ist und für sie daher außer dem Bewährungsaufstieg auch die in Abschnitt A des Vollzugserlasses vom 20. April 1966 — P 2102 A — 8 — I B 3 — (StAnz. S. 583) erläuterten strukturellen Maßnahmen keine Wirksamkeit haben. Die unterschiedlichen Regelungen sind zum Teil von materiellem Gehalt, zum Teil bestehen sie in der verschiedenen Bezeichnung einzelner Vergütungsgruppen. Folgende Vorschriften des Vergütungstarifvertrages gelten nur für den Tarifbereich der VKA und haben demgemäß für das Land keine Wirksamkeit:

- § 2 Abs. 1 Buchst. b mit der Anlage 1 b,
- § 2 Abs. 2 Buchst. b mit den Anlagen 2 c und 2 d,
- § 2 Abs. 3 Buchst. b mit der Anlage 3 b,
- § 4 Abs. 2 Buchst. b,
- § 4 Abs. 5 Buchst. b,
- § 4 Abs. 6 Buchst. b,
- § 5 Abs. 1 Abschn. B und
- § 8 Abs. 1 Buchst. b.

Zur Vermeidung von Verwechslungen habe ich die nur die VKA betreffenden Tabellen (Anlagen zum VgTV) dem diesen Erlaß anliegenden Vergütungstarifvertrag nicht beigefügt. Sie werden mit besonderem Erlaß zu einem späteren Zeitpunkt im Staatsanzeiger nachrichtlich bekanntgegeben werden.

4. Eine von den beteiligten Gewerkschaften geforderte Änderung des in § 27 Abschn. A BAT enthaltenen Vergütungssystems ist noch nicht vereinbart worden. Um jedoch den finanziellen Gewinn einer Höhergruppierung zu verbessern, sind der Bund und die TdL mit den Gewerkschaften übereingekommen, die Aufrückungszulage, mittels derer bei einer Höhergruppierung die Grundvergütung der höheren Vergütungsgruppe zu ermitteln ist, neben der linearen Anhebung um 50 v. H. zu erhöhen. Die erhöhte Aufrückungszulage ist mit der Zahl „I“ bezeichnet worden. Die bisherige Aufrückungszulage ist nach einer Erhöhung um 8 v. H. mit der Bezeichnung II versehen worden. Sie gilt nur bei der Festsetzung der Grundvergütung für Angestellte, die nach Vollendung des 21. bzw. 25. Lebensjahres eingestellt werden. Vgl. hierzu § 27 Abschn. A Abs. 3 BAT. Die dem Vergütungstarifvertrag beigegebenen Anlagen 2 a und 2 b sind unter Verwendung der Aufrückungszulage II aufgestellt worden. Für sonstige Fälle ist die Aufrückungszulage II ohne Bedeutung.

5. Die für die Zeit vom 1. April 1966 bzw. 1. Oktober 1966 an geltenden Vergütungstabellen für die unter die Anlage 1 a

zum BAT fallenden Angestellten sind dem VgTV als Anlagen 1 a, 2 a, 2 b und 3 a, beigefügt. Sie sind auf alle unter den BAT fallenden Angestellten anzuwenden, die nach dem 31. März 1966 neu eingestellt worden sind bzw. werden oder deren Vergütung sich nach dem 30. April 1966 gesteigert hat bzw. steigert oder die nach dem 31. März 1966 in eine höhere Vergütungsgruppe aufgerückt sind, bzw. aufrücken. Im übrigen vgl. hierzu Abschn. II bzw. III Nrn. 3 bis 5. Neben der linearen Anhebung der Vergütungsbeträge sind die Anfangsgrundvergütungen der Vergütungsgruppen V a bis X zusätzlich um verschieden hohe Festbeträge angehoben worden.

Diese zusätzliche Maßnahme und die Aufrückungszulage I (vorstehende Nr. 4) hat die VKA für ihren Tarifbereich nicht eingeführt, weil sie mit den Gewerkschaften z. Z. über eine Neuordnung des Vergütungssystems für die unter die Anlage 1 a zum BAT fallenden Angestellten verhandelt.

6. Die den Angestellten, die im Zeitpunkt der Einstellung das 21. bzw. 25. Lebensjahr bereits überschritten haben, zustehenden Grundvergütungen sind in der Anlage 2 a (1. April 1966) bzw. Anlage 2 b (1. Oktober 1966) zusammengestellt. Die nach § 27 Abschn. A Abs. 3 BAT für die einzelnen Vergütungsgruppen maßgebenden Eingangsgruppen sind in der jeweiligen Spalte 2 der Tabellen aufgeführt. Für ihre Anwendung ist stets die mit der Eingangsgruppe für den Angestellten bezeichnete Zeile maßgebend.

7. Die Grundvergütungen für die Angestellten, die das 21. bzw. 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ergeben sich aus der Anlage 3 a zum VgTV. Die in dieser Anlage enthaltenen Beträge sind unter Zugrundelegung von höheren Vornhundertätzen als bislang ermittelt worden. Vgl. hierzu auch die Änderung des § 28 Abs. 1 BAT in § 4 Abs. 2 Buchst. a VgTV.

Die Grundvergütung beträgt demnach

nach Vollendung des 18. Lebensjahres 88 v. H. (bisher 80 v. H.), nach Vollendung des 19. Lebensjahres 92 v. H. (bisher 87 v. H.), nach Vollendung des 20. Lebensjahres 96 v. H. (bisher 93 v. H.) der Anfangsgrundvergütung.

8. Die Gesamtvergütungen für die Angestellten unter 18 Jahren konnten noch nicht tarifvertraglich vereinbart werden, weil die Ortszuschläge beim Bunde und allen Ländern noch nicht einheitlich erhöht worden sind. Die Vereinbarung wird zum frühestmöglichen Zeitpunkt nachgeholt werden. Eine Verbesserung der Gesamtvergütungen für Angestellte nach dem vollendeten 16. Lebensjahr ist bereits jetzt durch eine Anhebung der Vornhundertätze in § 30 Abs. 1 BAT vorgenommen worden. Vgl. hierzu § 4 Abs. 3 VgTV.

Eine Tabelle mit den für die staatlichen Verwaltungen und Betriebe maßgebenden Gesamtvergütungen für die Zeit vom 1. April 1966 bzw. 1. Oktober 1966 an ist diesem Erlaß als Anlage 2 beigefügt. Die meinem Erlaß vom 20. April 1966 — P 2102 A — 88 — I B 3 — (StAnz. S. 583) — Vollzugserlaß zum Tarifvertrag über den Bewährungsaufstieg — als Anlage 2 beigegebene Tabelle ist mit Ablauf des Monats März 1966 gegenstandslos geworden.

9. Die für die Zeit vom 1. April 1966 bzw. 1. Oktober 1966 an geltenden Grundvergütungen und Steigerungsbeträge für die unter die Anlage 1 b fallenden Angestellten sind in den Anlagen 4 a bzw. 4 b zum VgTV enthalten. Diese Grundvergütungen und Steigerungsbeträge gelten für alle vom VgTV Nr. 5 erfaßten Tarifbereiche (Bund, TdL und VKA).

10. Die mit Wirkung vom 1. April 1966 bzw. 1. Oktober 1966 maßgebenden Grundvergütungen für die Angestellten, die unter die ADO für übertarifliche Angestellte fallen, sind in § 3 VgTV vereinbart.

II.

Die Grundvergütungen der Angestellten, die am 31. März 1966 im Arbeitsverhältnis zum Lande gestanden haben und die unter die Anlage 1 a zum BAT fallen, werden mit Wirkung vom 1. April 1966 wie folgt erhöht:

1. Die Angestellten der Vergütungsgruppen III bis X, die das 21. Lebensjahr am 1. April 1966 bereits vollendet haben, und die Angestellten der Vergütungsgruppen I a bis II b, die das 25. Lebensjahr am 1. April 1966 bereits vollendet haben, erhalten einen Erhöhungsbetrag, der mit 6 v. H. von den ihnen am 1. April 1966 nach dem bis zum 31. März 1966 geltenden Recht zustehenden Grundvergütungen zu berechnen ist. Dabei ist zu beachten, daß die Erhöhungsbeträge höchstens von den monatlichen Höchstbeträgen der Grundvergütungen

berechnet werden dürfen, die in der Anlage 1 zum VgTV Nr. 4 in der Fassung der Anlage 1 zum Tarifvertrag über den Bewährungsaufstieg vom 25. März 1966 (StAnz. S. 583) festgesetzt sind. Auf die Beachtung der Auf- bzw. Abrundungsvorschrift des § 5 Abs. 1 Abschn. A Nr. 1 Buchst. a Satz 2 VgTV weise ich hin.

Der Vergütungstarifvertrag enthält nicht die ausdrückliche Vorschrift, daß die monatlichen Höchstbeträge der Grundvergütungen in den Vergütungsgruppen V c, VI a und VI b um die nach § 4 Abs. 1 Unterabs. 2 des Vergütungstarifvertrages vom 23. Juli 1958 (StAnz. S. 930) zugelassenen Beträge bzw. die monatlichen Höchstbeträge der Grundvergütungen in den Vergütungsgruppen VII bis X um den in § 4 Abs. 1 Unterabs. 2 des Vergütungstarifvertrages vom 16. März 1960 (StAnz. S. 490) vereinbarten Betrag von 2,— DM überschritten werden dürfen. Eine derartige Vorschrift ist auch nicht erforderlich, da in § 5 Abs. 1 Abschn. A Nr. 1 Buchst. a VgTV ausdrücklich bestimmt ist, daß die Erhöhungsbeträge mit 6 v. H. höchstens von den jeweiligen Höchstbeträgen der Grundvergütungen nach der Anlage 1 zum VgTV Nr. 4 zum BAT (Stand 31. März 1966) zu berechnen sind.

Die bisherigen Überschreitungsbeiträge sind also nicht in die Erhöhung mit einzubeziehen. Die monatlichen Höchstgrundvergütungen dürfen jedoch weiterhin um sie überschritten werden, soweit das nach den vorgenannten Vergütungstarifverträgen vom 23. Juli 1958 und vom 16. März 1960 zugelassen war. Vgl. hierzu auch Abschn. II Nr. 3 Buchst. a und b des Erlasses vom 8. April 1960 — P 2102 A — 11 — I 4 a — (StAnz. S. 490). Dabei ist jedoch zu beachten, daß der Überschreitungsbeitrag von 2,— DM nach dem Vergütungstarifvertrag vom 16. März 1960 für die Verg.Gr. VIII mit Wirkung vom 1. Januar 1966 durch die Erhöhung des Höchstbetrages der Grundvergütung dieser Verg.Gr. bereits aufgezehrt worden ist. Die Erhöhung des Höchstbetrages der Grundvergütung dieser Vergütungsgruppe ist durch den Tarifvertrag über den Bewährungsaufstieg für Angestellte des Bundes und der Länder vom 25. März 1966 vereinbart worden. Vgl. hierzu § 5 Abs. 1 Nr. 4 dieses Tarifvertrages und Abschnitt B Unterabschn. VIII Nr. 4 sowie das Beispiel 3 zu Unterabschn. VIII Nr. 2 des Vollzugeserlasses vom 20. April 1966 — P 2102 A — 88 — I B 3 (StAnz. S. 583).

2. Die Angestellten der Vergütungsgruppen III bis X, die am 1. April 1966 das 21., jedoch noch nicht das 23. Lebensjahr vollendet haben, und die Angestellten der Vergütungsgruppen I a bis II b, die am 1. April 1966 das 25. Lebensjahr, jedoch noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet haben, erhalten die sich aus der Anlage 1 a zum VgTV in der Spalte „ab 1. 4. 1966“ für ihre Vergütungsgruppe ergebende Anfangsgrundvergütung.

3. Für die Angestellten, denen mit Wirkung vom 1. April 1966 ein Steigerungsbetrag zusteht, wird die am 31. März 1966 zustehende Grundvergütung zunächst um den Steigerungsbetrag ihrer Vergütungsgruppe nach dem Vergütungstarifvertrag Nr. 4 zum BAT in der Fassung des Tarifvertrages über den Bewährungsaufstieg vom 25. März 1966 (StAnz. S. 583) erhöht. Die so berechnete Grundvergütung wird dann nach Maßgabe der vorstehenden Nr. 1 erhöht.

4. Für die Angestellten, die mit Wirkung vom 1. April 1966 in eine höhere Vergütungsgruppe aufgerückt sind, wird die am 31. März 1966 zustehende Grundvergütung zunächst nach Maßgabe der vorstehenden Nr. 1 erhöht. Die so ermittelte Grundvergütung wird sodann um die Aufrückungszulage I der höheren Vergütungsgruppe — ggf. auch um die der dazwischenliegenden Vergütungsgruppen — erhöht. Diese Regelung weicht von der bisher für diese Fälle getroffenen Regelung ab, um die zum 1. April 1966 höhergruppierten Angestellten bereits in den Genuß der Aufrückungszulage I zu bringen.

Beispiel:

Der Angestellte A, geboren am 15. Februar 1922, eingestellt am 1. Januar 1965 unter Eingruppierung in die Vergütungsgruppe V a, wird am

1. April 1966 in die Vergütungsgruppe IV b höhergruppiert.
Grundvergütung am 31. März 1966 884,— DM
Erhöhung der Grundvergütung von 884,— DM um 6 v. H. 53,— DM

Am 1. April 1966 ohne die Höhergruppierung zustehende Grundvergütung 937,— DM
Aufrückungszulage I der Vergütungsgruppe IV b 68,— DM
Vom 1. April 1966 an zustehende Grundvergütung 1005,— DM

5. Steht einem Angestellten mit Wirkung vom 1. April 1966 ein Steigerungsbetrag zu und ist er zum gleichen Zeitpunkt höhergruppiert worden, so ist die ihm am 31. März 1966 zustehende Grundvergütung zunächst nach Maßgabe der vorstehenden Nr. 3 zu erhöhen. Die so berechnete Grundvergütung wird sodann um die Aufrückungszulage I der höheren Vergütungsgruppe — ggf. auch um die der dazwischenliegenden Vergütungsgruppen — erhöht.

Beispiel:

Der Angestellte B, geboren am 15. April 1923, eingestellt am 1. Januar 1965 unter Eingruppierung in die Vergütungsgruppe V a, wird am 1. April 1966 in die Vergütungsgruppe IV b höhergruppiert.
Grundvergütung am 31. März 1966 848,— DM
Steigerungsbetrag der Vergütungsgruppe Va nach bisherigem Recht 36,— DM
Am 1. April 1966 nach bisherigem Recht ohne die Höhergruppierung zustehende Grundvergütung 884,— DM
Erhöhung der Grundvergütung von 884,— DM um 6 v. H. 53,— DM
Aufrückungszulage I der Vergütungsgruppe IV b 68,— DM
Vom 1. April 1966 an zustehende Grundvergütung 1005,— DM

6. Die nach den vorstehenden Nrn. 1, 3 bis 5 erhöhten Grundvergütungen sind den Angestellten nach § 5 Abs. 1 Abschnitt A Nr. 1 Buchst. d VgTV nur dann zu zahlen, wenn sie höher sind als die Grundvergütungen, die sich bei der Behandlung des Angestellten als Neueingestellter nach der Anlage 2 a zum VgTV ergeben. Ich mache ausdrücklich darauf aufmerksam, daß die Angestellten einen Rechtsanspruch auf die jeweils höhere Grundvergütung haben. Eine entsprechende Vergleichsberechnung ist daher in jedem Falle vorzunehmen.

7. Die nach den vorstehenden Nrn. 1 bis 6 ermittelten Grundvergütungen steigern sich weiter wie bisher mit dem Beginn des Monats, in dem der Angestellte ein mit ungerader Zahl bezeichnetes Lebensjahr vollendet.

8. Die Angestellten, die am 1. April 1966 das 18. Lebensjahr, aber noch nicht das 21. Lebensjahr — in den Vergütungsgruppen I a bis II b noch nicht das 25. Lebensjahr — vollendet haben, erhalten die sich für ihre Vergütungsgruppe und ihr Lebensalter aus der Anlage 3 a zum VgTV Spalte „ab 1. 4. 1966“ ergebende Grundvergütung.

Für die Steigerung der Grundvergütung ist § 28 Abs. 3 BAT zu beachten.

9. Die Angestellten, die am 1. April 1965 das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten die Gesamtvergütung, die sich für ihre Vergütungsgruppe und ihr Lebensalter aus der Anlage 2 zu diesem Erlaß ergibt.

Für die Steigerung der Gesamtvergütung ist § 30 Abs. 2 BAT zu beachten.

10. In § 5 Abs. 2 VgTV ist eine besondere Regelung für die Fälle vereinbart, in denen ein Angestellter am 1. April 1966 ein Arbeitsverhältnis zum Lande im Anschluß an ein am 31. März 1966 beendetes Arbeitsverhältnis begründet hat, das zu einem vom BAT erfaßten Arbeitgeber oder zu einem Arbeitgeber bestanden hat, der den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet. Ist in diesen Fällen die Vergütung nach § 27 Abschn. A Abs. 5 BAT festzusetzen — weil der Angestellte aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grunde ausgeschieden ist — werden die Überleitungsvorschriften des § 5 Abs. 1 VgTV entsprechend angewendet. Die Regelung war erforderlich, weil § 27 Abschn. A Abs. 6 BAT die Anwendung der Überleitungsvorschriften des Vergütungstarifvertrages nicht gewährleistet.

III.

Die Grundvergütungen der am 30. September 1966 im Arbeitsverhältnis zum Lande stehenden Angestellten, die unter die Anlage 1 a zum BAT fallen, werden mit Wirkung vom 1. Oktober 1966 wie folgt erhöht:

1. Die Angestellten der Vergütungsgruppen III bis X, die das 21. Lebensjahr am 1. Oktober 1966 bereits vollendet haben, und die Angestellten der Vergütungsgruppen I a bis II b, die das 25. Lebensjahr am 1. Oktober 1966 bereits vollendet haben, erhalten einen Erhöhungsbetrag, der mit 2 v. H. von den ihnen am 1. Oktober 1966 nach dem bis zum 30. September 1966 geltenden Recht zustehenden Grundvergütungen zu berechnen ist. Dabei ist zu beachten, daß die Erhöhungsbeträge höchstens von den monatlichen Höchstbeträgen der Grundvergütungen berechnet werden dürfen, die in der An-

lage 1 a zum VgTV Nr. 5 in der Spalte „ab 1. 4. 1966“ festgesetzt sind. Auf die Beachtung der Auf- bzw. Abrundungsvorschrift des § 6 Abs. 1 Abschn. A Nr. 1 Buchst. a Satz 2 VgTV weise ich hin.

Der Vergütungstarifvertrag enthält nicht die ausdrückliche Vorschrift, daß die monatlichen Höchstbeträge der Grundvergütungen in den Vergütungsgruppen V c, VI a und VI b um die nach § 4 Abs. 1 Unterabs. 2 des Vergütungstarifvertrages vom 23. Juli 1958 (StAnz. S. 930) zugelassenen Beträge bzw. die monatlichen Höchstbeträge der Grundvergütungen in den Vergütungsgruppen VII bis X um den in § 4 Abs. 1 Unterabs. 2 des Vergütungstarifvertrages vom 16. März 1960 (StAnz. S. 490) vereinbarten Betrag von 2,— DM überschritten werden dürfen. Eine derartige Vorschrift ist auch nicht erforderlich, da in § 6 Abs. 1 Abschn. A Nr. 1 Buchst. a VgTV ausdrücklich bestimmt ist, daß die Erhöhungsbeträge mit 2 v. H. höchstens von den jeweiligen Höchstbeträgen der Grundvergütungen nach der Anlage 1 a zum VgTV Nr. 5 (Stand 30. September 1966) zu berechnen sind.

Die bisherigen Überschreitungsbeträge sind also nicht in die Erhöhung mit einzubeziehen. Die monatlichen Höchstgrundvergütungen dürfen jedoch weiterhin um sie überschritten werden, soweit das nach den vorgenannten Vergütungstarifverträgen vom 23. Juli 1958 und vom 16. März 1960 war. Vgl. hierzu auch Abschn. II Nr. 3 Buchst. a und b des Erlasses vom 8. April 1960 — P 2102 A — II — I 4 a — (StAnz. S. 490) und Abschnitt II Nr. 1 Unterabs. 3 dieses Erlasses.

2. Die Angestellten der Vergütungsgruppen III bis X, die am 1. Oktober 1966 das 21., jedoch noch nicht das 23. Lebensjahr vollendet haben, und die Angestellten der Vergütungsgruppen I a bis II b, die am 1. Oktober 1966 das 25. Lebensjahr, jedoch noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet haben, erhalten die sich aus der Anlage 1 a zum VgTV in der Spalte „ab 1. 10. 1966“ für ihre Vergütungsgruppe ergebende Anfangsgrundvergütung.

3. Für die Angestellten, denen mit Wirkung vom 1. Oktober 1966 ein Steigerungsbetrag zusteht, wird die am 30. September 1966 zustehende Grundvergütung zunächst um den Steigerungsbetrag ihrer Vergütungsgruppe nach dem VgTV Nr. 5 zum BAT erhöht. Die so berechnete Grundvergütung wird dann nach Maßgabe der vorstehenden Nr. 1 erhöht.

Beispiel:

Der Angestellte C, geboren am 2. Oktober 1921, eingestellt am 1. Mai 1966 unter Eingruppierung in die Vergütungsgruppe VII, hat am 1. Oktober 1966 Anspruch auf einen Steigerungsbetrag.

Grundvergütung am 30. September 1966	686,— DM
Steigerungsbetrag der Vergütungsgruppe VII nach bisherigem Recht	23,— DM
Erhöhung der am 1. Oktober 1966 nach bisherigem Recht zustehenden Grundvergütung von (686 + 23 =) 709,— DM um 2. v. H.	14,— DM
Vom 1. Oktober 1966 an zustehende Grundvergütung	723,— DM

4. Für die Angestellten, die mit Wirkung vom 1. Oktober 1966 in eine höhere Vergütungsgruppe aufrücken, wird die am 30. September 1966 zustehende Grundvergütung zunächst um die Aufrückungszulage I der höheren Vergütungsgruppe nach dem VgTV Nr. 5 erhöht. Die so berechnete Grundvergütung wird dann nach Maßgabe der vorstehenden Nr. 1 erhöht.

5. Steht einem Angestellten mit Wirkung vom 1. Oktober 1966 ein Steigerungsbetrag zu und wird er zum gleichen Zeitpunkt höhergruppiert, so ist die am 30. September 1966 zustehende Grundvergütung zunächst um den Steigerungsbetrag der verlassenen Vergütungsgruppe und dann um die Aufrückungszulage I zu erhöhen. Der Steigerungsbetrag und die Aufrückungszulage I richten sich nach dem VgTV Nr. 5. Von der so berechneten Grundvergütung ist der Erhöhungsbetrag nach der vorstehenden Nr. 1 zu ermitteln.

Beispiel:

Der Angestellte D, geboren am 2. Oktober 1925, eingestellt am 1. Mai 1966 unter Eingruppierung in die Vergütungsgruppe V a, wird am 1. Oktober 1966 in die Vergütungsgruppe IV b höhergruppiert.

Grundvergütung am 30. September 1966	900,— DM
Steigerungsbetrag der Vergütungsgruppe V a nach bisherigem Recht	39,— DM
Aufrückungszulage I der Vergütungsgruppe V a nach bisherigem Recht	68,— DM
	1007,— DM

Erhöhung der am 1. Oktober 1966 nach bisherigem Recht zustehenden Grundvergütung von (900 + 39 + 68 =) 1007 DM um 2 v. H.

Vom 1. Oktober 1966 an zustehende Grundvergütung	1027,— DM
--	-----------

6. Die nach den vorstehenden Nrn. 1, 3 bis 5 erhöhten Grundvergütungen sind den Angestellten nach § 6 Abs. 1 Abschn. A Nr. 1 Buchst. c VgTV nur dann zu zahlen, wenn sie höher sind als die Grundvergütungen, die sich bei der Behandlung des Angestellten als Neueingestellter nach der Anlage 2 b zum VgTV ergeben. Ich mache ausdrücklich darauf aufmerksam, daß die Angestellten einen Rechtsanspruch auf die jeweils höhere Grundvergütung haben. Eine entsprechende Vergleichsberechnung ist daher in jedem Falle vorzunehmen.

7. Die nach den vorstehenden Nrn. 1 bis 6 ermittelte Grundvergütung steigert sich weiter wie bisher mit dem Beginn des Monats, in dem der Angestellte ein mit ungerader Zahl bezeichnetes Lebensjahr vollendet.

8. Die Angestellten, die am 1. Oktober 1966 das 18. Lebensjahr, aber noch nicht das 21. Lebensjahr — in den Vergütungsgruppen I a bis II b noch nicht das 25. Lebensjahr — vollendet haben, erhalten die sich für ihre Vergütungsgruppe und ihr Lebensalter aus der Anlage 3 a zum VgTV Spalte „ab 1. 10. 1966“ ergebende Grundvergütung.

Für die Steigerung der Grundvergütung ist § 28 Abs. 3 BAT zu beachten.

9. Die Angestellten, die am 1. Oktober 1966 das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten die Gesamtvergütung, die sich für ihre Vergütungsgruppe und ihr Lebensalter aus der Anlage 2 zu diesem Erlaß ergibt.

Für die Steigerung der Gesamtvergütung ist § 30 Abs. 2 BAT zu beachten.

10. In § 6 Abs. 2 VgTV ist eine besondere Regelung für die Fälle vereinbart, in denen ein Angestellter am 1. Oktober 1966 ein Arbeitsverhältnis zum Lande im Anschluß an ein am 30. September 1966 beendetes Arbeitsverhältnis begründet hat, das zu einem vom BAT erfaßten Arbeitgeber oder zu einem Arbeitgeber bestanden hat, der den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet. Ist in diesen Fällen die Vergütung nach § 27 Abschn. A Abs. 5 BAT festzusetzen — weil der Angestellte aus einem von ihm nicht vertretenden Grunde ausgeschieden ist — werden die Überleitungsvorschriften des § 6 Abs. 1 VgTV entsprechend angewendet. Die Regelung war erforderlich, weil § 27 Abschn. A Abs. 6 BAT die Anwendung der Überleitungsvorschriften des Vergütungstarifvertrages nicht gewährleistet.

IV.

Die Angestellten, die am 31. März 1966 im Arbeitsverhältnis zum Lande gestanden haben und unter die Anlage 1 b zum BAT fallen, erhalten

mit Wirkung vom 1. April 1966 anstelle der bisherigen Grundvergütungen die Grundvergütungen, die sich nach ihrer Berufszeit aus der Anlage 4 a zum VgTV, mit Wirkung vom 1. Oktober 1966 anstelle der für den Monat September 1966 zustehenden Grundvergütungen die Grundvergütungen, die sich nach ihrer Berufszeit aus der Anlage 4 b zum VgTV ergeben.

V.

Die nach dem VgTV Nr. 4 zum BAT zustehenden Grundvergütungen der Angestellten, die am 31. März 1966 bzw. 30. September 1966 im Arbeitsverhältnis zum Lande gestanden haben bzw. stehen und unter die ADO für übertarifliche Angestellte im öffentlichen Dienst fallen, werden

mit Wirkung vom 1. April 1966 um 6 v. H. und am 1. Oktober 1966 um 2 v. H. erhöht. Die Auf- bzw. Abrundungsvorschriften des § 5 bzw. § 6 Abs. 1 Abschn. A Nr. 1 Buchst. a Satz 2 VgTV sind zu beachten.

Auf Angestellte, denen mit Wirkung vom 1. April 1966 bzw. 1. Oktober 1966 ein Steigerungsbetrag zusteht, oder die mit Wirkung von diesen Zeitpunkten in die ADO höhergruppiert werden, sind Abschnitt II bzw. Abschnitt III Nrn. 3 bis 5 anzuwenden.

VI.

1. In § 4 Abs. 1 bis 3 VgTV sind die Änderungen der Vorschriften des BAT vereinbart worden, die sich aus der Einführung der Aufrückungszulage I bzw. aus der Erhöhung

der Vornhundertsätze ergeben, nach denen die Vergütungen für Angestellte unter 21 Jahren zu ermitteln sind. In § 4 Abs. 4 bis 7 und 9 VgTV sind die erhöhten Beträge enthalten, mit denen der Bereitschaftsdienst nach den Sonderregelungen 2 a, 2 b, 2 c, 2 e III und 2 n BAT vergütet wird. Diese Beträge sind in lediglich einer Stufe erhöht worden und gelten daher unverändert für die gesamte Laufzeit des Vergütungstarifvertrages.

2. In § 4 Abs. 8 VgTV ist eine neue Bemessungsgrundlage für die Theaterbetriebszulage vereinbart worden, die nach § 10 VgTV am 1. Oktober 1966 in Kraft tritt. Den betroffenen Theatern wird hierzu noch ein besonderer Vollzugserlaß zeitgerecht zugehen.

3. Durch die in § 4 Abs. 10 VgTV vereinbarte Änderung der Anlage 1 a zum BAT in der Fassung der Anlage 4 zum Tarifvertrag über den Bewährungsaufstieg für Angestellte des Bundes und der Länder vom 25. März 1966 (StAnz. S. 583) wird sichergestellt, daß die Zulage nach der Fußnote 1 zur Verg. Gr. V c in Höhe der Aufrückungszulage I — also der erhöhten Aufrückungszulage — zu gewähren ist.

VII.

In § 8 Abs. 1 sind unter Buchst. a die für die staatlichen Verwaltungen und Betriebe maßgebenden erhöhten Überstundenvergütungen vereinbart. Die für die Verg. Gruppen Kr. I bis Kr. X ausgebrachten Überstundenvergütungen gelten nur für die Fälle, in denen die regelmäßige Arbeitszeit der Hebammen und der Pflegepersonen abweichend von Nr. 5 Abs. 1 SR 2 a BAT festgesetzt ist. Vgl. hierzu auch Absatz 5 dieser Vorschrift. Für das Land besteht eine derartige abweichende Festsetzung der regelmäßigen Arbeitszeit nicht. Die Überstundenvergütungen für die Angestellten der vorgenannten Vergütungsgruppen sind daher ausschließlich nach Nr. 9 SR 2 a BAT zu berechnen.

VIII.

Nach § 9 VgTV ist der Tarifvertrag nicht auf Angestellte anzuwenden, die spätestens mit Ablauf des 30. Juni 1966 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis zum Lande ausgeschieden sind. Ist der auf eigenen Wunsch ausgeschiedene Angestellte im unmittelbaren Anschluß an die Beendigung des Arbeitsverhältnisses zum Lande wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten, wird ihm auf Antrag die erhöhte Grundvergütung für die Zeit vom 1. April 1966 bis zum Ausscheiden nachgezahlt. Das gilt jedoch nicht für die Fälle, in denen der Angestellte aus seinem Verschulden ausgeschieden ist. Diesen und den auf eigenen Wunsch ausgeschiedenen Angestellten, die nicht oder nicht im unmittelbaren Anschluß in den öffentlichen Dienst eingetreten sind, steht eine Nachzahlung nicht zu. Etwaigen Anträgen dieser Angestellten ist daher nicht zu entsprechen.

Die Begriffsbestimmung des öffentlichen Dienstes in § 9 Satz 3 VgTV entspricht der Protokollnotiz Nr. 1 zu § 1 des Tarifvertrages über die Gewährung einer Zuwendung an Angestellte vom 24. November 1964 (StAnz. S. 1485).

IX.

1. Ich bitte, die Grundvergütungen aller in Betracht kommenden Angestellten nach Maßgabe des VgTV Nr. 5 und dieses Erlasses unverzüglich neu zu berechnen. Die sich ergebenden Nachzahlungen bitte ich, mit tunlicher Beschleunigung festzustellen und alsbald auszuzahlen.

2. Den für die Zahlung der Vergütungen der Angestellten zuständigen Kassen wird hiermit allgemeine Auszahlungsanordnung nach den Vollzugsbestimmungen zu § 68 Abs. 1 Buchst. c RRO erteilt.

Wiesbaden, den 5. Juli 1966

Der Hessische Minister der Finanzen
P 2101 A — 80 — I B 3

StAnz. 30/1966 S. 981

*

Vergütungstarifvertrag Nr. 5 zum Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) vom 1. Juli 1966

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes, der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, vertreten durch den Vorstand, einerseits und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand — der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand — andererseits wird folgendes vereinbart:

§ 1 Geltungsbereich

- Dieser Tarifvertrag gilt für die Angestellten, die
- a) unter den Geltungsbereich des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT),
 - b) unter die ADO für übertarifliche Angestellte im öffentlichen Dienst fallen.

§ 2 Angestellte, die unter den Geltungsbereich des BAT fallen

(1) Die Grundvergütungen, die Steigerungsbeträge und die Aufrückungszulagen (§ 26 Abs. 3 BAT) sind für die unter die Anlage 1 a zum BAT fallenden Angestellten

- a) im Bereich des Bundes und im Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder für die Zeit vom 1. April 1966 bis 30. September 1966 und für die Zeit vom 1. Oktober 1966 an in der Anlage 1 a,
- b) im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände für die Zeit vom 1. April 1966 bis 30. September 1966 und für die Zeit vom 1. Oktober 1966 an in der Anlage 1 b festgelegt.

(2) Die Grundvergütungen für die unter die Anlage 1 a zum BAT fallenden Angestellten, die im Zeitpunkt der Einstellung das 21. bzw. 25. Lebensjahr bereits überschritten haben (§ 27 Abschn. A Abs. 3 BAT), ergeben sich

- a) im Bereich des Bundes und im Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder für die Zeit vom 1. April 1966 bis 30. September 1966 aus der Anlage 2 a, für die Zeit vom 1. Oktober 1966 an aus der Anlage 2 b,
- b) im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände für die Zeit vom 1. April 1966 bis 30. September 1966 aus der Anlage 2 c, für die Zeit vom 1. Oktober 1966 an aus der Anlage 2 d.

(3) Die Grundvergütungen für die unter die Anlage 1 a zum BAT fallenden Angestellten, die das 18., aber noch nicht das 21. bzw. 25. Lebensjahr vollendet haben (§ 28 Abs. 1 BAT), ergeben sich

- a) im Bereich des Bundes und im Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder für die Zeit vom 1. April 1966 bis 30. September 1966 und für die Zeit vom 1. Oktober 1966 an aus der Anlage 3 a,
- b) im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände für die Zeit vom 1. April 1966 bis 30. September 1966 und für die Zeit vom 1. Oktober 1966 an aus der Anlage 3 b.

(4) Die Grundvergütungen und die Steigerungsbeträge (§ 26 Abs. 3 BAT) für die unter die Anlage 1 b zum BAT fallenden Angestellten sind

- für die Zeit vom 1. April 1966 bis 30. September 1966 in der Anlage 4 a, für die Zeit vom 1. Oktober 1966 an in der Anlage 4 b festgelegt.

§ 3 Angestellte, die unter die ADO für übertarifliche Angestellte fallen

Es werden festgesetzt die Anfangsgrundvergütung für die Zeit vom 1. April 1966 bis 30. September 1966 auf 1606 DM, für die Zeit vom 1. Oktober 1966 an auf 1638 DM, der Höchstbetrag der Grundvergütung für die Zeit vom 1. April 1966 bis 30. September 1966 auf 2496 DM, für die Zeit vom 1. Oktober 1966 an auf 2546 DM, der Steigerungsbetrag auf 172 DM, die Aufrückungszulage auf 113 DM.

§ 4 Änderung von BAT-Vorschriften

(1) § 27 BAT wird in der für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder bis 31. März 1966 geltenden Fassung mit Wirkung vom 1. April 1966 für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder mit folgenden Änderungen wieder in Kraft gesetzt:

a) In Abschnitt A Abs. 2 Satz 1 wird hinter dem Wort „Auf-rückungszulage“ die Zahl „I“ eingefügt.

b) Abschnitt A Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 „Der Angestellte, der im Zeitpunkt der Einstellung das 21. bzw. 25. Lebensjahr bereits überschritten hat, erhält die Grundvergütung, die er erreicht hätte, wenn er seit Vollendung des 21. bzw. 25. Lebensjahres in der Eingangs-gruppe seiner Anstellungsgruppe beschäftigt gewesen und am Tage der Einstellung in die Anstellungsgruppe unter Zugrundelegung der Aufrückungszulage II höhergruppiert worden wäre, mindestens aber die Anfangsgrundvergütung der Anstellungsgruppe.“

(2) § 28 Abs. 1 BAT erhält folgende Fassung:

a) Für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarif-gemeinschaft deutscher Länder:

„Angestellte der Vergütungsgruppen V a, V b, VI bis X, die das 18., aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben, und Angestellte der Vergütungsgruppen I b bis II b, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten bis zum Beginn des Monats, in dem sie das 21. bzw. 25. Lebensjahr vollenden, eine wie folgt gestaffelte Grund-vergütung:

In den Vergütungsgruppen V a, V b, VI bis X
 nach Vollendung des 18. Lebensjahres 88 v. H.,
 nach Vollendung des 19. Lebensjahres 92 v. H.,
 nach Vollendung des 20. Lebensjahres 96 v. H.,
 der Anfangsgrundvergütung (§ 27 Abschn. A Abs. 1).
 In den Vergütungsgruppen I b bis II b
 vor Vollendung des 25. Lebensjahres 95 v. H.
 der Anfangsgrundvergütung (§ 27 Abschn. A Abs. 1).“

b) Für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeit-geberverbände:

„Angestellte der Vergütungsgruppen V a, V b, VI bis X, die das 18., aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben, und Angestellte der Vergütungsgruppen I b bis III, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten bis zum Beginn des Monats, in dem sie das 21. bzw. 25. Lebensjahr vollenden, eine wie folgt gestaffelte Grund-vergütung:

In den Vergütungsgruppen V a, V b, VI bis X
 nach Vollendung des 18. Lebensjahres 88 v. H.,
 nach Vollendung des 19. Lebensjahres 92 v. H.,
 nach Vollendung des 20. Lebensjahres 96 v. H.,
 der Anfangsgrundvergütung (§ 27 Abschn. A Abs. 1).
 In den Vergütungsgruppen I b bis III
 vor Vollendung des 25. Lebensjahres 95 v. H.
 der Anfangsgrundvergütung (§ 27 Abschn. A Abs. 1).“

(3) § 30 Abs. 1 BAT erhält folgende Fassung:

„Unter die Anlage 1 a fallende Angestellte, die das 18. Le-bensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten von der Grund-vergütung und dem Ortszuschlag eines einundzwanzigjähri-gen ledigen Angestellten der gleichen Vergütungsgruppe und der gleichen Ortsklasse als Gesamtvergütung nachstehende Vmhundertsätze

vor Vollendung des 15. Lebensjahres 50 v. H.,
 nach Vollendung des 15. Lebensjahres 55 v. H.,
 nach Vollendung des 16. Lebensjahres 65 v. H.,
 nach Vollendung des 17. Lebensjahres 75 v. H.“

(4) Nr. 6 Abschn. B Abs. 3 Satz 1 SR 2 a BAT erhält fol-gende Fassung:

„Die nach Absatz 2 ermittelte Arbeitszeit wird für die Ver-gütungsgruppe

IV b	mit 5,25 DM	Kr. I	mit 3,10 DM
V b	mit 4,85 DM	Kr. II	mit 3,35 DM
VI b	mit 4,30 DM	Kr. III	mit 3,70 DM
VII	mit 3,70 DM	Kr. IV	mit 4,05 DM
VIII	mit 3,35 DM	Kr. V	mit 4,30 DM
		Kr. VI	mit 4,55 DM

je Stunde vergütet.“

(5) Nr. 5 Abs. 3 Satz 1 SR 2 b BAT erhält folgende Fassung:

a) Für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarif-gemeinschaft deutscher Länder:

„Die nach Absatz 2 ermittelte Arbeitszeit wird für die Vergütungsgruppe

IV b	mit 5,25 DM	Kr. I	mit 3,10 DM
V b	mit 4,85 DM	Kr. II	mit 3,35 DM
VI b	mit 4,30 DM	Kr. III	mit 3,70 DM
VII	mit 3,70 DM	Kr. IV	mit 4,05 DM
VIII	mit 3,35 DM	Kr. V	mit 4,30 DM
IX a	mit 3,20 DM	Kr. VI	mit 4,55 DM
IX b	mit 3,10 DM		

je Stunde vergütet.“

b) Für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeit-geberverbände:

„Die nach Absatz 2 ermittelte Arbeitszeit wird für die Vergütungsgruppe

V b	mit 4,85 DM	Kr. I	mit 3,10 DM
VI b	mit 4,30 DM	Kr. II	mit 3,35 DM
VII	mit 3,70 DM	Kr. III	mit 3,70 DM
VIII	mit 3,35 DM	Kr. IV	mit 4,05 DM
IX	mit 3,10 DM	Kr. V	mit 4,30 DM
		Kr. VI	mit 4,55 DM

je Stunde vergütet.“

(6) Nr. 8 Abschn. B Abs. 3 Satz 1 SR 2 c BAT erhält fol-gende Fassung:

a) Für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Ta-rifgemeinschaft deutscher Länder:

„Die nach Absatz 2 ermittelte Arbeitszeit wird für die Vergütungsgruppe

I b	mit 6,70 DM
II a	mit 6,15 DM

je Stunde vergütet.“

b) Für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeit-geberverbände:

„Die nach Absatz 2 ermittelte Arbeitszeit wird für die Vergütungsgruppe

I b	mit 6,70 DM
II	mit 6,15 DM
III	mit 5,40 DM

je Stunde vergütet.“

(7) Nr. 8 Abschn. B I. Abs. 3 Satz 1 SR 2 e III BAT erhält folgende Fassung:

„Die nach Absatz 2 ermittelte Arbeitszeit wird für die Vergütungsgruppe

I b	mit 6,70 DM	Kr. I	mit 3,10 DM
II a	mit 6,15 DM	Kr. II	mit 3,35 DM
IV b	mit 5,25 DM	Kr. III	mit 3,70 DM
V b	mit 4,85 DM	Kr. IV	mit 4,05 DM
VI b	mit 4,30 DM	Kr. V	mit 4,30 DM
VII	mit 3,70 DM	Kr. VI	mit 4,55 DM
VIII	mit 3,35 DM		

je Stunde vergütet.“

(8) Nr. 6 Abs. 2 SR 2 k BAT erhält folgende Fassung:

„Die Theaterbetriebszulage beträgt im Bereich der Tarif-gemeinschaft deutscher Länder für die Angestellten der Ver-gütungsgruppe

I a	bis zu 8 v. H.
I b	bis zu 9 v. H.
II a	bis zu 10 v. H.
III	bis zu 11 v. H.
IV a	bis zu 12 v. H.
IV b	bis zu 14 v. H.
V a und b	bis zu 15 v. H.
V c	bis zu 17 v. H.
VI b	bis zu 18 v. H.
VII	bis zu 19 v. H.
VIII, IX a und b	bis zu 21 v. H.
X	bis zu 22 v. H.

des jeweiligen Höchstbetrages der Grundvergütung ihrer Ver-gütungsgruppe. Pfennigbeträge, die sich hierbei ergeben, wer-den bis zu 49 Pf auf volle Deutsche Mark abgerundet, sonst aufgerundet.

Im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeber-verbände wird die Theaterbetriebszulage bezirklich verein-bart.“

(9) Nr. 3 Abschn. A Abs. 3 Satz 1 SR 2 n BAT erhält folgende Fassung:

„Die nach Absatz 2 ermittelte Arbeitszeit wird für die Ver-gütungsgruppe

VII	mit 3,70 DM
VIII	mit 3,35 DM
IX a	mit 3,20 DM
IX b	mit 3,10 DM

je Stunde vergütet.“

(10) In der jeweiligen Fußnote 1 zu der Vergütungsgruppe V c im Teil I sowie im Teil II Abschn. D und Abschn. H der Anlage 1 a zum BAT in der Fassung des Tarifvertrages über den Bewährungsaufstieg für Angestellte des Bundes und der Länder vom 25. März 1966 wird hinter dem Wort „Aufrückungszulage“ die Zahl „I“ eingefügt.

§ 5 Überleitung am 1. April 1966

(1) Für Angestellte, die am 31. März 1966 in einem Arbeitsverhältnis gestanden haben, das zu demselben Arbeitgeber am 1. April 1966 fortbestanden hat, gilt folgendes:

A. Angestellte im Bereich des Bundes und im Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, die unter die Anlage 1 a zum BAT fallen

1. a) Für die Angestellten, die am 1. April 1966 das 21. bzw. 25. Lebensjahr vollendet hatten, werden die am 1. April 1966 nach dem bis zum 31. März 1966 geltenden Recht zustehenden Grundvergütungen um 6 v. H., höchstens jedoch um 6 v. H. der jeweiligen Höchstbeträge der Grundvergütungen der Anlage 1 zum Vergütungstarifvertrag Nr. 4 zum BAT in der Fassung des Tarifvertrages über den Bewährungsaufstieg für Angestellte des Bundes und der Länder vom 25. März 1966 erhöht. Pfennigbeträge, die sich hierbei ergeben, werden bis zu 49 Pf auf volle Deutsche Mark abgerundet, sonst aufgerundet.
- b) Für die Angestellten, denen vom 1. April 1966 an ein Steigerungsbetrag zusteht, wird die am 31. März 1966 zustehende Grundvergütung zunächst um den Steigerungsbetrag nach dem bisherigen Recht erhöht. Die so errechnete Grundvergütung wird nach Buchstabe a erhöht.
- c) Für die Angestellten, die mit Wirkung vom 1. April 1966 höhergruppiert worden sind oder höhergruppiert werden, wird zunächst die Grundvergütung errechnet, die ihnen am 1. April 1966 ohne die Höhergruppierung nach den Buchstaben a oder b zustehen würde. Die so ermittelte Grundvergütung wird dann um die Aufrückungszulage I der höheren, gegebenenfalls auch um die der dazwischenliegenden Vergütungsgruppen erhöht.
- d) Ist die nach den Buchstaben a, b oder c am 1. April 1966 zustehende erhöhte Grundvergütung niedriger als der Betrag, der dem Angestellten als Neueingestelltem nach der Anlage 2 a zustehen würde, so bildet dieser Betrag die Grundvergütung.
2. Die Angestellten, die am 1. April 1966 das 18., aber noch nicht das 21. bzw. 25. Lebensjahr vollendet hatten, erhalten die Grundvergütungen nach der Anlage 3 a.

B. Angestellte im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, die unter die Anlage 1 a zum BAT fallen

1. a) Für die Angestellten, die am 1. April 1966 das 21. bzw. 25. Lebensjahr vollendet hatten, werden die am 1. April 1966 nach dem bis zum 31. März 1966 geltenden Recht zustehenden Grundvergütungen um 6 v. H., jedoch höchstens um 6 v. H. der jeweiligen Höchstbeträge der Grundvergütungen der Anlage 1 zum Vergütungstarifvertrag Nr. 4 zum BAT erhöht. Pfennigbeträge, die sich hierbei ergeben, werden bis zu 49 Pf auf volle Deutsche Mark abgerundet, sonst aufgerundet.
- b) Für die Angestellten, denen vom 1. April 1966 an ein Steigerungsbetrag zusteht oder die mit Wirkung vom 1. April 1966 höhergruppiert worden sind, wird die am 31. März 1966 zustehende Grundvergütung zunächst um den Steigerungsbetrag oder um die Aufrückungszulage nach dem bisherigen Recht erhöht. Die so errechnete Grundvergütung wird nach Buchstabe a erhöht.
- c) Ist die nach den Buchstaben a oder b am 1. April 1966 zustehende erhöhte Grundvergütung niedriger als der Betrag, der dem Angestellten als Neueingestelltem nach der Anlage 2 c zustehen würde, so bildet dieser Betrag die Grundvergütung.
2. Die Angestellten, die am 1. April 1966 das 18., aber noch nicht das 21. bzw. 25. Lebensjahr vollendet hatten, erhalten die Grundvergütungen nach der Anlage 3 b.

C. Angestellte, die unter die Anlage 1 b zum BAT fallen

Die Angestellten erhalten die Grundvergütung, die nach der Anlage 4 a an die Stelle ihrer bisherigen Grundvergütung tritt.

D. Angestellte, die unter die ADO für übertarifliche Angestellte fallen

Die am 1. April 1966 nach bisherigem Recht zustehenden Grundvergütungen werden um 6 v. H. erhöht. Abschnitt A Nr. 1 Buchst. a Satz 2 sowie Buchst. b und c gilt entsprechend. (2) Auf Angestellte, die am 1. April 1966 im Anschluß an ein am 31. März 1966 beendetes Arbeitsverhältnis i. S. des § 27 Abschn. A Abs. 5 Satz 1 BAT eingestellt worden sind und deren Grundvergütung nach § 27 Abschn. A Abs. 5 BAT festgesetzt worden ist, ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden.

§ 6 Überleitung am 1. Oktober 1966

(1) Für Angestellte, die am 30. September 1966 in einem Arbeitsverhältnis stehen, das zu demselben Arbeitgeber am 1. Oktober 1966 fortbesteht, gilt folgendes:

A. Angestellte, die unter die Anlage 1 a zum BAT fallen

1. a) Für Angestellte, die am 1. Oktober 1966 das 21. bzw. 25. Lebensjahr vollendet haben, werden die am 1. Oktober 1966 nach dem bis zum 30. September 1966 geltenden Recht zustehenden Grundvergütungen um 2 v. H., höchstens jedoch um 2 v. H. der jeweiligen bis zum 30. September 1966 geltenden Höchstbeträge der Grundvergütungen nach der Anlage 1 a bzw. 1 b dieses Tarifvertrages erhöht. Pfennigbeträge, die sich hierbei ergeben, werden bis zu 49 Pf auf volle Deutsche Mark abgerundet, sonst aufgerundet.
- b) Für die Angestellten, denen vom 1. Oktober 1966 an ein Steigerungsbetrag zusteht oder die mit Wirkung vom 1. Oktober 1966 höhergruppiert werden, wird die am 30. September 1966 zustehende Grundvergütung zunächst um den Steigerungsbetrag oder um die Aufrückungszulage, im Bereich des Bundes und im Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder um die Aufrückungszulage I, nach dem bis zum 30. September 1966 geltenden Recht erhöht. Die so errechnete Grundvergütung wird nach Buchstabe a erhöht.
- c) Ist die nach den Buchstaben a oder b am 1. Oktober 1966 zustehende erhöhte Grundvergütung niedriger als der Betrag, der dem Angestellten als Neueingestelltem nach der Anlage 2 b bzw. 2 d zustehen würde, so bildet dieser Betrag die Grundvergütung.
2. Die Angestellten, die am 1. Oktober 1966 das 18., aber noch nicht das 21. bzw. 25. Lebensjahr vollendet haben, erhalten die Grundvergütungen nach der Anlage 3 a bzw. 3 b.

B. Angestellte, die unter die Anlage 1 b zum BAT fallen

Die Angestellten erhalten die Grundvergütungen, die nach der Anlage 4 b an die Stelle ihrer bisherigen Grundvergütung tritt.

C. Angestellte, die unter die ADO für übertarifliche Angestellte fallen

Die am 1. Oktober 1966 nach dem bis zum 30. September 1966 geltenden Recht zustehenden Grundvergütungen werden um 2 v. H. erhöht. Abschnitt A Nr. 1 Buchst. a Satz 2 und Buchst. b gilt entsprechend.

(2) Auf Angestellte, die am 1. Oktober 1966 im Anschluß an ein am 30. September 1966 beendetes Arbeitsverhältnis im Sinne des § 27 Abschn. A Abs. 5 Satz 1 BAT eingestellt werden und deren Grundvergütung nach § 27 Abschn. A Abs. 5 BAT festgesetzt wird, ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden.

§ 7 Ausgleichszulagen und Härteaussgleichszulagen für die Angestellten im Saarland

I. Im Bereich des Bundes und im Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder

An die Stelle der in § 3 des Überleitungstarifvertrages für die Angestellten im Saarland vom 3. Juli 1959 in der Fassung des Tarifvertrages über den Bewährungsaufstieg für Angestellte des Bundes und der Länder vom 25. März 1966 genannten Beträge treten folgende Beträge:

In Vergütungsgruppe	ab 1. April 1966 DM	ab 1. Oktober 1966 DM
ADO für übertarifliche Angestellte	2545	2595
I a	2155	2198
I b	1974	2013
II a	1716	1750
II b	1549	1580
III	1549	1580
IV a	1430	1458
IV b	1202	1226
V a	1074	1095
V b	1047	1068
V c	977	996
VI a	954	973
VI b	885	902
VII	767	782
VIII	658	671
IX a	615	627
IX b	587	599
X	547	558

II. Im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände

Im Überleitungstarifvertrag für die Angestellten im Saarland vom 3. Juli 1959 in der Fassung des Vergütungstarifvertrages Nr. 4 zum BAT treten an die Stelle der in § 3 des Überleitungstarifvertrages genannten Beträge folgende Beträge:

In Vergütungsgruppe	ab 1. April 1966 DM	ab 1. Oktober 1966 DM
I a	2155	2198
I b	1974	2013
II	1716	1750
III	1549	1580
IV a	1430	1458
IV b	1202	1226
V a	1074	1095
V b	1047	1068
V c	977	996
VI a	954	973
VI b	885	902
VII	767	782
VIII	657	670
IX	587	599
X	547	558

III. Härteausgleichszulagen

Der Tarifvertrag über die Weiterzahlung von Härteausgleichszulagen an Angestellte vom 12. April 1960 wird aufgehoben.

§ 8 Überstundenvergütungen

(1) Die Überstundenvergütungen (§ 35 Abs. 2 BAT) betragen:
a) Im Bereich des Bundes und im Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder:

In Vergütungsgruppe	In Vergütungsgruppe	In Vergütungsgruppe
I b	7,40 DM	Kr. I 3,40 DM
II a	6,60 DM	Kr. II 3,70 DM
II b	6,60 DM	Kr. III 4,20 DM
III	6,40 DM	Kr. IV 4,45 DM
IV a	6,05 DM	Kr. V 4,80 DM
IV b	5,80 DM	Kr. VI 5,25 DM
V a und V b	5,40 DM	Kr. VII 5,40 DM
V c	5,25 DM	Kr. VIII 5,55 DM
VI und VI b	4,80 DM	Kr. IX 5,80 DM
VII	4,20 DM	Kr. X 6,05 DM
VIII	3,70 DM	
IX a	3,55 DM	
IX b	3,40 DM	
X	3,20 DM	

b) Im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände:

In Vergütungsgruppe	In Vergütungsgruppe	In Vergütungsgruppe
I b	7,40 DM	Kr. I 3,40 DM
II	6,60 DM	Kr. II 3,70 DM
III	6,60 DM	Kr. III 4,20 DM
IV a	6,05 DM	Kr. IV 4,45 DM
IV b	5,80 DM	Kr. V 4,80 DM
V a und V b	5,40 DM	Kr. VI 5,25 DM
V c	5,25 DM	Kr. VII 5,40 DM
VI a und VI b	4,80 DM	Kr. VIII 5,55 DM
VII	4,20 DM	Kr. IX 5,80 DM
VIII	3,70 DM	Kr. X 6,05 DM
IX	3,40 DM	
X	3,20 DM	

(2) Die Sätze nach Absatz 1 werden für jede volle Überstunde gezahlt. Ergibt sich bei der wöchentlichen Überstundenberechnung ein Bruchteil einer Stunde, so werden 30 Minuten und mehr auf eine volle Stunde aufgerundet, weniger als 30 Minuten bleiben unberücksichtigt.

§ 9 Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Angestellte, die spätestens mit Ablauf des 30. Juni 1966 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Angestellte, die im unmittelbaren Anschluß an die auf eigenen Wunsch erfolgte Beendigung des Arbeitsverhältnisses wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind. Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,

b) bei einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, die den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 10 Inkrafttreten und Kündigung

Dieser Tarifvertrag tritt mit Ausnahme des § 4 Abs. 8 mit Wirkung vom 1. April 1966, § 4 Abs. 8 am 1. Oktober 1966 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendervierteljahres, frühestens zum 30. Juni 1967, schriftlich gekündigt werden.

Düsseldorf, den 1. Juli 1966

(Es folgen die Unterschriften)

Anlage 1a — Bund und Länder — (§ 2 Abs. 1 Buchst. a des Vergütungstarifvertrages Nr. 5)

Grundvergütungen für Angestellte vom vollendeten 21. bzw. 25. Lebensjahr an (zu § 26 BAT)

Verg. Gr.	Anfangsgrundvergütung monatlich		Steigerungs- betrag monatl. DM	Aufrückungszulagen I II		Höchstbetrag der Grund- vergütung monatl.	
	ab 1. 4. 1966 DM	ab 1. 10. 1966 DM		monatl. DM	monatl. DM	ab 1. 4. 1966 DM	ab 1. 10. 1966 DM
I a	1458	1487	77	110	73	2155	2198
I b	1300	1326	75	99	66	1974	2013
II a	1119	1141	63	99	66	1716	1750
II b	1031	1052	57	74	49	1549	1580
III	975	995	57	74	49	1549	1580
IV a	869	886	49	74	49	1412	1440
IV b	810	826	42	68	45	1196	1220
V a	709	723	39	60	40	1074	1095
V b	709	723	39	60	40	1047	1068
V c	658	671	35	57	38	950	969
VI a	620	632	27	53	35	928	947
VI b	620	632	27	53	35	860	877
VII	564	575	23	44	29	759	774
VIII	513	523	15	38	25	657	670
IX a	490	500	15	29	19	615	627
IX b	466	475	15	29	19	581	593
X	424	432	15	—	—	538	549

Anlage 2 a — Bund und Länder — (§ 2 Abs. 2 Buchst. a des Vergütungstarifvertrages Nr. 5)

**Grundvergütungen für die nach Vollendung des 21. bzw. 25. Lebensjahres
eingestellten Angestellten (zu § 27 Abschn. A Abs. 3 BAT)
Gültig für die Zeit vom 1. April 1966 bis 30. September 1966**

Verg. Gr.	Eingangs- gruppe	Grundvergütung nach Vollendung des Lebensjahres (monatlich in DM)												
		21.	23.	25.	27.	29.	31.	33.	35.	37.	39.	41.	43.	45.
I a	II a			1458	1458	1458	1458	1510	1573	1636	1699	1762	1825	1855
I b	II a			1300	1300	1311	1374	1437	1500	1563	1626	1689	1752	1782
II a	II a			1119	1182	1245	1308	1371	1434	1497	1560	1623	1686	1716
II b	II b			1031	1088	1145	1202	1259	1316	1373	1430	1487	1544	1549
III	IV a	975	975	1016	1065	1114	1163	1212	1261	1310	1359	1408	1457	1461
IV a	V b	869	869	881	920	959	998	1037	1076	1115	1141			
IV b	VI b	810	810	810	810	813	840	867	894	921	945			
V a/b	VI b	709	709	714	741	768	795	822	849	876	900			
V c	VI b	658	685	712	739	766	793	820	847	874	898			
VI a/b	VII	620	622	645	668	691	714	737	760	783	794			
VII	VIII	564	564	572	587	602	617	632	647	662	677	686		
VIII	IX b	513	525	540	555	570	585	600	615	625				
IX a	X	490	490	492	507	522	537	552	567	576				
IX b	X	466	466	473	488	503	518	533	548	557				
X	X	424	439	454	469	484	499	514	529	538				

Anlage 2 b — Bund und Länder — (§ 2 Abs. 2 Buchst. a des Vergütungstarifvertrages Nr. 5)

**Grundvergütungen für die nach Vollendung des 21. bzw. 25. Lebensjahres
eingestellten Angestellten (zu § 27 Abschn. A Abs. 3 BAT)
Gültig ab 1. Oktober 1966**

Verg. Gr.	Eingangs- gruppe	Grundvergütung nach Vollendung des Lebensjahres (monatlich in DM)												
		21.	23.	25.	27.	29.	31.	33.	35.	37.	39.	41.	43.	45.
I a	II a			1487	1487	1487	1487	1532	1595	1658	1721	1784	1847	1889
I b	II a			1326	1326	1333	1396	1459	1522	1585	1648	1711	1774	1816
II a	II a			1141	1204	1267	1330	1393	1456	1519	1582	1645	1708	1750
II b	II b			1052	1109	1166	1223	1280	1337	1394	1451	1508	1565	1580
III	IV a	995	995	1033	1082	1131	1180	1229	1278	1327	1376	1425	1474	1489
IV a	V b	886	886	895	934	973	1012	1051	1090	1129	1162			
IV b	VI b	826	826	826	826	826	852	879	906	933	960	962		
V a/b	VI b	723	723	726	753	780	807	834	861	888	915	917		
V c	VI b	671	697	724	751	778	805	832	859	886	913	915		
VI a/b	VII	632	633	656	679	702	725	748	771	794	809			
VII	VIII	575	575	582	597	612	627	642	657	672	687	699		
VIII	IX b	523	534	549	564	579	594	609	624	637				
IX a	X	500	500	500	515	530	545	560	575	587				
IX b	X	475	475	481	496	511	526	541	556	568				
X	X	432	447	462	477	492	507	522	537	549				

Anlage 3 a — Bund und Länder — (§ 2 Abs. 3 Buchst. a des Vergütungstarifvertrages Nr. 5)

Grundvergütungen für Angestellte unter 21 bzw. 25 Jahren (zu § 28 BAT)

VergGr.	Grundvergütung vor Vollendung des 25. Lebensjahres monatlich in DM					
	ab 1. 4. 1966			ab 1. 10. 1966		
I b			1235,—			1259.50
II a			1063,—			1084.—
II b			979.50			999.50

VergGr.	Grundvergütung nach Vollendung des 19. Lebensjahres (monatlich in DM)					
	18.		19.		20.	
	ab 1. 4. 1966	ab 1. 10. 1966	ab 1. 4. 1966	ab 1. 10. 1966	ab 1. 4. 1966	ab 1. 10. 1966
V a und V b	—	—	—	—	680.50	694.—
VI	545.50	556.—	570.50	581.50	595.—	606.50
VII	496.50	506.—	519.—	529.—	541.50	552.—
VIII	451.50	460.—	472.—	481.—	492.50	502.—
IX a	431.—	440.—	451.—	460.—	470.50	480.—
IX b	410.—	418.—	428.50	437.—	447.50	456.—
X	373.—	380.—	390.—	397.50	407.—	414.50

Anlage 4a (§ 2 Abs. 4 des Vergütungstarifvertrages Nr. 5)

**Grundvergütungen für die unter die Anlage 1 b zum BAT fallenden Angestellten
gültig für die Zeit vom 1. April 1966 bis 30. September 1966**

Verg. Gr.	Grundvergütungssätze in Stufe											Steigerungs- betrag
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	
Kr. I	436	452	468	484	500	516	532	548	564	580	—	16
Kr. II	470	488	506	524	542	560	578	596	614	632	—	18
Kr. III	523	545	567	589	611	633	655	677	699	721	743	22
Kr. IV	572	595	618	641	664	687	710	733	756	779	802	23
Kr. V	622	646	670	694	718	742	766	790	814	838	862	24
Kr. VI	681	708	735	762	789	816	843	870	897	924	951	27
Kr. VII	720	752	784	816	848	880	912	944	976	1008	1040	32
Kr. VIII	775	809	843	877	911	945	979	1013	1047	1081	1115	34
Kr. IX	826	866	906	946	986	1026	1066	1106	1146	1186	1226	40
Kr. X	852	908	964	1020	1076	1132	1188	1244	1300	1356	1412	56

Anlage 4b (§ 2 Abs. 4 des Vergütungstarifvertrages Nr. 5)

**Grundvergütungen für die unter Anlage 1 b zum BAT fallenden Angestellten
Gültig ab 1. Oktober 1966**

Verg. Gr.	Grundvergütungssätze in Stufe											Steigerungs- betrag
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	
Kr. I	447	463	479	495	511	527	543	559	575	591	—	16
Kr. II	482	500	518	536	554	572	590	608	626	644	—	18
Kr. III	538	560	582	604	626	648	670	692	714	736	758	22
Kr. IV	589	612	635	658	681	704	727	750	773	796	819	23
Kr. V	639	663	687	711	735	759	783	807	831	855	879	24
Kr. VI	690	718	746	774	802	830	858	886	914	942	970	28
Kr. VII	731	764	797	830	863	896	929	962	995	1028	1061	33
Kr. VIII	787	822	857	892	927	962	997	1032	1067	1102	1137	35
Kr. IX	841	882	923	964	1005	1046	1087	1128	1169	1210	1251	41
Kr. X	870	927	984	1041	1098	1155	1212	1269	1326	1383	1440	57

Anlage 2 zum Erlaß HMdF vom 5. Juli 1966 — P 2101 A — 80 — I B 3 —

Gesamtvergütung für Angestellte unter 18 Jahren (zu § 30 BAT)

Alter	Orts- klasse	Gesamtvergütung in den Vergütungsgruppen											
		VI		VII		VIII		IX a		IX b		X	
		monatlich ab 1. 4. 66 DM	1. 10. 66 DM	monatlich ab 1. 4. 66 DM	1. 10. 66 DM	monatlich ab 1. 4. 66 DM	1. 10. 66 DM	monatlich ab 1. 4. 66 DM	1. 10. 66 DM	monatlich ab 1. 4. 66 DM	1. 10. 66 DM	monatlich ab 1. 4. 66 DM	1. 10. 66 DM
Vor Voll- endung des 15. LJ	S	380,50	389,50	352,50	361,—	327,—	335,—	—	—	303,50	311,—	282,50	289,50
	A	369,—	377,50	341,—	349,—	315,50	323,—	—	—	292,—	299,—	271,—	277,50
Nach Voll- endung des 15. LJ	S	418,50	428,50	388,—	397,—	359,50	368,50	—	—	334,—	342,—	311,—	318,50
	A	406,—	415,50	375,—	384,—	347,—	355,50	—	—	321,—	329,—	298,—	305,50
Nach Voll- endung des 16. LJ	S	494,50	506,50	458,50	469,50	425,—	435,50	410,—	420,50	394,50	404,50	367,50	376,50
	A	479,50	491,—	443,50	453,50	410,—	420,—	395,—	405,—	379,50	388,50	352,50	361,—
Nach Voll- endung des 17. LJ	S	571,—	584,50	529,—	541,50	490,50	502,50	473,50	485,50	455,50	466,50	424,—	434,50
	A	553,50	566,50	511,50	523,50	473,50	484,50	456,—	467,50	438,—	448,50	406,50	416,50

700

Länderlohntarifvertrag Nr. 11 vom 1. Juli 1966

Bezug: Meine Erlasse vom 21. Dezember 1964 — P 2201 A — 65 — I 4 — (StAnz. 1965 S. 99) und vom 2. April 1965 — P 2201 A — 66 — I 42 — (StAnz. S. 451)

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder hat mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr am 1. Juli 1966 den Länderlohntarifvertrag Nr. 11 vereinbart. Mit der Bitte um Vollzug gebe ich den Tarifvertrag nachstehend bekannt.

Zum Vollzuge des Tarifvertrages gebe ich folgende Hinweise und Anordnungen:

I.

1. Der Länderlohntarifvertrag Nr. 11 ist rückwirkend mit dem 1. April 1966 in Kraft getreten. Er hat eine Mindestlaufzeit von 15 Monaten und kann demgemäß frühestens zum 30. Juni 1967 gekündigt werden.

2. Der Tarifvertrag ist auf alle Arbeiter bei den Verwaltungen und Betrieben des Landes anzuwenden, die vom Geltungsbereich des Manteltarifvertrages für Arbeiter der Länder (MTL II) erfaßt werden.

3. Nach § 13 TV wird der Ecklohn in 2 Stufen und zwar für die Zeit vom 1. April bis 30. September 1966 um 18 Pf, für die Zeit vom 1. Oktober 1966 an um weitere 6 Pf angehoben.

4. Die Vorschriften über die Ortslohnklassen und die Ortslohnklassenspannen (§ 2 und § 4 TV) sind unverändert aus dem Länderlohntarifvertrag Nr. 10 übernommen worden.

5. Die Vomhundertsätze des Ecklohnes, mit denen die Dienstzeitzulagen bemessen werden, sind in jeder Stufe um 0,5 v. H. angehoben. Gleichzeitig ist die bisherige Jahresstaffel so geändert worden, daß die erste Dienstzeitzulage bereits nach einer Dienstzeit von 2 Jahren und die übrigen Stufen nach jeweils 2 weiteren Jahren gewährt werden. Die Dienstzeitzulagen betragen danach in allen Lohngruppen und Ortslohnklassen

nach 2 Jahren	6 Pf
nach 4 Jahren	9 Pf
nach 6 Jahren	11 Pf
nach 8 Jahren	14 Pf
nach 10 Jahren	17 Pf.

Diese Beträge gelten für die gesamte Laufdauer des Länderlohntarifvertrages Nr. 11, da sich unter Zugrundelegung des vom 1. Oktober 1966 an um weitere 6 Pf erhöhten Ecklohnes keine höheren Dienstzeitzulagen ergeben.

Die Änderung der Jahresstaffel, nach der die Dienstzeitzulagen zu gewähren sind, macht es erforderlich, in jedem einzelnen Falle zu prüfen, ob dem Arbeiter die erste Stufe der Zulage nunmehr bereits jetzt zusteht, bzw. welche der übrigen Stufen ihm zu zahlen ist. Auf die Beachtung des § 24 Abs. 2 MTL II weise ich in diesem Zusammenhange hin.

6. Die allgemeine Lohnzulage nach § 6 TV ist von 19 auf 25 Pf erhöht worden. Sie ist in den dem Länderlohntarifvertrag beigegebenen Lohn tabellen bereits berücksichtigt.

7. Die dem TV als Anlage 1 beigefügte Lohn tabelle gilt für die Zeit vom 1. April bis zum 31. Juli 1966. Diese Geltungsdauer beruht darauf, daß die Tarifvertragsparteien beabsichtigen, am 1. August 1966 einen neuen Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis zum MTL II in Kraft zu setzen. Vgl. hierzu die Protokollnotiz Nr. 1. Die als Anlagen 2 und 3 beigefügten Lohn tabellen berücksichtigen bereits die Änderung der Lohnsätze, über die im Rahmen der Verhandlungen über das neue Lohngruppenverzeichnis inzwischen Einvernehmen erzielt worden ist.

Die Arbeiter, die nach dem Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis zum MTL II vom 18. Mai 1961 (StAnz. S. 723) in die Lohngruppe I einzu reihen sind, erhalten nach § 7 Abs. 1 Unterabs. 2 TV für die Zeit vom 1. April bis 31. Juli 1966 auch weiterhin den Lohn der Lohngruppe II.

8. Die Vorschrift über die Gewährung eines Sozialzuschlages ist aus dem Länderlohntarifvertrag Nr. 10 mit verschiedenen Verbesserungen übernommen worden. Die Erhöhung des Sozialzuschlages um jeweils 20 v. H. bewirkt, daß der Zuschlag für den Fall der Zahlung des vollen Kinderzuschlages nunmehr

für das erste bis fünfte kinderzuschlagsberechtigende Kind	25,— DM
für das sechste und jedes weitere kinderzuschlagsberechtigende Kind	30,— DM

beträgt.

Nach der bisherigen Regelung des § 8 Länderlohntarifvertrag Nr. 10 war der Sozialzuschlag stets aus dem Kinderzuschlag zu berechnen, der dem Arbeiter tatsächlich gezahlt wurde. Erhielt der Arbeiter auf Grund des § 1 Abs. 1 bzw. Abs. 7 des Tarifvertrages betr. Kinderzuschläge vom 26. Mai 1964 keinen Kinderzuschlag, so stand ihm auch kein Sozialzuschlag zu. Erhielt er den Kinderzuschlag in Anwendung des § 19 Abs. 2 HBesG nur zur Hälfte, so war der Sozialzuschlag aus dem halben Kinderzuschlag zu berechnen. Die Ergänzung der früheren Regelung durch die Worte „oder zu zahlen wäre, wenn dem Ehegatten des Arbeiters Kinderzuschlag für dasselbe Kind nicht zustehen würde“ bewirkt, daß der Sozialzuschlag so zu berechnen und zu zahlen ist, als würde der Ehegatte des Arbeiters keinen Kinderzuschlag und der Arbeiter selbst den seiner Beschäftigung entsprechenden vollen bzw. anteiligen Kinderzuschlag erhalten.

Zur Darstellung der Auswirkungen der Neuregelung gebe ich folgende Beispiele:

Beispiel 1:

Der Arbeiter ist vollbeschäftigt. Sein Ehegatte ist vollbeschäftigter Beamter, Angestellter oder Arbeiter. Den Kinderzuschlag erhält der Ehegatte. Der Arbeiter erhält daher keinen Kinderzuschlag.

Würde dem Ehegatten kein Kinderzuschlag zustehen, so würde der Arbeiter selbst den Kinderzuschlag und zwar in

voller Höhe erhalten. Aus diesem fiktiven Kinderzuschlag ist der Sozialzuschlag zu berechnen.

Beispiel 2:

Der Arbeiter ist vollbeschäftigt. Sein Ehegatte ist vollbeschäftigter Beamter, Angestellter oder Arbeiter. Den Kinderzuschlag erhalten beide Ehegatten zur Hälfte.

Würde der Ehegatte keinen Kinderzuschlag erhalten (weil ein Halbierungsantrag nicht gestellt ist), so würde dem Arbeiter der Kinderzuschlag in voller Höhe gezahlt. Aus diesem fiktiven Kinderzuschlag ist der Sozialzuschlag zu berechnen.

Beispiel 3:

Der Arbeiter ist nicht vollbeschäftigt. Sein Ehegatte ist vollbeschäftigter Beamter, Angestellter oder Arbeiter. Nach § 1 Abs. 7 Buchst. b des Tarifvertrages betr. Kinderzuschläge erhält der Arbeiter keinen Kinderzuschlag.

Würde der Ehegatte keinen Kinderzuschlag erhalten, so würde dem Arbeiter nach § 1 Abs. 3 des vorgenannten Tarifvertrages der seiner Beschäftigung entsprechende Kinderzuschlag (d. h. der volle oder anteilige Kinderzuschlag) gezahlt. Aus diesem fiktiven Kinderzuschlag ist der Sozialzuschlag zu berechnen.

Beispiel 4:

Der Arbeiter ist nicht vollbeschäftigt. Sein Ehegatte ist nicht vollbeschäftigter Beamter, Angestellter oder Arbeiter. Der Arbeiter erhält nach § 1 Abs. 7 Buchst. a des Tarifvertrages betr. Kinderzuschläge den seiner Beschäftigung entsprechenden Kinderzuschlag, jedoch nicht mehr als die Hälfte des vollen Kinderzuschlages.

Würde dem Ehegatten kein Kinderzuschlag zustehen, so würde der Arbeiter den seiner Beschäftigung entsprechenden Kinderzuschlag erhalten, auch soweit er mehr als die Hälfte des vollen Kinderzuschlages beträgt. Aus diesem fiktiven Kinderzuschlag ist der Sozialzuschlag zu berechnen.

Beispiel 5:

Der Arbeiter ist vollbeschäftigt. Sein Ehegatte ist nicht vollbeschäftigter Beamter. Nach § 1 Abs. 7 Buchst. c des Tarifvertrages betr. Kinderzuschläge vermindert sich der Kinderzuschlag des Arbeiters um den Teil, den sein Ehegatte erhält.

Würde dem Ehegatten kein Kinderzuschlag zustehen, so würde der Arbeiter den vollen Kinderzuschlag erhalten. Aus diesem fiktiven Kinderzuschlag ist der Sozialzuschlag zu berechnen.

Ich mache ausdrücklich darauf aufmerksam, daß die Verbesserung der bisherigen Regelung des Sozialzuschlages nur die Fälle erfaßt, in denen die Ehegatten Anspruch auf Kinderzuschlag für dasselbe Kind haben. In sonstigen Konkurrenzfällen ist der Sozialzuschlag wie bisher von dem tatsächlich gezahlten Kinderzuschlag zu berechnen. Steht nach den für diese Fälle maßgebenden Konkurrenzregelungen kein Kinderzuschlag zu, besteht auch kein Anspruch auf Sozialzuschlag. Im übrigen weise ich darauf hin, daß die Bemessung des Sozialzuschlages in Vomhunderteilen des Kinderzuschlages nach wie vor keinen sachlichen Zusammenhang zwischen beiden Lohnbestandteilen bedeutet. Der Sozialzuschlag ist daher stets in allen Lohnabrechnungen zu einer besonderen Spalte nachzuweisen. Eine Zusammenfassung mit den Kinderzuschlägen ist nicht statthaft. Ich bitte, mit besonderem Nachdruck dafür zu sorgen, daß dieser Anordnung ausnahmslos entsprochen wird.

9. Die Änderung des § 23 Abs. 1 Satz 2 MTL II beinhaltet eine Erhöhung der Vomhundertsätze des Vollenlohnes, die dem jugendlichen Arbeiter zu zahlen sind, um jeweils 5 v. H.

Die Änderung des § 24 Abs. 1 MTL II zieht die Folgerung aus dem Umstand, daß die Dienstzeitzulagen seit dem 1. Januar 1965 nicht mehr in festen Beträgen, sondern im Vomhundertsatz des Ecklohnes gewährt werden.

10. Nach § 11 Abs. 1 Unterabs. 2 TV ist der Länderlohntarifvertrag nicht auf Arbeiter anzuwenden, die spätestens mit Ablauf des 30. Juni 1966 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis zum Lande ausgeschieden sind. Ist der auf eigenen Wunsch ausgeschiedene Arbeiter im unmittelbaren Anschluß an die Beendigung seines Arbeitsverhältnisses zum Lande wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten, wird ihm auf Antrag der erhöhte Lohn für die Zeit vom 1. April 1966 bis zum Ausscheiden nachgezahlt. Das gilt jedoch nicht für die Fälle, in denen der Arbeiter aus seinem Verschulden ausgeschieden ist. Diesen

und den auf eigenen Wunsch ausgeschiedenen Arbeitern, die nicht oder nicht in unmittelbarem Anschluß in den öffentlichen Dienst eingetreten sind, steht eine Nachzahlung nicht zu. Etwaigen Anträgen dieser Arbeiter ist daher nicht zu entsprechen.

Die Begriffsbestimmung des öffentlichen Dienstes in § 11 Abs. 1 Unterabs. 2 TV entspricht der Protokollnotiz Nr. 1 zu § 1 des Tarifvertrages über die Gewährung einer Zuwendung an Arbeiter des Bundes und der Länder vom 24. November 1964 (StAnz. S. 1485).

11. Soweit nach § 30 Abs. 1 Unterabs. 2 MTL II in einzelnen Fällen Monatslöhne festgesetzt sind, müssen Neufestsetzungen unter Zugrundelegung der sich aus dem Länderlohntarifvertrag Nr. 11 ergebenden erhöhten Löhne vorgenommen werden. Entsprechende Neufestsetzungen sind auch für etwa nach § 30 Abs. 2 MTL II durch Einzelarbeitsvertrag festgesetzte Pauschalzuschläge oder Gesamtpauschallöhne erforderlich.

12. Eine Anpassung der für die Personenkraftwagenfahrer des Landes durch den Tarifvertrag vom 10. Februar 1965 (StAnz. S. 518) pauschalierten Löhne ist ebenfalls am 1. Juli 1966 tarifvertraglich vereinbart worden. Diesen Tarifvertrag werde ich mit einem besonderen Erlaß bekanntgeben.

13. In den Fällen, in denen persönliche Ausgleichszulagen bzw. Lohnzulagen gezahlt werden, die sich bei einer allgemeinen Lohnerhöhung vermindern, ist eine entsprechende Kürzung vorzunehmen.

14. Da der Ländertarifvertrag Nr. 11 rückwirkend mit dem 1. April 1966 in Kraft getreten ist, müssen sämtliche Lohnabrechnungen für die Zeit vom 1. April 1966 an unter Zugrundelegung der erhöhten Löhne wiederholt werden.

II.

1. Für die Berechnung der Krankenbezüge nach § 42 MTL II gilt der Hinweis in Abschnitt I Nr. 14 dieses Erlasses entsprechend.

2. Für den Vollzug des § 42 Abs. 5 Unterabs. 1 MTL II gilt folgendes:

- a) Hat der nach § 42 Abs. 6 MTL II für die Berechnung des Nettoarbeitsentgeltes maßgebende Zeitraum vor dem 1. April 1966 geendet, erhöht sich das Nettoarbeitsentgelt vom 1. April 1966 an
 - um 4,8 v. H. (80 v. H. von 6 v. H.), vom 1. Oktober 1966 an
 - um 6,5 v. H. (80 v. H. von 8,12 v. H.).
- b) Hat der nach § 42 Abs. 6 MTL II maßgebende Zeitraum nach dem 31. März 1966, aber noch vor dem 1. Oktober 1966 geendet, erhöht sich das Nettoarbeitsentgelt vom 1. Oktober 1966 an
 - um 1,6 v. H. (80. v. H. von 2 v. H.).

III.

Für den Vollzug des § 48 Abs. 3 Unterabs. 3 MTL II gilt folgendes:

- a) Der nach § 48 Abs. 3 Unterabs. 1 berechnete Zuschlag ist vom 1. April 1966 an
 - um 4,8 v. H. (80 v. H. von 6 v. H.), vom 1. Oktober 1966 an
 - um 6,5 v. H. (80 v. H. von 8,12 v. H.) zu erhöhen.
- b) Hat das Arbeitsverhältnis erst im Kalenderjahr 1966 begonnen und hat der nach § 48 Abs. 3 Unterabs. 2 MTL II zugrunde zu legende Berechnungszeitraum vor dem 1. April 1966 geendet, erhöht sich der Zuschlag vom 1. April 1966 an
 - um 4,8 v. H. (80 v. H. von 6 v. H.).
 - Hat der Berechnungszeitraum nach dem 31. März 1966, aber noch vor dem 1. Oktober 1966 geendet, erhöht sich der Zuschlag vom 1. Oktober 1966 an
 - um 1,6 v. H. (80 v. H. von 2 v. H.).

IV.

Die Abschnitte III unter Nr. 1 meines Erlasses vom 16. Juni 1961 — P 2201 A — 30 — I 4a — (Seite 3 der Anlage zum StAnz. Nr. 26) bekanntgegebene Lohntabelle für die einzelnen Arbeitergruppen gemäß § 1 Buchst. c des Tarifvertrages zur Ergänzung des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis vom 18. Mai 1961 erhält mit Wirkung vom 1. April 1966 die folgende Fassung:

Lohnsatz	Dienstzeit	Vom 1. 4. bis 31. 7. 1966		Vom 1. 8. bis 30. 9. 1966		Vom 1. 10. 1966 an	
		Ortslohnklasse		Ortslohnklasse		Ortslohnklasse	
		1	2	1	2	1	2
82%	1. und 2. Jahr	285	278				
	3. und 4. Jahr	291	284				
	5. und 6. Jahr	294	287				
	7. und 8. Jahr	296	289				
	9. und 10. Jahr ab 11. Jahr	299	292	307	299	312	304
89%	1. und 2. Jahr	307	299	307	299	312	304
	3. und 4. Jahr	313	305	313	305	318	310
	5. und 6. Jahr	316	308	316	308	321	313
	7. und 8. Jahr	318	310	318	310	323	315
	9. und 10. Jahr ab 11. Jahr	321	313	321	313	326	318
92%	1. und 2. Jahr	317	308	317	308	322	314
	3. und 4. Jahr	323	314	323	314	328	320
	5. und 6. Jahr	326	317	326	317	331	323
	7. und 8. Jahr	328	319	328	319	333	325
	9. und 10. Jahr ab 11. Jahr	331	322	331	322	336	328
112%	1. und 2. Jahr	380	370	380	370	387	377
	3. und 4. Jahr	386	376	386	376	393	383
	5. und 6. Jahr	389	379	389	379	396	386
	7. und 8. Jahr	391	381	391	381	398	388
	9. und 10. Jahr ab 11. Jahr	394	384	394	384	401	391

V.

Mit den zum 1. April bzw. 1. Oktober 1966 wirksam werdenden Erhöhungen des Ecklohnes erhöhen sich auch die Lohnzuschläge nach § 1 Abs. 2 TVZ zum MTL II vom 9. Oktober 1963. Die Tabelle in Nr. 1 Buchst. b des Vollzugserlasses zu diesem Tarifvertrag vom 25. November 1963 — P 2251 A — 45 — I 42 — (Seite 1 der Anlage zum StAnz. Nr. 49) erhält daher mit Wirkung vom 1. April 1966 die folgende Fassung:

„Die Lohnzuschläge betragen

	für die Zeit vom 1. 4. bis 30. 9. 1966	für die Zeit v. 1. 10. 1966 an
in der Zuschlagsgruppe I	15 Pfennig	16 Pfennig
in der Zuschlagsgruppe II	18 Pfennig	19 Pfennig
in der Zuschlagsgruppe III	25 Pfennig	25 Pfennig
in der Zuschlagsgruppe IV	31 Pfennig	31 Pfennig
in der Zuschlagsgruppe V	37 Pfennig	38 Pfennig
in der Zuschlagsgruppe VI	43 Pfennig	44 Pfennig
in der Zuschlagsgruppe VII	49 Pfennig	50 Pfennig
in der Zuschlagsgruppe VIII	62 Pfennig	63 Pfennig
in der Zuschlagsgruppe IX	77 Pfennig	79 Pfennig
in der Zuschlagsgruppe X	95 Pfennig	97 Pfennig.“

VI.

Die nach dem Länderlohntarifvertrag Nr. 11 erforderlichen Nachzahlung bitte ich mit tunlicher Beschleunigung zu berechnen und auszahlen. Den für die Zahlung der Löhne zuständigen Kassen wird hiermit allgemeine Auszahlungsanordnung nach den Vollzugsbestimmungen zu § 68 Abs. 1 Buchstabe c RRO erteilt.
Wiesbaden, 1. 7. 1966

Der Hessische Minister der Finanzen
P 2201 A — 69 — I B 3
StAnz. 30/1966 S. 989

Ländertarifvertrag Nr. 11 vom 1. Juli 1966

Zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes, einerseits und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand — andererseits wird folgendes vereinbart:

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für Arbeiter der Verwaltungen und Betriebe der Länder, deren Arbeitsverhältnisse durch den Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL II) vom 27. Februar 1964 geregelt sind. Er gilt nicht für die Arbeiter des Landes Berlin, der Freien Hansestadt Bremen sowie der Freien und Hansestadt Hamburg.

§ 2 Ortslohnklassen

Es werden zwei Ortslohnklassen gebildet. Gemäß § 26 Abs. 1 Satz 2 MTL II entspricht die Ortslohnklasse 1 der Ortsklasse S die Ortslohnklasse 2 der Ortsklasse A.

§ 3 Ecklohn

1. Grundlage für die Berechnung der Stundenlöhne der Vollohneempfänger bildet der Lohn des Handwerkers der Lohngruppe VI in der Ortslohnklasse 2 (Ecklohn).

2. Der Ecklohn beträgt

308 Pf für die Zeit vom 1. April bis 30. September 1966
314 Pf für die Zeit vom 1. Oktober 1966 an.

§ 4 Ortslohnklassenspanne

Die Lohnsätze der Lohngruppe VI betragen in der Ortslohnklasse 1 103 v. H.
Ortslohnklasse 2 100 v. H.
des Ecklohnes.

§ 5 Dienstzeitzulagen

Die Dienstzeitzulagen nach § 24 MTL II betragen in allen Lohngruppen und Ortslohnklassen

nach 2 Jahren 2 v. H.
nach 5 Jahren 3 v. H.
nach 6 Jahren 3,5 v. H.
nach 8 Jahren 4,5 v. H.
nach 10 Jahren 5,5 v. H.

des Ecklohnes.

§ 6 Lohnzulage

In allen Lohngruppen und Ortslohnklassen wird eine Lohnzulage von 25 Pf (i. W.: fünfundzwanzig) gezahlt.

§ 7 Lohntabellen

1. Die sich nach den §§ 2 bis 6 dieses Tarifvertrages in Verbindung mit dem Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder vom 18. Mai 1961 für die Zeit vom 1. April bis 31. Juli 1966 ergebenden Tabellenlöhne sind aus der als Anlage 1 beigefügten Lohntabelle ersichtlich, die Bestandteil dieses Tarifvertrages ist.

Arbeiter der Lohngruppe I erhalten anstelle des ihnen nach dieser Lohngruppe zustehenden Lohnes den Lohn der Lohngruppe II des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder vom 18. Mai 1961.

2. Die sich nach den §§ 2 bis 6 dieses Tarifvertrages in Verbindung mit dem Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder für die Zeit vom 1. August 1966 an ergebenden Tabellenlöhne sind aus den als Anlagen 2 und 3 beigefügten Lohntabellen ersichtlich, die Bestandteile dieses Tarifvertrages sind.

§ 8 Sondervorschriften für das Saarland

1. Auf die am 31. Juli 1966 nach § 5 des Tarifvertrages betreffend Überleitung des Tarifrechts der Arbeiter des Saarlandes vom 3. Juli 1959 und Nr. 2 Abs. 2 der Anlage 1 zum Tarifvertrag zu § 73 MTL II vom 27. Februar 1964 zu zahlende Ausgleichszulage wird die am 1. August 1966 (Anlage 2) eintretende Lohnerhöhung in voller Höhe angerechnet.

2. Der Tarifvertrag über die Weiterzahlung von Härteausgleichszulagen an Arbeiter vom 12. April 1960 wird aufgehoben.

§ 9 Sozialzuschlag

Neben dem Lohn und dem Urlaubslohn erhält der Arbeiter einen Sozialzuschlag

für das erste bis fünfte kinderzuschlagsberechtigende Kind in Höhe von 50 v. H.

für das sechste und jedes weitere kinderzuschlagsberechtigende Kind in Höhe von 60 v. H.

des Kinderzuschlags, der ihm nach Maßgabe des Tarifvertrages betr. Kinderzuschläge vom 26. Mai 1964 für den jeweiligen Lohnzeitraum gezahlt wird oder zu zahlen wäre, wenn dem Ehegatten des Arbeiters Kinderzuschlag für dasselbe Kind nicht zustehen würde. Bei der Berechnung sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs sind abzurunden.

§ 10 Änderung des MTL II

Der Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder — MTL II — vom 27. Februar 1964, zuletzt geändert durch den Änderungsvertrag Nr. 6 vom 21. Januar 1966, wird wie folgt geändert:

1. § 23 Abs. 1 Satz 2 erhält die folgende Fassung:

„Vor Vollendung des zwanzigsten Lebensjahres beträgt der Lohn
bis zum vollendeten 16. Lebensjahr 65 v. H.
nach dem vollendeten 16. Lebensjahr 85 v. H.
nach dem vollendeten 18. Lebensjahr 95 v. H.
des Vollohnes.“

2. § 24 Abs. 1 erhält die folgende Fassung:

„(1) Die Dienstzeitzulagen werden in Vomhundertsätzen des Ecklohnes, gestaffelt nach der Dauer der nach dem achtzehnten Lebensjahr vollendeten Dienstzeit, gewährt.“

§ 11 Inkrafttreten und Kündigung

1. Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. April 1966 in Kraft.

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Arbeiter, die spätestens mit Ablauf des 30. Juni 1966 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Arbeiter, die in unmittelbarem Anschluß an die auf eigenen Wunsch erfolgte Beendigung des Arbeitsverhältnisses wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind oder eintreten. Öffentlicher Dienst i. S. des Satzes 3 ist eine Beschäftigung

a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,

b) bei einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, die den MTL II oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

2. Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendervierteljahres, frühestens zum 30. Juni 1967, schriftlich gekündigt werden.

Protokollnotizen:

1. Die Anlagen 2 und 3 dieses Tarifvertrages gelten nur, wenn am 1. August 1966 ein neuer Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder in Kraft tritt.

2. Die Tabellenlöhne werden nach folgenden Grundsätzen berechnet:

Ausgehend vom vereinbarten Ecklohn ist zunächst der Lohn der Lohngruppe VI für die Ortslohnklasse 1 zu berechnen. Aus den Lohnsätzen der Lohngruppe VI sind sodann die Lohnsätze der übrigen Lohngruppen nach Maßgabe der Lohngruppenspannen des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder zu berechnen. Bei der Berechnung nach Satz 1 und 2 sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs unter 0,5 sind abzurunden. Bruchteile von 0,5 und mehr sind aufzurunden. Das gleiche gilt für die Berechnung der Dienstzeitzulagen. Die sich hiernach ergebenden Beträge werden um die Lohnzulage von 25 Pf (§ 6 dieses Tarifvertrages) erhöht.

Düsseldorf, 1. 7. 1966

Für die Tarifgemeinschaft deutscher Länder

Der Vorsitzende des Vorstandes

Unterschrift

Für die Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr

— Hauptvorstand —

Unterschriften

Anlage 1 zum Länderlohntarifvertrag Nr. 11 vom 1. Juli 1966

Lohntabelle vom 1. April bis 31. Juli 1966

Lohngruppe	Dienstzeit	Ortslohnklasse	
		1	2
		Stundenlohn	
		Pf	Pf
II (82 v. H.)	1.— 2. Jahr	285	278
	3.— 4. Jahr	291	284
	5.— 6. Jahr	294	287
	7.— 8. Jahr	296	289
	9.— 10. Jahr	299	292
	ab 11. Jahr	302	295
III (86 v. H.)	1.— 2. Jahr	298	290
	3.— 4. Jahr	304	296
	5.— 6. Jahr	307	299
	7.— 8. Jahr	309	301
	9.— 10. Jahr	312	304
	ab 11. Jahr	315	307

Lohngruppe	Dienstzeit	Ortslohnklasse	
		1	2
		Stundenlohn	
		Pf	Pf
IV (89 v. H.)	1.— 2. Jahr	307	299
	3.— 4. Jahr	313	305
	5.— 6. Jahr	316	308
	7.— 8. Jahr	318	310
	9.—10. Jahr	321	313
	ab 11. Jahr	324	316
V (94 v. H.)	1.— 2. Jahr	323	315
	3.— 4. Jahr	329	321
	5.— 6. Jahr	332	324
	7.— 8. Jahr	334	326
	9.—10. Jahr	337	329
	ab 11. Jahr	340	332
VI (100 v. H.)	1.— 2. Jahr	342	333
	3.— 4. Jahr	348	339
	5.— 6. Jahr	351	342
	7.— 8. Jahr	353	344
	9.—10. Jahr	356	347
	ab 11. Jahr	359	350
VII (107 v. H.)	1.— 2. Jahr	364	355
	3.— 4. Jahr	370	361
	5.— 6. Jahr	373	364
	7.— 8. Jahr	375	366
	9.—10. Jahr	378	369
	ab 11. Jahr	381	372
VIII (114 v. H.)	1.— 2. Jahr	386	376
	3.— 4. Jahr	392	382
	5.— 6. Jahr	395	385
	7.— 8. Jahr	397	387
	9.—10. Jahr	400	390
	ab 11. Jahr	403	393
IX (125 v. H.)	1.— 2. Jahr	421	410
	3.— 4. Jahr	427	416
	5.— 6. Jahr	430	419
	7.— 8. Jahr	432	421
	9.—10. Jahr	435	424
	ab 11. Jahr	438	427

Anlage 2 zum Länderlohntarifvertrag Nr. 11 vom 1. Juli 1966

Lohntabelle vom 1. August bis 30. September 1966

Lohngruppe	Dienstzeit	Ortslohnklasse	
		1	2
		Stundenlohn	
		Pf	Pf
II (83 v. H.)	1.— 2. Jahr	288	281
	3.— 4. Jahr	294	287
	5.— 6. Jahr	297	290
	7.— 8. Jahr	299	292
	9.—10. Jahr	302	295
	ab 11. Jahr	305	298
III (88 v. H.)	1.— 2. Jahr	304	296
	3.— 4. Jahr	310	302
	5.— 6. Jahr	313	305
	7.— 8. Jahr	315	307
	9.—10. Jahr	318	310
	ab 11. Jahr	321	313
IV (91 v. H.)	1.— 2. Jahr	313	305
	3.— 4. Jahr	319	311
	5.— 6. Jahr	322	314
	7.— 8. Jahr	324	316
	9.—10. Jahr	327	319
	ab 11. Jahr	330	322
V (94 v. H.)	1.— 2. Jahr	323	315
	3.— 4. Jahr	329	321
	5.— 6. Jahr	332	324
	7.— 8. Jahr	334	326
	9.—10. Jahr	337	329
	ab 11. Jahr	340	332
VI (100 v. H.)	1.— 2. Jahr	342	333
	3.— 4. Jahr	348	339
	5.— 6. Jahr	351	342
	7.— 8. Jahr	353	344
	9.—10. Jahr	356	347
	ab 11. Jahr	359	350

Lohngruppe	Dienstzeit	Ortslohnklasse	
		1	2
		Stundenlohn	
		Pf	Pf
VII (107 v. H.)	1.— 2. Jahr	364	355
	3.— 4. Jahr	370	361
	5.— 6. Jahr	373	364
	7.— 8. Jahr	375	366
	9.—10. Jahr	378	369
	ab 11. Jahr	381	372
VII a (110 v. H.)	1.— 2. Jahr	374	364
	3.— 4. Jahr	380	370
	5.— 6. Jahr	383	373
	7.— 8. Jahr	385	375
	9.—10. Jahr	388	378
	ab 11. Jahr	391	381
VIII (114 v. H.)	1.— 2. Jahr	386	376
	3.— 4. Jahr	392	382
	5.— 6. Jahr	395	385
	7.— 8. Jahr	397	387
	9.—10. Jahr	400	390
	ab 11. Jahr	403	393
IX (125 v. H.)	1.— 2. Jahr	421	410
	3.— 4. Jahr	427	416
	5.— 6. Jahr	430	419
	7.— 8. Jahr	432	421
	9.—10. Jahr	435	424
	ab 11. Jahr	438	427

Anlage 3 zum Länderlohntarifvertrag Nr. 11 vom 1. Juli 1966
Lohntabelle ab 1. Oktober 1966

Lohngruppe	Dienstzeit	Ortslohnklasse	
		1	2
		Stundenlohn	
		Pf	Pf
II (83 v. H.)	1.— 2. Jahr	293	286
	3.— 4. Jahr	299	292
	5.— 6. Jahr	302	295
	7.— 8. Jahr	304	297
	9.—10. Jahr	307	300
	ab 11. Jahr	310	303
III (88 v. H.)	1.— 2. Jahr	309	301
	3.— 4. Jahr	315	307
	5.— 6. Jahr	318	310
	7.— 8. Jahr	320	312
	9.—10. Jahr	323	315
	ab 11. Jahr	326	318
IV (91 v. H.)	1.— 2. Jahr	319	311
	3.— 4. Jahr	325	317
	5.— 6. Jahr	328	320
	7.— 8. Jahr	330	322
	9.—10. Jahr	333	325
	ab 11. Jahr	336	328
V (94 v. H.)	1.— 2. Jahr	329	320
	3.— 4. Jahr	335	326
	5.— 6. Jahr	338	329
	7.— 8. Jahr	340	331
	9.—10. Jahr	343	334
	ab 11. Jahr	346	337
VI (100 v. H.)	1.— 2. Jahr	348	339
	3.— 4. Jahr	354	345
	5.— 6. Jahr	357	348
	7.— 8. Jahr	359	350
	9.—10. Jahr	362	353
	ab 11. Jahr	365	356
VII (107 v. H.)	1.— 2. Jahr	371	361
	3.— 4. Jahr	377	367
	5.— 6. Jahr	380	370
	7.— 8. Jahr	382	372
	9.—10. Jahr	385	375
	ab 11. Jahr	388	378
VII a (110 v. H.)	1.— 2. Jahr	380	370
	3.— 4. Jahr	386	376
	5.— 6. Jahr	389	379
	7.— 8. Jahr	391	381
	9.—10. Jahr	394	384
	ab 11. Jahr	397	387

Lohngruppe	Dienstzeit	Ortslohnklasse	
		1	2
		Stundenlohn	
		Pf	Pf
VIII (114 v. H.)	1.— 2. Jahr	393	383
	3.— 4. Jahr	399	389
	5.— 6. Jahr	402	392
	7.— 8. Jahr	404	394
	9.—10. Jahr	407	397
	ab 11. Jahr	410	400
IX (125 v. H.)	1.— 2. Jahr	429	418
	3.— 4. Jahr	435	424
	5.— 6. Jahr	438	427
	7.— 8. Jahr	440	429
	9.—10. Jahr	443	432
	ab 11. Jahr	446	435

701

Gesamtpauschallöhne der Personkraftwagenfahrer des Landes Hessen für

- a) die Zeit vom 1. April bis 30. September 1966 und
b) die Zeit vom 1. Oktober 1966 an

Bezug: Mein Erlaß vom 15. April 1965 — P 2208 A — 15 — I 42 — (StAnz. S. 518)

I.

Im Hinblick auf die sich aus dem Länderlohntarifvertrag Nr. 11 vom 1. Juli 1966 ergebenden Lohnerhöhungen haben die Tarifgemeinschaft deutscher Länder und die Gewerkschaft ÖTV am gleichen Tage den anliegenden Tarifvertrag für die Personkraftwagenfahrer des Landes Hessen vereinbart, der die Anpassung der Gesamtpauschallöhne vorsieht. Ich gebe den Tarifvertrag hiermit zum Vollzuge bekannt und weise auf folgendes hin:

1. Der Tarifvertrag ist rückwirkend mit dem 1. April 1966 in Kraft getreten. Er sieht eine Erhöhung der Pauschallöhne in zwei Stufen, und zwar zum 1. April und zum 1. Oktober 1966, vor. Die sich aus der Anlage 1 ergebenden Gesamtpauschallöhne gelten für die Zeit vom 1. April bis zum 30. September 1966, die Gesamtpauschallöhne der Anlage 2 für die Zeit vom 1. Oktober 1966 an bis auf weiteres.

2. Entsprechend der durch § 5 des Länderlohntarifvertrages Nr. 11 geänderten Jahresstaffel für die Gewährung der Dienstzeitzulagen ist künftig der Gesamtpauschallohn der ersten Stufe für das 1.—8. Dienstjahr und der Gesamtpauschallohn der zweiten Stufe vom Beginn des 9. Dienstjahres (bisher 10. Dienstjahr) an zu zahlen.

3. Die persönlichen Ausgleichszahlungen nach § 7 des Tarifvertrages vom 10. Februar 1965 vermindern sich wie folgt:

	Am 1. 4. 1966		Am 1. 10. 1966	
	In der Ortslohnklasse			
	1	2	1	2
	um DM	um DM	um DM	um DM
Gruppe I				
1.—8. Dienstjahr	30,—	30,—	5,—	5,—
ab 9. Dienstjahr	27,50	27,50	7,50	7,50
Gruppe II				
1.—8. Dienstjahr	35,—	32,50	7,50	7,50
ab 9. Dienstjahr	35,—	32,50	7,50	7,50
Gruppe III				
1.—8. Dienstjahr	35,—	35,—	10,—	10,—
ab 9. Dienstjahr	37,50	37,50	7,50	7,50
Gruppe IV				
1.—8. Dienstjahr	37,50	40,—	10,—	10,—
ab 9. Dienstjahr	40,—	40,—	10,—	7,50
Cheffahrer				
1.—8. Dienstjahr	42,50	—	10,—	—
ab 9. Dienstjahr	42,50	—	10,—	—

II.

Der Bezugserlaß wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt II Nr. 4 Unterabs. 2 erhält folgende Fassung:
„Maßgebender Tabellenlohn ist der Lohn der Lohngruppe VI MTL II, bei Pkw-Fahrern mit einer Dienstzeit von bis zu

8 Jahren unter Berücksichtigung der Dienstzeitzulage für das 7. und 8. Dienstjahr, bei Pkw-Fahrern mit einer Dienstzeit von mehr als 8 Dienstjahren unter Berücksichtigung der höchsten Dienstzeitzulage.“

2. Abschnitt III Nr. 2 Buchst. b erhält folgende Fassung:

„b) Sozialzuschläge nach § 9 des Länderlohntarifvertrages Nr. 11 vom 1. Juli 1966 und . . .“

3. Auf Grund verschiedener an mich herangetragener Zweifelsfragen erhält Abschnitt IV Nr. 4 zur Klarstellung folgende Fassung:

„4. Als tägliche Arbeitszeit sind nach Absatz 2 anzusetzen:

a) Bei Arbeitseinsatz am Beschäftigungsort die Zeit vom Arbeitsbeginn bis zu Beendigung der Arbeit unter Kürzung um die Zeit der dienstplanmäßigen Mittagspause. Die Kürzung unterbleibt jedoch, wenn der Fahrer in der Zeit von 11.30 Uhr bis 14.30 Uhr ununterbrochen von der Dienststelle dienstlich abwesend war.

b) Bei eintägigen Dienstreisen die Zeit vom Arbeitsbeginn bis zur Beendigung der Arbeit. Diese Zeit wird gekürzt um eine einheitliche Mittagspause von einer halben Stunde,

wenn der Fahrer eine eintägige Dienstreise von mindestens 6 Stunden entweder

in der Zeit von 11.30 bis 12.30 Uhr angetreten oder

in der Zeit von 13.30 bis 14.30 Uhr beendet hat,

gekürzt um die dienstplanmäßige Mittagspause,

wenn der Fahrer eine eintägige Dienstreise von mindestens 6 Stunden

nach 12.30 Uhr angetreten oder

bis 13.30 Uhr beendet hat oder

wenn der Fahrer eine Dienstreise von weniger als

6 Stunden ausführt und nicht in der Zeit von 11.30

bis 14.30 Uhr ununterbrochen von der Dienststelle

abwesend ist,

nicht gekürzt, wenn der Fahrer in der Zeit von 11.30 bis

14.30 Uhr ununterbrochen von der Dienststelle abwe-

send ist.

c) Bei mehrtägigen Dienstreisen einheitlich 12 Stunden für jeden Tag und zwar ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des Beginns bzw. den Zeitpunkt der Beendigung der Dienstreise. Eine Kürzung um eine Mittagspause findet nicht statt.“

4. Dem Abschnitt IV Nr. 4 werden folgende Beispiele angeführt:

„Beispiele zur Kürzung der täglichen Arbeitszeit um eine Mittagspause:

A. Der Kraftfahrer A wurde am 1. Juli 1966 innerhalb seiner regelmäßigen dienstplanmäßigen Arbeitszeit zu verschiedenen Stadtfahrten am Beschäftigungsort eingesetzt und war in der Zeit von 11.30 Uhr bis 14.30 Uhr nicht ununterbrochen von der Dienststelle abwesend.

Die Arbeitszeit ist um die Zeit der dienstplanmäßigen Mittagspause zu kürzen.

B. Der Kraftfahrer B wurde am 1. Juli 1966 für eine Dienstreise nach X-Stadt eingesetzt. Die Dienstreise begann um 12.00 Uhr und endete um 16.30 Uhr.

Die Arbeitszeit ist um die Zeit der dienstplanmäßigen Mittagspause zu kürzen, da keine mindestens sechsstündige Dienstreise vorliegt und der Fahrer auch nicht von 11.30 Uhr bis 14.30 Uhr ununterbrochen von der Dienststelle abwesend war.

C. Der Kraftfahrer C führte am 1. Juli 1966 eine Dienstreise nach X-Dorf aus. Die Dienstreise begann um 8.00 Uhr und war um 14.20 Uhr beendet.

Die Arbeitszeit ist um eine Mittagspause von einer halben Stunde zu kürzen, da die Dienstreise in der Zeit von 13.30 bis 14.30 Uhr beendet war.

Bei einer Beendigung der Dienstreise nach 14.30 Uhr würde keine Kürzung stattfinden, da der Fahrer von 11.30 Uhr bis 14.30 Uhr ununterbrochen von der Dienststelle abwesend gewesen wäre.

D. Die Dienstreise des Kraftfahrers D nach X-Hausen wurde um 13.00 Uhr angetreten und war um 20.00 Uhr beendet.

Es ist eine Kürzung um die dienstplanmäßige Mittagspause vorzunehmen, da die mindestens sechsstündige Dienstreise nach 12.30 Uhr angetreten worden ist.

E. Der Kraftfahrer E wurde am 1. Juli 1966 ab 10.00 Uhr zunächst für Fahrten am Beschäftigungsort eingesetzt und fuhr danach, ohne zur Dienststelle zurückgekehrt zu sein, um 12.30 Uhr nach X-Stadt weiter. Diese Dienstreise war um 20.00 Uhr beendet.

Eine Kürzung um eine Mittagspause findet nicht statt, da der Fahrer von 11.30 Uhr bis 14.30 Uhr ununterbrochen von der Dienststelle abwesend war."

Wiesbaden, 5. 7. 1966

Der Hessische Minister der Finanzen
P 2208 A — 25 — I B 32
StAnz. 30/1966 S. 994

*

Tarifvertrag

zur Änderung des Tarifvertrages über die Arbeitsbedingungen der Personkraftwagenfahrer des Landes Hessen vom 1. Juli 1966

Zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes, einerseits und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand — andererseits wird folgendes vereinbart:

Einzigster Paragraph

Die Anlage zum Tarifvertrag vom 10. Februar 1965 für Personkraftwagenfahrer des Landes Hessen wird mit Wirkung vom 1. April 1966 durch die Anlage 1 und mit Wirkung vom 1. Oktober 1966 durch die Anlage 2 dieses Tarifvertrages ersetzt.

Düsseldorf, 1. 7. 1966

Für die Tarifgemeinschaft deutscher Länder
Der Vorsitz der Vorstandes
gez. Unterschrift

Für die Gewerkschaft Öffentliche Dienste,
Transport und Verkehr
— Hauptvorstand —
gez. Unterschriften

*

Anlage 1 zum Tarifvertrag vom 1. Juli 1966 für Personkraftwagenfahrer des Landes Hessen vom 1. April bis 30. September 1966

Gruppe	Dienstzeit	Ortslohnklasse			
		1		2	
		Mo-nats-lohn	Pau-schal-zuschl.	Mo-nats-lohn	Pau-schal-zuschl.
		DM	DM	DM	DM
Gruppe I					
bei einer Monatsarbeitszeit bis zu 215 Stunden					
	1. bis 8. Jahr	775,—	40,—	756,06	38,94
	vom 9. Jahr an	784,34	40,66	765,40	39,60
Gruppe II					
bei einer Monatsarbeitszeit von mehr als 215 bis 240 Stunden					
	1. bis 8. Jahr	852,26	72,74	829,20	70,80
	vom 9. Jahr an	866,06	73,94	843,—	72,—
Gruppe III					
bei einer Monatsarbeitszeit von mehr als 240 bis 264 Stunden					
	1. bis 8. Jahr	935,—	80,—	912,12	77,88
	vom 9. Jahr an	953,68	81,32	930,80	79,20
Gruppe IV					
bei einer Monatsarbeitszeit von mehr als 264 bis 288 1/2 Stunden					
	1. bis 8. Jahr	1025,—	80,—	1002,12	77,88
	vom 9. Jahr an	1043,68	81,32	1020,80	79,20
Ständige persönliche Fahrer nach § 3					
	1. bis 8. Jahr	1090,90	109,10	—	—
	vom 9. Jahr an	1109,10	110,90	—	—

Anlage 2 zum Tarifvertrag vom 1. Juli 1966 für Personkraftwagenfahrer des Landes Hessen vom 1. Oktober 1966 an

Gruppe	Dienstzeit	Ortslohnklasse			
		1		2	
		Mo-nats-lohn	Pau-schal-zuschl.	Mo-nats-lohn	Pau-schal-zuschl.
		DM	DM	DM	DM

Gruppe I

bei einer Monatsarbeitszeit bis zu 215 Stunden

	1. bis 8. Jahr	784,34	40,66	765,40	39,60
	vom 9. Jahr an	798,68	41,32	779,74	40,26

Gruppe II

bei einer Monatsarbeitszeit von mehr als 215 bis 240 Stunden

	1. bis 8. Jahr	866,06	73,94	843,—	72,—
	vom 9. Jahr an	879,86	75,14	856,80	73,20

Gruppe III

bei einer Monatsarbeitszeit von mehr als 240 bis 264 Stunden

	1. bis 8. Jahr	953,68	81,32	930,80	79,20
	vom 9. Jahr an	967,36	82,64	944,48	80,52

Gruppe IV

bei einer Monatsarbeitszeit von mehr als 264 bis 288 1/2 Stunden

	1. bis 8. Jahr	1043,68	81,32	1020,80	79,20
	vom 9. Jahr an	1062,36	82,64	1034,48	80,52

Ständige persönliche Fahrer nach § 3 Abs. 3

	1. bis 8. Jahr	1109,10	110,90	—	—
	vom 9. Jahr an	1127,30	112,70	—	—

702

Lehrlingsvergütungstarifvertrag Nr. 4 vom 1. Juli 1966

Bezug: Mein Erlaß vom 21. Dezember 1964 — P 2033 A — 29 — I 4 — (StAnz. 1965 S. 98)

Im Rahmen der Verhandlungen über die Erhöhung der Grundvergütungen und Löhne hat die Tarifgemeinschaft deutscher Länder mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr und der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft auch Einverständnis über eine Erhöhung der Lehrlingsvergütungen erzielt. Die neuen Lehrlingsvergütungen sind in dem Lehrlingsvergütungstarifvertrag Nr. 4 vom 1. Juli 1966 enthalten. Mit der Bitte um Vollzug gebe ich nachstehend den Tarifvertrag bekannt.

Zum Vollzug des Tarifvertrages gebe ich folgende Hinweise und Anordnungen:

1. Der Lehrlingsvergütungstarifvertrag Nr. 4 ist rückwirkend mit dem 1. April 1966 in Kraft getreten. Er hat eine Mindestlaufzeit von 15 Monaten und kann demgemäß frühestens zum 30. Juni 1967 gekündigt werden.

2. Der Tarifvertrag erfaßt alle Lehrlinge und Anlernlinge bei den Verwaltungen und Betrieben des Landes, die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages über die Rechtsverhältnisse der Lehrlinge und Anlernlinge vom 21. September 1961 (StAnz. 1962 S. 117) fallen.

3. Im Gegensatz zu den bisherigen Regelungen sieht § 1 des Tarifvertrages nur noch zwei Altersgruppen vor, deren Grenze das vollendete 18. Lebensjahr bildet. Die Lehrlingsvergütungen stimmen in beiden Altersgruppen mit den vom Bund vereinbarten Vergütungen, in der Altersgruppe nach vollendetem 18. Lebensjahr auch mit den von der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände vereinbarten Vergütungen überein. Um dieses Ziel zu erreichen, ist außer der linearen Erhöhung eine unterschiedlich bemessene Anhebung der einzelnen Vergütungssätze vorgenommen worden. Aus Vereinfachungsgründen haben die Tarifvertragsparteien auf eine

zweistufige Erhöhung verzichtet. Die in § 1 TV enthaltenen Lehrlingsvergütungen gelten daher für die gesamte Laufdauer des Tarifvertrages.

4. Die bisher in den Lehrlingsvergütungstarifverträgen enthaltene Zulageregelung für Lehrlinge und Anlernlinge, die Halb- oder Vollwaisen sind, ist mit Rücksicht auf die erhöhten Lehrlingsvergütungen nicht aufrechterhalten worden. In § 2 des Tarifvertrages ist jedoch eine Besitzstandsregelung für die Lehrlinge und Anlernlinge vorgesehen, die für den Monat Juni 1966 Anspruch auf die Zulage von 10,— DM nach § 2 des Lehrlingsvergütungstarifvertrages Nr. 3 vom 24. November 1964 gehabt haben. Diese Lehrlinge und Anlernlinge erhalten die Zulage weiter, solange die Voraussetzungen nach der vorgenannten Vorschrift fortbestehen.

5. Der in § 3 des Lehrlingsvergütungstarifvertrages Nr. 3 erstmalig vereinbarte monatliche Pauschalzuschlag, der Handwerker- und Facharbeiterlehrlingen im dritten und vierten Lehrjahr gewährt werden kann, ist beibehalten worden. Ob die Voraussetzung zur Zahlung des Pauschalzuschlages erfüllt ist, entscheiden die Dienststellen bzw. die Betriebe, bei denen der Lehrling ausgebildet wird.

6. Die nach dem Tarifvertrag erforderlichen Nachzahlungen bitte ich mit tunlicher Beschleunigung zu berechnen und auszusuchen. Den für die Zahlung der Lehrlingsvergütungen zuständigen Kassen wird hiermit allgemeine Auszahlungsanordnung nach den Vollzugsbestimmungen zu § 68 Abs. 1 Buchst. c RRO erteilt.

Wiesbaden, 1. 7. 1966

Der Hessische Minister der Finanzen
P 2033 A — 30 — I B 3
StAnz. 30/1966 S. 995

*

Lehrlingsvergütungstarifvertrag Nr. 4 vom 1. Juli 1966

Zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes, einerseits, und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —, der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand — andererseits, wird gemäß § 6 Abs. 1 des Tarifvertrages über die Rechtsverhältnisse der Lehrlinge und Anlernlinge vom 21. September 1961 folgendes vereinbart:

§ 1

(1) Die Lehrlingsvergütung beträgt monatlich:

- a) Bei Beginn des Lehr-(Anlern-)verhältnisses vor Vollendung des 18. Lebensjahres
- | | |
|--------------------------|--------|
| im 1. Lehr-(Anlern-)jahr | 113 DM |
| im 2. Lehr-(Anlern-)jahr | 145 DM |
| im 3. Lehr-(Anlern-)jahr | 172 DM |
| im 4. Lehrjahr | 197 DM |
- b) bei Beginn des Lehr-(Anlern-)verhältnisses nach Vollendung des 18. Lebensjahres
- | | |
|--------------------------|--------|
| im 1. Lehr-(Anlern-)jahr | 135 DM |
| im 2. Lehr-(Anlern-)jahr | 176 DM |
| im 3. Lehr-(Anlern-)jahr | 223 DM |
| im 4. Lehrjahr | 270 DM |

(2) Die Lehrlingsvergütung nach Absatz 1 Buchst. b erhält auch der Lehrling (Anlernling), dessen 19. Geburtstag in dem Einstellungsmonat fällt.

§ 2

Lehrlinge und Anlernlinge, die für den Monat Juni 1966 Anspruch auf die Zulage von 10,— DM nach § 2 des Lehrlingsvergütungstarifvertrages Nr. 3 vom 24. November 1964 gehabt haben, behalten diesen Anspruch für die Dauer des Lehr-(Anlern-)verhältnisses, solange die Voraussetzungen fortbestehen.

§ 3

An die in § 1 Abs. 1 Buchst. b des Tarifvertrages über die Rechtsverhältnisse der Lehrlinge und Anlernlinge vom 21. September 1961 genannten Handwerker- und Facharbeiterlehrlinge(-anlernlinge), die im Rahmen ihrer Ausbildung in erheblichem Umfang mit Arbeiten gemäß § 29 MTL II beschäftigt werden, kann im 3. und 4. Lehrjahr ein monatlicher Pauschalzuschlag von 10,— DM zur Lehrlingsvergütung gezahlt werden.

§ 4

(1) Gewährt der Lehrherr Kost und Wohnung, so wird die Lehrlingsvergütung um monatlich 68,— DM gekürzt.

(2) Gewährt der Lehrherr nur Wohnung, so wird die Lehrlingsvergütung um monatlich 16,— DM, gewährt er nur Kost, so wird sie um monatlich 52,— DM gekürzt.

§ 5

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. April 1966 in Kraft.

Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendervierteljahres, frühestens zum 30. Juni 1967, schriftlich gekündigt werden.

Düsseldorf, den 1. Juli 1966

(Es folgen die Unterschriften)

703

Rechtsverhältnisse der Praktikantinnen (Praktikanten) für die Berufe der med.-techn. Assistentin, der Beschäftigungstherapeutin, des Krankengymnasten, des Masseurs, des Masseurs und med. Bademeisters — Tarifvertrag vom 15. Juli 1960 in der Fassung des Änderungstarifvertrages vom 24. November 1964;

hier: Erhöhung des Entgelts mit Wirkung vom 1. April 1966

Bezug: Mein Erlaß vom 22. Dezember 1964 — P 2100 A — 441 — I 41 — (StAnz. 1965 S. 41)

Die Bundesrepublik Deutschland, die Tarifgemeinschaft deutscher Länder und die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände haben im Zuge der allgemeinen Erhöhung der Vergütungen und Löhne mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr und der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft am 1. Juli 1966 auch eine Erhöhung des Entgelts für die oben bezeichneten Praktikantinnen (Praktikanten) vereinbart. Der Tarifvertrag ist rückwirkend mit dem 1. April 1966 in Kraft getreten und frühestens zum 30. Juni 1967 kündbar. Er sieht die Erhöhung des Entgelts nur in einer Stufe vor. Die erhöhten Beträge sind daher für die gesamte Laufzeit des Tarifvertrages maßgebend.

Ich gebe den Tarifvertrag nachstehend zum Vollzug bekannt.
Wiesbaden, 1. 7. 1966

Der Hessische Minister der Finanzen
P 2100 A — 411 — I B 31
StAnz. 30/1966 S. 996

Tarifvertrag vom 1. Juli 1966 zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten) für den Beruf der medizinisch-technischen Assistentin, der Beschäftigungstherapeutin, des Krankengymnasten, des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters vom 15. Juli 1960.

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes, der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, vertreten durch den Vorstand, einerseits, und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —, der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand — andererseits, wird folgendes vereinbart:

Einzig er Paragraph

Der Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten) für den Beruf der medizinisch-technischen Assistentin, der Beschäftigungstherapeutin, des Krankengymnasten, des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters vom 15. Juli 1960, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 24. November 1964, wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2 Entgelt

Die Praktikantinnen (Praktikanten) erhalten folgendes monatliches Entgelt:

	in den Ortsklassen	
	S	A
für die Berufe	DM	DM
der med.-techn. Assistentin	469	453
der Beschäftigungstherapeutin	469	453
des Krankengymnasten	469	453
des Masseurs	400	382
des Masseurs und med. Bademeisters		
im ersten Praktikantenjahr	400	382
in der weiteren Praktikantenzeit	441	422

Kinderzuschlag wird nach den für die Angestellten der Anstalt jeweils maßgebenden Bestimmungen gewährt. Das Entgelt ist am Fünfzehnten eines jeden Monats für den laufenden Monat zu zahlen.“

2. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8 Inkrafttreten, Geltungsdauer

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. April 1966 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendervierteljahres, frühestens zum 30. Juni 1967, schriftlich gekündigt werden.“

Düsseldorf, den 1. Juli 1966

(Es folgen die Unterschriften)

704

Erhöhung des Entgelts für Praktikantinnen (Praktikanten) in der Krankenpflege und in der Kinderkrankenpflege mit Wirkung vom 1. April 1966 bzw. am 1. Oktober 1966

Bezug: Meine Erlasse vom 21. Dezember 1964 — P 2100 A — 299 — I 41 — (StAnz 1965 S. 41) und vom 31. März 1965 — P 2100 A — 299 — I 4 — (nicht veröffentlicht)

Im Hinblick auf den mit Wirkung vom 1. April 1966 in Kraft getretenen Vergütungstarifvertrag Nr. 5 zum Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) vom 1. Juli 1966 erhält Nr. 3 Unterabs. 2 des Erlasses vom 5. August 1963 — P 2100 A — 299 — I 4 a — (StAnz. S. 974) folgende Fassung:

„Das monatliche Entgelt der Praktikantinnen (Praktikanten) beträgt:

- a) Für die Zeit vom 1. April 1966 bis 30. September 1966
- | | |
|---------------------|----------|
| in der Ortsklasse S | 598,— DM |
| in der Ortsklasse A | 577,— DM |
- b) für die Zeit vom 1. Oktober 1966 an
- | | |
|---------------------|------------|
| in der Ortsklasse S | 617,— DM |
| in der Ortsklasse A | 595,— DM.“ |

In Nr. 4 Abs. 2 des vorgenannten Erlasses tritt an die Stelle des Stundensatzes für den Bereitschaftsdienst von 3,— DM mit Wirkung vom 1. April 1966 der Stundensatz von 3,35 DM. Dieser Stundensatz gilt bis auf weiteres.

Da der Ausbildungsgang für den Krankenpflegeberuf durch das Krankenpflegegesetz i. d. F. vom 20. September 1965 (BGBl. I S. 1443) neu geregelt worden ist, findet dieser Erlaß nur auf solche Praktikantinnen (Praktikanten) Anwendung, die ihre Ausbildung in der Krankenpflege oder Kinderkrankenpflege vor dem 1. Oktober 1965 nach den Vorschriften des Krankenpflegegesetzes i. d. F. vom 15. Juli 1957 (BGBl. I S. 716) begonnen haben.

Wiesbaden, 5. 7. 1966

Der Hessische Minister der Finanzen
P 2100 A — 299 — I B 31
StAnz. 30/1966 S. 997

705

Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge bei rückwirkender Erhöhung von Löhnen und Vergütungen

hier: Auswirkung des am 1. Juli 1966 vereinbarten a) Länderlohntarifvertrages Nr. 11, b) Vergütungstarifvertrages Nr. 5, c) Tarifvertrages zur Änderung des Tarifvertrages über die Arbeitsbedingungen der Pkw-Fahrer des Landes Hessen und d) Lehrlingsvergütungstarifvertrages Nr. 4.

Bezug: Mein Erlaß vom 22. Dezember 1965 — P 2002 A — 15 — I B 32/P 2028 A — 34 — I B 32 — (StAnz. 1966 S. 107) —.

Im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen weise ich auf folgendes hin:

Die sich auf Grund der vorstehend unter a) bis d) genannten Tarifverträge für den Zeitraum vom 1. April bis 30. Juni 1966 ergebenden Lohn- bzw. Vergütungsnachzahlungen sind nach Abschnitt I Nr. 2 des Bezusserlasses im Monat der Auszahlung (das wird in der Regel der Monat Juli 1966 sein) bei der Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge wie einmalige Zuwendungen im Sinne des § 160 Abs. 3 RVO zu berücksichtigen. Das gilt sowohl für die Beitragsberechnung nach dem wirklichen Arbeitsverdienst, als auch für die Beitragsberechnung nach Lohnstufen.

Bei der Prüfung, ob durch die erhöhten Bezüge die jeweils in Betracht kommenden Jahresarbeitsverdienstgrenzen überschritten werden, sind die Vorschriften des § 165 Abs. 5 RVO und des § 5 Abs. 2 AnVG zu beachten. Danach werden in Auswirkung der o. a. Tarifverträge die Jahresarbeitsverdienstgrenzen in dem Monat überschritten, in dem die erhöhten Löhne bzw. Vergütungen erstmals tatsächlich ausbezahlt werden. Geschieht das im Monat Juli 1966, so tritt die Versicherungsfreiheit in den in Betracht kommenden Fällen vom 1. August 1966 an ein.

Für die Feststellung der Versicherungsfreiheit ist der Zeitpunkt, zu dem die Nachzahlungen für die Monate April bis Juni 1966 tatsächlich geleistet werden, ohne Bedeutung.

Bei der Ermittlung des Jahresarbeitsverdienstes bleibt die Summe der sich für die Zeit vom 1. April bis 30. Juni 1966 ergebenden Nachzahlungen jedoch außer Betracht.

Wiesbaden, 7. 7. 1966

Der Hessische Minister der Finanzen
P 2002 A — 15 — I B 32
StAnz. 30/1966 S. 997

706

Änderung der Kraftfahrzeugbestimmungen vom 11. November 1955 (StAnz. 1955 S. 1174) Abschnitt III über die Verwertung landeseigener Kraftfahrzeuge

In der Veröffentlichung StAnz. 28/1966 S. 911 muß es im 2. Absatz, 3. und 4. Zeile richtig heißen:

„Die Entscheidung über den Verkauf...“ und in der 9. Zeile muß es heißen:

„... von Dienstkraftfahrzeugen werden durch die VEBEG an die...“

StAnz. 30/1966 S. 997.

707

Der Hessische Minister der Justiz

Einstellung von Rechtspflegeranwärtern

Die hessische Justizverwaltung stellt zum 1. Januar 1967 Rechtspflegeranwärter ein.

Die Bewerber(innen) müssen an diesem Tage das 18. Lebensjahr vollendet und dürfen das 35. Lebensjahr nicht überschritten haben.

Angestellte die sich mindestens drei Jahre im öffentlichen Dienst bewährt haben, sowie Schwerbeschädigte und Inhaber eines Zulassungsscheins können bis zum 40. Lebensjahr in den Vorbereitungsdienst eingestellt werden.

Aussicht auf Einstellung haben Bewerber mit dem Reifezeugnis, dem Zeugnis der mittleren Reife, dem Abschlußzeugnis einer höheren Handelsschule oder einer zweijährigen staatlichen oder staatlich anerkannten Handelsschule.

Bewerbungen können bis zum 30. September 1966 bei

dem Hessischen Minister der Justiz in Wiesbaden, Wilhelmstraße 24, eingereicht werden.

Dem Bewerbungsgesuch sind beizufügen:

- a) ein handgeschriebener Lebenslauf,
b) eine beglaubigte Abschrift des letzten Schulzeugnisses und — soweit vorhanden — Zeugnisse über bisherige Tätigkeiten.

Über die Zulassung zur Ausbildung wird in einer Eignungsprüfung entschieden, die im Oktober/November 1966 abgehalten wird.

Auskunft über den Rechtspflegerberuf erteilen die Land- und Amtsgerichte in Hessen.

Wiesbaden, 4. 7. 1966

Der Hessische Minister der Justiz
— 2321 — I/4 — 1831 —
StAnz. 30/1966 S. 997.

708

Hessisches Landesvermessungsamt

Amtliche Karten

Unter Bezugnahme auf den Hinweis vom 19. 5. 1951 — 5420/51 (StAnz. S. 598) — werden nachstehend die im 1. Halbjahr 1966 vom Hessischen Landesvermessungsamt herausgegebenen Neuerscheinungen bzw. Neuausgaben amtlicher Karten und deren Sonderausgaben sowie der sonstigen Veröffentlichungen bekanntgegeben.

A. Karten:

Name u. Maßstab des Kartenwerkes	Blattnummer und -Name	Jahr der Ausgabe	Blattformat (Bildformat)	Anzahl der Farben	Preis DM	
a) Neuerscheinungen						
Kreiskarte 1 : 50 000 (Arbeitskarte) (KK 50 A)	Frankfurt-Offenbach- Hanau	1966	124 × 87 (106 × 75)	3	1,50	
Kreiskarte 1 : 50 000 (Übersichtskarte) (KK 50 Ü)	Frankfurt-Offenbach- Hanau	1966	124 × 87 (106 × 75)	6	4,50	
b) Neuausgaben						
Top. Karte 1 : 25 000 (TK 25)	5221 Alsfeld	1966	65 × 60 (48 × 44)	3 4	2,40	
	5222 Grebenu	1965	65 × 60 (48 × 44)	3 4	2,40	
	5223 Queck	1965	65 × 60 (48 × 44)	3 4	2,40	
	5224 Eiterfeld	1965	65 × 60 (48 × 44)	3 4	2,40	
	5320 Burg-Gemünden	1965	65 × 60 (48 × 44)	3 4	2,40	
	5321 Storndorf	1965	65 × 60 (48 × 44)	3 4	2,40	
	5422 Herbstein	1965	65 × 60 (48 × 44)	3 4	2,40	
	5423 Großenlüder	1965	65 × 60 (48 × 44)	3 4	2,40	
	5520 Nidda	1965	65 × 60 (48 × 44)	3 4	2,40	
	5521 Gedern	1965	65 × 60 (48 × 44)	3 4	2,40	
	5522 Freiensteinau	1965	65 × 60 (48 × 44)	3 4	2,40	
	5523 Neuhof	1965	65 × 60 (48 × 44)	3 4	2,40	
	5616 Grävenwiesbach	1965	65 × 60 (48 × 44)	3 4	2,40	
	5617 Usingen	1965	65 × 60 (48 × 44)	3 4	2,40	
	5913 Presberg	1965 (Behelfs- ausgabe)	65 × 60 (48 × 44)	3 4	2,40	
	6216 Gernsheim	1966	65 × 60 (48 × 44)	3 4	2,40	
	6217 Zwingenberg (Krs. Bergstr.)	1966	65 × 60 (48 × 44)	3 4	2,40	
	Top. Karte 1 : 50 000 (TK 50)	L 5524 Fulda	1965	65 × 60 (48 × 44)	5 6 7 4*)	2,40 2,40 3,— 1,—
		*) orohydrographische Ausgabe				
		Gemeindegrenzen- karte von Hessen 1 : 250 000 (GKH 250)	1966	109,5 × 79,5 (98,5 × 68)	2 3	2,—

B Sonstige Veröffentlichungen: keine

Wiesbaden, 12. 7. 1966

Hessisches Landesvermessungsamt
K 5422 B — LV 3
StAnz. 30/1966 S. 998

709

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr

Aufstufung einer im Zuge der Bundesstraße 42 gelegenen Gemeindestraße (Geisenheimer Straße) und einer Teilstrecke der Landesstraße 3034 zur Bundesstraße in der Ortslage Rüdesheim am Rhein, Rheingaukreis, Reg.-Bez. Wiesbaden.

Der in der Ortslage Rüdesheim am Rhein, Rheingaukreis, Reg.-Bez. Wiesbaden, von km 24,575 der Bundesstraße 42 abzweigende und bei km 24,843 der Bundesstraße 42 einmündende Straßenzug, bestehend aus der Gemeindestraße (Geisenheimer Straße) und einer Teilstrecke der Landesstraße 3034 (Grabenstraße) erhält mit Wirkung vom 1. Januar 1967 die Eigenschaft einer Bundesstraße (§ 2 Abs. 3a des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 6. August 1961 — BGBl. I S. 1741 —).

Der aufgestufte Straßenzug beginnt bei km 0,003 (= km 24,575 der B 42) und endet bei km 0,382 (= km 24,843 der B 42) = 0,379 km.

Die Straßenbaulast für die aufgestufte Strecke geht zum

gleichen Zeitpunkt in dem in § 5 FStrG festgelegten Umfang auf den Bund über.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Wiesbaden, Luisenplatz 5, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Verkehr) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 4. 7. 1966

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr
III b 3 Az.: 63 a 30

StAnz. 30/1966 S. 999

710

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

Anerkennung des Landschaftsrahmenplans „Naturpark Meißner—Kaufunger Wald“ als Fachplan gemäß § 4 des Hessischen Landesplanungsgesetzes vom 4. Juli 1962 — GVBl. I S. 311.

Der von der mir nachgeordneten Landesstelle für Naturschutz und Landschaftspflege aufgestellte Landschaftsrahmenplan „Naturpark Meißner—Kaufunger Wald“ wird als Fachplan gemäß § 4 des Hessischen Landesplanungsgesetzes anerkannt.

Wiesbaden, 8. 7. 1966

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

III B 3 3870 F 54.2

StAnz. 30/1966 S. 999

711

Ausbildungs- und Prüfungsbestimmungen für die Studierenden bei der Hessischen Lehr- und Forschungsanstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau in Geisenheim/Rhg. (StAnz. 1962 S. 330, StAnz. 1962 S. 1428, StAnz. 1965 S. 1419)

hier: Änderung der Aufnahmevoraussetzungen

Im Benehmen mit dem Herrn Hessischen Kultusminister erhält § 3 folgende Fassung:

§ 3: Aufnahmevoraussetzungen

(1) Die Aufnahme als Studierender in das erste Semester an der Hess. Lehr- und Forschungsanstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau (Ingenieurschule) in Geisenheim setzt voraus:

1. das Abschluszeugnis einer Realschule oder das Versetzungszeugnis nach Klasse 11 (0 II) eines Gymnasiums oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis einer anderen allgemeinbildenden Schule oder das Abschluszeugnis einer zweijährigen Berufsfachschule einschlägiger Fachrichtung oder das Zeugnis der Fachschulreife einschlägiger Fachrichtung

2 den Nachweis der bestandenen Lehrabschlußprüfung in einer der folgenden Fachrichtungen:

- Gartenbau (alle Sparten)
- Weinbau
- Weinküfer
- Weinhandelsküfer
- Schaumweinküfer
- Süßmoster

Die Fachrichtung der praktischen Lehre soll der gewählten Studienrichtung entsprechen.

(2) Bewerber, welche die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllen und eine zweisemestrige Fachschule, deren Ausbildungsrichtung der gewählten Studienrichtung entspricht, mit gutem Erfolg besucht haben, können in ein höheres Semester aufgenommen werden, wenn sie in einer Aufnahmeprüfung die

Kenntnis des Lehrstoffes der (des) dem Aufnahmesemester vorangehenden Semester(s) nachgewiesen haben.

Die Zulassung zur Aufnahmeprüfung für ein nach der Vorprüfung liegendes Semester bedarf der Zustimmung des Hess. Ministers für Landwirtschaft und Forsten.

(3) Bei Vorlage von Zeugnissen über den erfolgreichen Besuch von Studiensemestern an einer anderen Ingenieurschule für Wein- bzw. Gartenbau in der Bundesrepublik Deutschland können Studierende auf Antrag das Studium an der Anstalt fortsetzen.

(4) Bewerber, welche nach Besuch einer weiterführenden Fachschule mit der Gesamtnote „gut“ oder besser das Zeugnis als staatlich geprüfter Weinbau- oder Obstbautechniker oder ein entsprechendes Zeugnis erworben haben, aber nicht die Voraussetzungen nach Abs. 1 Nr. 1 erfüllen, können in das erste Semester aufgenommen werden. Diese Regelung gilt widerruflich zunächst bis zum 31. 7. 1970.

(5) Über die Aufnahme von Ausländern und Staatenlosen als Studierende entscheidet der Hess. Minister für Landwirtschaft und Forsten.

Wiesbaden, 4. 7. 1966

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten
II C 3 — Az.: 84 f — 02.01 — Tgb. Nr. 7751/66

StAnz. 30/1966 S. 999

712

Verwaltungsänderungen der Hessischen Forstverwaltung

hier: Auflösung der Revierförsterei Klein-Hausen, Forstamt Bensheim

Durch Erlaß vom 27. 6. 1966, III B 1 — 1409 — O 32, wurde die Auflösung der Revierförsterei Klein-Hausen und ihre Aufteilung auf die benachbarten Forstbetriebsbezirke zum 1. 10. 1966 angeordnet.

Wiesbaden, 11. 7. 1966

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten
III B 1 — 1409 — O 06

StAnz. 30/1966 S. 999

713

Verwaltungsänderungen der Hessischen Forstverwaltung

hier: Verstaatlichung der Gemeinde-Revierförsterstelle Eschbach, Hess. Forstamt Usingen

Durch Erlaß vom 7. 7. 1966, III B 1 — 1469 — O 33, wurde dem Antrag des Forstbetriebsverbandes Eschbach stattgegeben, die Ausübung des forsttechnischen Betriebes in den Gemeindewaldungen Eschbach und Michelbach gemäß § 33 Hess. Forstgesetz ab 1. 9. 1966 einem staatlichen Forstbetriebsbeamten zu übertragen. Gleichzeitig wurde die Einrichtung einer Hess. Revierförsterei Eschbach ab 1. 9. 1966 angeordnet.

Wiesbaden, 11. 7. 1966

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten
III B 1 — 1469 — O 06

StAnz. 30/1966 S. 999

714**Verwaltungsänderungen der Hessischen Forstverwaltung**

hier: Auflösung der Forstwartei Villingen, Forstamt Laubach

Durch Erlaß vom 27. 6. 1966, III B 1 — 1408 — O 32, wurde die Auflösung der Forstwartei Villingen und ihre Aufteilung auf die benachbarten Forstbetriebsbezirke zum 1. 10. 1966 angeordnet.

Wiesbaden 11. 7. 1966

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten
III B 1 — 1408 — O 06

StAnz. 30/1966 S. 1000

715**Verwaltungsänderungen der Hessischen Forstverwaltung**

hier: Auflösung des Hessischen Forstamts Nieder-Ohmen

Durch Erlaß vom 28. 6. 1966, III B 1 — 1287 — O 31, wurde die Auflösung des Hessischen Forstamts Nieder-Ohmen und seine Aufteilung auf die benachbarten Forstämter Laubach, Grünberg, Homberg und Romrod zum 1. 10. 1966 angeordnet.

Wiesbaden, 11. 7. 1966

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten
III B 1 — 1287 — O 06

StAnz. 30/1966 S. 1000

716**Verwaltungsänderungen der Hessischen Forstverwaltung**

hier: Verstaatlichung der Gemeinde-Revierförsterstelle Wörsdorf, Forstamt Wörsdorf in Idstein/Ts.

Durch Erlaß vom 28. 6. 1966, III B 1 — 1419 — O 33, wurde dem Antrag der Gemeinden Wörsdorf und Görsroth stattgegeben, ab 1. 9. 1966 gemäß § 33 Hess. Forstgesetz die Ausübung des forsttechnischen Betriebes in den Gemeindeforstungen Wörsdorf und Görsroth sowie angrenzenden Privatwaldungen einem staatlichen Forstbetriebsbeamten zu übertragen.

Wiesbaden, 11. 7. 1966

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten
III B 1 — 1419 — O 06

StAnz. 30/1966 S. 1000

717**Verwaltungsänderungen der Hessischen Forstverwaltung**

hier: Auflösung der Revierförsterei Gehaborn, Forstamt Dornberg

Durch Erlaß vom 28. 6. 1966, III B 1 — 1410 — O 32, wurde die Auflösung der Revierförsterei Gehaborn und ihre Aufteilung auf die benachbarten Forstbetriebsbezirke zum 1. 10. 1966 angeordnet.

Wiesbaden, 11. 7. 1966

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten
III B 1 — 1410 — O 06

StAnz. 30/1966 S. 1000

722**DARMSTADT****Regierungspräsidenten****Zulassung als Gegenschverständiger für die Untersuchung von Lebensmittelproben**

Die mit Wirkung vom 18. 11. 1963 erfolgte Zulassung des Dr. Hans Hermann Weichel, wohnhaft Darmstadt, Karlstraße 64, als Gegenschverständiger für die chemische Untersuchung von Lebensmittelproben (vgl. StAnz. 1963 S. 1439) ist mit Urkunde vom 1. 6. 1966 auf die Zulassung als Gegenschverständiger für die chemische Untersuchung von Arzneimitteln erweitert worden.

Darmstadt, 30. 6. 1966

718**Verwaltungsänderungen der Hessischen Forstverwaltung**

hier: Auflösung der Revierförsterei Elpenrod, Forstamt Nieder-Ohmen

Durch Erlaß vom 27. 6. 1966, III B 1 — 1412 — O 32, wurde die Auflösung der Revierförsterei Elpenrod und ihre Aufteilung auf die benachbarten Forstbetriebsbezirke zum 1. 10. 1966 angeordnet.

Wiesbaden, 11. 7. 1966

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten
III B 1 — 1412 — O 06

StAnz. 30/1966 S. 1000

719**Verwaltungsänderungen der Hessischen Forstverwaltung**

hier: Auflösung der Revierförsterei Arnshain, Forstamt Kirtorf

Durch Erlaß vom 27. 6. 1966, III B 1 — 1414 — O 32, wurde die Auflösung der Revierförsterei Arnshain und ihre Aufteilung auf die benachbarten Forstbetriebsbezirke zum 1. 10. 1966 angeordnet.

Wiesbaden, 11. 7. 1966

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten
III B 1 — 1414 — O 06

StAnz. 30/1966 S. 1000

720**Verwaltungsänderungen der Hessischen Forstverwaltung**

hier: Auflösung der Revierförsterei Schadenbach, Forstamt Homberg

Durch Erlaß vom 27. 6. 1966, III B 1 — 1411 — O 32, wurde die Auflösung der Revierförsterei Schadenbach und ihre Aufteilung auf die benachbarten Forstbetriebsbezirke zum 1. 10. 1966 angeordnet.

Wiesbaden, 11. 7. 1966

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten
III B 1 — 1411 — O 06

StAnz. 30/1966 S. 1000

721**Verwaltungsänderungen der Hessischen Forstverwaltung**

hier: Auflösung der Revierförsterei Rainrod, Forstamt Alsfeld

Durch Erlaß vom 27. 6. 1966, III B 1 — 1413 — O 32, wurde die Auflösung der Revierförsterei Rainrod und ihre Aufteilung auf die benachbarten Forstbetriebsbezirke zum 1. 10. 1966 angeordnet.

Gleichzeitig wurden folgende Umbenennungen zum 1. 10. 1966 angeordnet:

Revierförsterei Auerberg in Revierförsterei Rainrod,
Revierförsterei Elbenrod in Revierförsterei Eudorf und
Revierförsterei Eudorf in Revierförsterei Altenberg

Wiesbaden, 11. 7. 1966

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten
III B 1 — 1413 — O 06

StAnz. 30/1966 S. 1000

723

Bekanntmachung einer Schonwalderklärung für den Wald der Gemeinde Nieder-Florstadt

Auf Antrag des Gemeindevorstandes der Gemeinde Nieder-Florstadt erkläre ich gemäß § 19 des Hessischen Forstgesetzes vom 10. 11. 1954 in der Fassung des 1. Änderungsgesetzes vom 21. 3. 1962 (GVBl. S. 170) in Verbindung mit der 7. Durchführungsanordnung zum HessForstG vom 4. 4. 1963 (StAnz. S. 514) die nachstehend genannten Waldgrundstücke zu Schonwald:

Gemarkung Nieder-Florstadt
 Flur 14 Nr. 1,
 Flur 15 Nr. 1, 2, 4, 5,
 Flur 16 Nr. 5, 8, 9, 23, 24,
 Flur 17 Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 10, 11,
 Flur 19 Nr. 1, 2,
 Flur 20 Nr. 1, 2, 3,
 Flur 21 Nr. 1, 2 und 3.

Die Gesamtfläche dieser Grundstücke, die der Gemeinde Nieder-Florstadt gehören, beträgt 217 Hektar. Die Grenzen des Schonwaldes sind auf einer Karte dargestellt; diese kann bei meiner Behörde eingesehen werden.

Der zu Schonwald erklärte Wald soll als Erholungsstätte für die Bevölkerung erhalten bleiben. Auflagen werden mit dieser Erklärung nicht verbunden. Die ordnungsmäßige Bewirtschaftung als Wald im Sinne des Hessischen Forstgesetzes bleibt der Gemeinde Nieder-Florstadt uneingeschränkt gestattet.

Der Regierungsforsausschuß für den Regierungsbezirk Darmstadt hat gemäß § 58 Absatz 2 des Forstgesetzes seine Zustimmung zu dieser Schonwalderklärung erteilt. Die Schonwaldeigenschaft ist im Waldverzeichnis (§ 2 HessForstG) eingetragen worden.

Darmstadt, 31. Mai 1966

Der Regierungspräsident
 IV/6 5657 F 11 — 19
 gez. Dr. Wetzel
 StAnz. 30/1966 S. 1001

724

Bekanntmachung einer Schonwalderklärung für Teilflächen des Stadtwaldes Langen.

Auf Antrag des Magistrats der Stadt Langen erkläre ich gemäß § 19 des Hessischen Forstgesetzes vom 10. 11. 1954 in der Fassung des 1. Änderungsgesetzes vom 21. 3. 1962 (GVBl. S. 170) in Verbindung mit der 7. Durchführungsanordnung zum HessForstG vom 4. 4. 1963 (StAnz. S. 514) die nachstehend genannten Waldgrundstücke zu Schonwald:

Gemarkung Langen
 Flur 32 Nr. 1/2,
 Flur 33 Nr. 1,
 Flur 35 Nr. 2, 3/2, 8, 9, von 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17,
 18, 19, 20, 21, 22, 23,
 Flur 37 von Nr. 1 und
 Flur 38 Nr. 1.

Die Gesamtfläche dieser Grundstücke, die der Stadt Langen gehören, beträgt rund 326 Hektar. Die Grenzen des Schonwaldes sind auf einer Karte dargestellt; diese kann bei meiner Behörde eingesehen werden.

Der zu Schonwald erklärte Wald soll als Erholungsstätte für die Bevölkerung erhalten bleiben. Auflagen werden mit dieser Erklärung nicht verbunden. Die ordnungsmäßige Bewirtschaftung als Wald im Sinne des Hessischen Forstgesetzes bleibt der Stadt Langen uneingeschränkt gestattet.

Der Regierungsforsausschuß für den Regierungsbezirk Darmstadt hat gemäß § 58 Absatz 2 des Forstgesetzes seine Zustimmung zu dieser Schonwalderklärung erteilt. Die Schonwaldeigenschaft ist im Waldverzeichnis (§ 2 HessForstG) eingetragen worden.

Darmstadt, den 31. Mai 1966

Der Regierungspräsident
 IV/6 1308 F 11 — 19
 gez. Dr. Wetzel
 StAnz. 30/1966 S. 1001

725

Personalnachrichten

Es sind

D. im Bereich des Hessischen Ministers der Finanzen

ernannt

a) Ministerium

zum **Ministerialrat** Regierungsdirektor (BaL) Dr. Fritz Klippert (24. 6. 66);
 zum **Regierungsdirektor** Oberregierungsrat (BaL) Dr. Hermann Landgraf (24. 6. 66);
 zum **Regierungsamtmann** Regierungsoberinspektor (BaL) Klaus Duda (24. 6. 66);
 zu **Regierungsoberinspektoren** die Regierungsinspektoren (BaL) Wilhelm Annuß (20. 1. 66), Gerhard Franke (24. 4. 66), Otto Klein (28. 4. 66).

d) Staatliche Kassenverwaltung

zu **Regierungsoberinspektoren** die Regierungsinspektoren (BaL) Bruno Schubbe (21. 3. 66), Heinz Vogler (21. 3. 66), Ernst Biedendorf (26. 4. 66);
 zum **Regierungsinspektor** Regierungshauptsekretär (BaL) Adolf Halboth (25. 5. 66);
 zu **Regierungsinspektoren** z. A. (BaPr) die Regierungsinspektor-Anwärter Herbert Löw (25. 4. 66), Dieter Schlembach (26. 4. 66), Klaus Liedemann (1. 6. 66), Toni Treffert (1. 6. 66);
 zum **Regierungssekretär** (BaL) Regierungssekretär z. A. Karl-Heinz Götze (25. 5. 66);
 zum **Regierungssekretär** (BaPr) Regierungssekretär z. A. Gunter Heinrich (25. 5. 66);
 zum **Regierungssekretär** z. A. (BaPr) Regierungssekretär-Anwärter Friedrich Pohlner (25. 4. 66);
 zum **Oberamtsmeister** Amtsmeister (BaL) Georg Wagner (26. 4. 66);
 zu **Regierungsinspektor-Anwärtern** (BaW) Verwaltungsangestellter Heinz Marx (1. 4. 66), Verwaltungsangestellte Brigitte Hoppe (3. 5. 66);

zu **Regierungssekretär-Anwärterinnen** (BaW) die Verwaltungsangestellten Dorothea Mauermann (2. 5. 66), Karin Schnellhardt (2. 5. 66).

k) Vertreter der Interessen des Ausgleichsfonds

zum **Oberregierungsrat** Regierungsrat (BaL) Dr. Karl Faget (31. 3. 66).

l) Rechenzentrum der Hessischen Landesverwaltung

zum **Steueroberinspektor** Steuerinspektor (BaL) Gert Emmesberger (28. 2. 66);
 zum **Steuersekretär** (BaL) Steuersekretär z. A. Martin Grothe (21. 3. 66);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

d) Staatliche Kassenverwaltung

Regierungsoberinspektor Josef Spohr (21. 3. 66);

in den Ruhestand versetzt

d) Staatliche Kassenverwaltung

Regierungshauptsekretär Rudolf Paul (31. 3. 66), Regierungshauptsekretär Heinrich Münkler (31. 5. 66), Regierungsamtmann Heinrich Hilker (30. 6. 66);

verstorben

a) Ministerium

Oberregierungsrat Dr. Hubert Kuzel (8. 3. 66), Regierungsamtmann Hans Kaethner (12. 3. 66);

entlassen

a) Ministerium

Ministerialrat Alfred Schade (14. 4. 66).
 Wiesbaden, 4. 7. 1966

Der Hessische Minister der Finanzen
 P 1400 A — 26 — I A 11
 StAnz. 30/1966 S. 1001

C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern

In den im StAnz. 1966 S. 832 veröffentlichten Personalnachrichten muß es heißen:

bei e) Hessische Polizeischule (S. 832 oben rechts)

ernannt

zum Polizeimeister Polizeihauptwachtmeister (BaP) Herbert Keßler (4. 3. 66) nicht Polizeiwachtmeister.

Wiesbaden, 7. 7. 1966

Der Hessische Minister des Innern
III B 34 — PA — 8 b 06

StAnz. 30/1966 S. 1002

Buchbesprechungen

Die Grenzen des dienstlichen Weisungsrechts von Ekkehart Stein (Recht und Staat Heft 313/314) 1965, 45 S., DM 4,50 J. B. C. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen

Die Schrift enthält die erweiterte Fassung des Probevortrags, den der Verfasser im Februar 1965 im Habilitationsverfahren vor der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelm-Universität gehalten hat. Sie ist in besonderem Maße geeignet, die Diskussion über Grundfragen des öffentlichen Dienstrechts zu bereichern und darüber hinaus zur Weiterentwicklung dieses wichtigen Rechtsgebiets beizutragen.

Aus der Fülle der Gedanken und Ergebnisse sei hier eine Frage herausgegriffen, die für die mit Personalangelegenheiten Beschäftigten von Interesse sein dürfte. Nach Ansicht Steins tragen alle Weisungen, die die Geschäftsverteilung regeln, d. h. die Zuweisung neuer und die Entziehung bisheriger Aufgaben, als „persönliche Weisungen“ den Charakter von Verwaltungsakten. Hiergegen sollen alle rechtlichen Akte im Rahmen des Amtsverhältnisses als „sachliche Weisungen“ dem verwaltungsgerichtlichen Schutz nicht unterliegen, da sie sich auf die staatliche Sphäre beschränken. Stein weist zutreffend darauf hin, daß der Begriff des Verwaltungsaktes nicht mehr voraussetze, als daß durch hoheitlichen Akt die Rechtsstellung des einzelnen geändert werde. Die Rechtsstellung, die der einzelne Beamte für den Staat bekleide, sei das Amt, das als „Ausschnitt aus dem Aufgabenkreis und den rechtlichen Befugnissen der betreffenden Behörde“ definiert wird. Der Verfasser führt mit Recht aus, daß der Beamte, dem ein solches Amt übertragen wird, verpflichtet sei, es auszuüben, und daß er andererseits hierzu auch berechtigt sei, solange ihm das Amt wieder genommen werde. Mit der Zuweisung neuer und der Entziehung bisheriger Aufgaben werden diese persönlichen Pflichten und Rechte des Beamten geändert. Der wohlgedachte Angriff auf die herrschende Meinung, die Maßnahmen der Geschäftsverteilung grundsätzlich nicht als justitabel anseht, überzeugt. Es wäre keine Überraschung, wenn die Ansicht Steins gerade nach der nun durchgeführten Dienstpostenbewertung in absehbarer Zeit durch die Rechtsprechung bestätigt und die Zulässigkeit von Klagen gegen Maßnahmen der Geschäftsverteilung allgemein bejaht würde. Allerdings ist damit über die Begründetheit solcher Klagen noch nichts gesagt. Das Recht auf Ausübung des dem Beamten übertragenen Amtes, darf nicht mißverstanden werden als Recht auf Übertragung oder als Schutz gegen einen Entzug des Amtes.“

Stein geht allerdings noch erheblich weiter und überträgt diese Grundsätze auf alle Bediensteten, auch auf die Angestellten und Arbeiter im öffentlichen Dienst. Er kommt daher zu dem Ergebnis: „Das Direktionsrecht wird . . . in der Hand des Staates auch gegenüber privatrechtlich angestellten Bediensteten zu einem hoheitlichen Recht, die einzelnen persönlichen Weisungen werden zu Verwaltungsakten, die wie die persönlichen Weisungen gegenüber den Beamten vor den Verwaltungsgerichten angefochten werden können.“ Die Anhänger eines einheitlichen öffentlichen Dienstrechts werden diese These sicher zustimmend vermerken. Mit dem geltenden Recht ist sie allerdings nur schwer zu vereinbaren.

Oberregierungsrat Dr. Pittermann

Bundesbesoldungsrecht für Beamte, Richter und Soldaten mit Rahmenvorschriften für die Länder. Kommentar. Gesamtbearbeitung Erich Wurster, Amtsrat im Bundesministerium der Finanzen, unter Mitarbeit von Friedrich Göhla, Regierungsrat im Bundesministerium der Verteidigung. 2. Auflage 1965. Gr. — 8°. 2 Bände. Band 1: 888 S., Lw. Band 2: Loseblattaussage in Lw.-Ordner, 144 S., zus. DM 72,—. R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Hamburg—Berlin.

Alle, die mit Fragen des Besoldungsrechts befaßt sind, werden die wesentlich erweiterte 2. Auflage des vorzüglichen Kommentars sicherlich begrüßen. Die bisherigen Ergänzungen des Bundesbesoldungsgesetzes, der Besoldungsordnungen und der hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften sind sorgfältig kommentiert. Wichtige Gerichtsentscheidungen sind in Leitsätzen abgedruckt. Der Kommentar ist nicht nur für Bundesbeamte, sondern auch für Landesbeamte interessant. Obwohl sich die Besoldungsordnungen in Bund und Ländern sehr stark auseinanderentwickelt haben, sind die übrigen Unterschiede in den einzelnen Besoldungsgesetzen verhältnismäßig leicht überschaubar. Auch die Erläuterung zu den Rahmenvorschriften für die Länder ist aufschlußreich, wenngleich verhältnismäßig knapp.

Die Herausgabe des Werkes in einem gebundenen 1. Teil und einem 2. Band in Loseblattform trägt der raschen Entwicklung auf dem Gebiet des Besoldungsrechts Rechnung. Die Bundesregierung hat kürzlich den Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes beschlossen. Bereits zum 1. 4. 1967 soll dem Bundestag ein weiterer Änderungsgesetzentwurf vorgelegt werden. Die kommenden Veränderungen des Besoldungsrechts können daher in *Ergänzungslieferungen* zum 2. Band berücksichtigt werden. Der 1. Band umfaßt das Besoldungsrecht bis zum 31. 12. 1964 zusammen. Der klare Aufbau und die Übersichtlichkeit des Werkes verdienen besondere Anerkennung.

Oberregierungsrat Dr. Pittermann

Fundheft für Zivilrecht. Systematischer Nachweis der deutschen Rechtsprechung und Zeitschriftenaufsätze. Bearbeitet von Dr. Heinz Thomas, Landgerichtsdirektor; Dr. Robert Mayer, Amtsgerichtsrat; Dr. Helmut Glück, Staatsanwalt, und Dr. Hubert Menninger, Regierungsrat. Band XI, 1965. XIX, 458 S. DIN A 4. In Leinen DM 70,—. Vorzugspreis für Bezieher der NJW DM 62,—. Verlag C. H. Beck, München und Berlin.

Band XI der Fundhefte für Zivilrecht ist jetzt erschienen. Der Untertitel des Werkes hat sich geändert. Er lautet — im Gegensatz zu der Anzeige des Verlags in Heft 26 der NJW — nur noch: „Systematischer Nachweis der deutschen Rechtsprechung und Zeitschriftenaufsätze“, umfaßt also nicht mehr die selbständigen Schriften auf dem Gebiet des Zivilrechts. In ihrem Vorwort rechtfertigen die Herausgeber diese Beschränkung damit, daß die im selben Verlag erscheinende „Karlsruher Juristische Bibliographie“ alle einschlägigen Bücher lückenlos nachweise. Die Karlsruher Juristische Bibliographie, ein umfassender juristischer Literaturnachweis, bezieht sich aber nicht nur auf das Gebiet des Zivilrechts, sondern erfaßt alle Rechtsgebiete bis hin zum Kirchenrecht und berücksichtigt Rezensionen nur in besonderen Ausnahmefällen. Wer einen auf das Gebiet des Zivilrechts beschränkten Überblick über die Fachliteratur und einen Nachweis der Buchbesprechungen benötigt, wird es daher bedauern, daß ihm das Fundheft durch Weglassung der selbständigen Schriften diesen Überblick nicht mehr verschafft und ihn dadurch zwingt, zu einem anderen Werk zu greifen, das zur Ergänzung des Fundhefts nach Inhalt und Umfang nur sehr bedingt geeignet ist. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß die Fundhefte für öffentliches Recht nach wie vor das selbständige Schrifttum berücksichtigen und damit dem Benutzer, der einen umfassenden Überblick gewinnen will, einen wertvollen Dienst leisten. Es wäre sehr zu begrüßen, wenn die Herausgeber die Zweckmäßigkeit der Weglassung der selbständigen Schriften ebenso wie die Anregung nochmals überprüfen würden, dem Fundheft ein Entscheidungsregister beizufügen (vgl. StAnz. 1965 S. 870).

Im übrigen sind Inhalt und Anlage des Werkes gleich geblieben. Aus technischen Gründen waren die Herausgeber gezwungen, sich auf die Entscheidungen und Aufsätze aus der Zeit vom 1. 12. 1964 bis zum 30. 11. 1965 zu beschränken, also wiederum auf eine Auswertung des Materials bis zum Jahresende zu verzichten. Die bisher erschienenen Bände der Zivilfundhefte berücksichtigen insgesamt 9444 Bücher mit 21309 Besprechungen, 40606 Aufsätze und 185432 Fundstellen von 110152 Leitsätzen gerichtlicher oder behördlicher Entscheidungen, davon im vorliegenden Band XI allein 2368 Aufsätze und 13250 Fundstellen von 7085 Leitsätzen aus Urteilen und Beschlüssen.

Der Umfang des Fundhefts hat durch die Weglassung des selbständigen Schrifttums abgenommen, der Preis hat sich nicht verändert. Zusammen mit den zehn vorausgegangenen Bänden bietet das neue Fundheft einen lückenlosen Nachweis der Aufsätze und Entscheidungen auf dem Gebiet des Zivilrechts seit dem 8. 9. 1945, an dem kein zivilrechtlich Interessierter vorbeigehen wird.

Oberregierungsrat Gantz

Straßenverkehrsrecht. Straßenverkehrs-Ordnung mit Allgemeiner Verwaltungsvorschrift, Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung mit Dienstausweisung, Straßenverkehrsgesetz, Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrzeugunternehmen im Personenverkehr, Personenbeförderungsgesetz, Güterkraftverkehrsgesetz, Internationale Verkehrsvorschriften, Bundesfernstraßengesetz, Kraftfahrzeugsteuergesetz und andere Bestimmungen. Textausgabe mit Verweisungen, Sachverzeichnis, Mustern und farbiger Wiedergabe der Verkehrszeichen. 9. Ergänzungslieferung (Dezember 1965). 124 Seiten; 2,80 DM. 10. Ergänzungslieferung (März 1966). 84 Seiten und 4 Seiten neue Verkehrszeichen. 2,40 DM.

Grundwerk: Straßenverkehrsrecht (Loseblattaussage), ergänzt bis März 1966, 7. Auflage, rd. 820 Seiten. In Plastikordner 10,80 DM. Staffelpreise: 1—19 Expl. je 10,80 DM; 20—49 Expl. je 10,30 DM; ab 100 Expl. je 9,80 DM. Verlag C. H. Beck, München und Berlin.

Für die Loseblattaussage sind die 9. und 10. Ergänzungslieferung anzuzeigen, die die Textausgabe auf den Stand vom 1. März 1966 bringen.

Die 9. Ergänzungslieferung (Stand 1. Dezember 1965) war durch Einfügung des § 5 b in das Straßenverkehrsgesetz nötig geworden, der anstelle des bis dahin noch geltenden § 12 Reichspolizeikostengesetz (RGBl. 1940 I S. 688) und seiner Durchführungsverordnung vom 23. September 1940 nunmehr die Kostentragung für die Beschaffung, Anbringung, Unterhaltung und den Betrieb der Verkehrszeichen und -einrichtungen regelt. Die Begründung für diese Neuregelung ist im Verkehrsblatt 1965 S. 610 angegeben. Ihre größte Bedeutung liegt in der Freistellung der Gemeinden von der bisherigen Sonderkostentlast für die Verkehrszeichen und die Verkehrseinrichtungen und -anlagen im Verlaufe der Ortsdurchfahrten mit Ausnahme der Parkuhren, Straßenschilder und innerörtlichen Weiseweiser. Vom Gesetzgeber nicht mehr angesprochen ist jedoch die Beleuchtung der Verkehrszeichen. Man kann aber davon ausgehen, daß sie wie bisher von der allgemeinen Kostenlast umfaßt wird, so daß jetzt die Ge-

meinden nur für die Beleuchtung von Straßenschildern und innerörtlichen Wegweisern zu sorgen hätten. Ob Straßenlampen über Zebrastreifen zur Straßenbeleuchtung gehören oder zur Beleuchtung von Verkehrszeichen, die der Straßenbaulastträger zu bezahlen hat, läßt das Gesetz offen. Eine weitere Änderung des StVG ist durch die Neufassung des § 12 StVG erfolgt (BGBl. 1965 I S. 1362), der die Haftungshöchstbeträge bei Personenschäden von 50 000 DM auf 250 000 DM und bei Sachbeschädigung von 10 000 DM auf 50 000 DM erhöht hat, um damit der Heraussetzung der Mindestversicherungssumme im Pflichtversicherungsgesetz i. d. F. vom 5. April 1965 (BGBl. I S. 213) Rechnung zu tragen. In der 9. Ergänzungslieferung wurden ferner Änderungen der AKB (BANZ, Nr. 172/1965) und ein Auszug der Neufassung der BOStrab., die am 16. Jan. 1966 in Kraft getreten ist, sowie die Änderungen des Personenbeförderungsgesetzes (BGBl. 1965 I S. 906) eingebaut. Einige Fußnoten konnten nachgetragen werden, so die bei der Besprechung der 6. Ergänzungslieferung (StAnz. 1964 S. 1146) vermißten Hinweise auf die Richtlinien für die Gestaltung und Ausrüstung der Führerhäuser von Kraftwagen (VkBBl. 1964, 40).

Die 10. Ergänzungslieferung bringt als interessanteste Neuerung die Wiedergabe eines nicht unbeträchtlichen Teiles der neuen Verkehrszeichen, die im Vorgriff auf die neue StVO auch bei uns eingeführt werden. Es handelt sich ausschließlich um Gefahrenzeichen und Zeichen mit Hinweischarakter, viele davon stellen nur geringfügige Änderungen der bestehenden Symbole dar. Damit ist ein weiterer Schritt zur internationalen Vereinheitlichung der Verkehrszeichen getan (s. a. StAnz. 1965 S. 645). Die Ergänzungslieferung enthält ferner die Neufassung des § 72 Abs. 2 StVZO zu § 35 Nr. 2 und zu § 41 Abs. 15 Nr. 2, mit der man dem Güterverkehrsgewerbe für den Betrieb von Fahrzeugen mit unzureichender Mindestmotorleistung die Übergangsfrist um weitere zwei Jahre verlängerte, eine Regelung, die sicherlich nicht der Flüssigkeit des Straßenverkehrs dienlich ist. Weiterhin wurde die 10. Ausnahmeverordnung zur StVZO eingefügt, die die Anhänger der Schausteller und der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe bis zum 31. Dezember 1966 von der Hauptuntersuchung freistellt (BGBl. 1965 I S. 2100). Auch die vielumstrittene Einführung der Trennwand bei Kraftdroschken und Mietwagen, die am 1. Januar 1967 bzw. am 7. Juli 1968 in Kraft treten soll, hat in der Änderung der BOKraft ihren Niederschlag gefunden. Bei den Fußnoten vermißt man allerdings den Hinweis auf die Verlautbarung des BMV über die Art des Blinkens (VkBBl. 1968 S. 99) bei Betätigung der Alarmanlage. Am meisten zu begrüßen ist wohl die immer wieder angeregte Aufnahme der §§ 31a, 34, 39, 127 und 408 bis 412 der Strafprozeßordnung, so daß man wegen dieser Bestimmungen nicht zu einer anderen Textsammlung zu greifen braucht. Schließlich sei noch die Einfügung der Verordnung über den Entschädigungsfonds bei Kraftfahrzeugunfällen mit der Bekanntmachung über den Entschädigungsfonds und des neugefaßten Straßenverkehrsunfallstatistikgesetzes erwähnt, das die seit 1964 praktizierte nur zahlenmäßige Erfassung der Bagatellunfälle, den beherrschenden Bemühungen des Landes Hessen folgend, endlich legalisiert hat.

Bei diesen zahlreichen Änderungen und Erweiterungen des Inhalts der Textausgabe während der letzten Jahre wäre es an der Zeit, auch das Sachregister einmal zu überarbeiten und auf den neuesten Stand zu bringen, stammt es doch größtenteils noch aus dem Jahre 1962. Doch kann dieser kleine Mangel den Wert der handlichen und zuverlässigen Textsammlung nicht schmälern. -th

Das Hessische Gesetz über die Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Sonderheft Nr. 420 der Fundstelle, Vorschriftensammlung für die Gemeindeverwaltung, herausgegeben von Landrat i. R. Bausinger und Landrat Moosdorf. Textausgabe des HSOG mit der Verordnung über Zuweisung von Aufgaben der Gefahrenabwehr an die allgemeinen Polizeibehörden vom 23. 12. 64 und den beiden Ausführungserlassen des HMD mit Einleitung und Erläuterungen von Polizeipräsident Hans Krollmann, Kassel. Geheftet, 76 S., 1966, 5,60 DM. Richard Boorberg Verlag, Stuttgart.

Dieses kleine Sonderheft ist in seiner leichten Verständlichkeit der Darstellung ein erfreuliches Erzeugnis des Boorberg Verlages. Als Beiheft der Fundstelle wird es sicherlich seinen Weg vor allem zu den Kreis- und Gemeindeverwaltungen in Hessen finden. Im ersten Teil des Werkes wird in einer kurzen Einleitung ein geschichtlicher Überblick über den Wechsel des Polizeibegriffs gegeben bis zu der Ausdeutung, die er im HSOG gefunden hat. Man kann im Hinblick auf den § 1 Abs. 2 HSOG einerseits, der den Polizeibegriff formell versteht, und das Institut der Polizeiverordnungen andererseits, die ja nicht nur im sachlichen Zuständigkeitsbereich der Polizei erlassen werden, also vom materiellen Polizeibegriff ausgehen, tatsächlich nicht sagen, daß dem HSOG ein einheitlicher Polizeibegriff zugrunde liege. Den hatte schon das frühere Hessische Polizeigesetz nicht. Auch versteht das Gesetz manchmal unter polizeilicher Gefahrenabwehr diese im materiellen Sinn (§§ 55, 80, 84 HSOG), manchmal im formellen (§§ 64, 86 HSOG). Der Absicht des Regierungsentwurfs des HSOG, mit der Formel „Verwaltung als Polizei“ zum materiellen Polizeibegriff zurückzukehren und damit eine eindeutige Abgrenzung für den Anwendungsbereich des Gesetzes gegenüber sonstigen Verwaltungsbereichen der Gefahrenabwehr zu ziehen, die früher Polizeilangelegenheiten waren, inzwischen aber entpolizeilicht und Selbstverwaltungsangelegenheiten wurden (z. B. Brandschutz, kommunale Versorgungseinrichtungen, Obdachlosenwesen), ist der Gesetzgeber nicht gefolgt. Bei der kurzen Darstellung der Entwicklung des hessischen Polizeirechts nach 1945 weist der Verfasser mit Recht darauf hin, daß damals gerade auf dem Gebiet der verwaltungspolizeilichen Zuständigkeiten viele Zweifelsfragen bestanden haben, die, so ist hinzuzufügen, auch das Hessische Polizeigesetz nicht beseitigt hatte, obwohl in seinem § 61 hierzu die Möglichkeit gegeben war. Eine instruktive, die Leitgedanken des Gesetzes heraushebende Beschreibung der Grundzüge des HSOG schließt die Einleitung ab, die insgesamt durch ihre prägnante Knappheit und Anschaulichkeit besticht.

Beim Übergang von Aufgaben der Gefahrenabwehr von den Polizeibehörden auf die allgemeine Verwaltung scheint allerdings die Unklarheit, die der Verfasser an dem früheren Rechtszustand bemängelt, durch das neue Gesetz nicht ganz beseitigt zu sein. Wie aus den im Anhang abgedruckten beiden das HSOG erläuternden Erlässen vom 29. 1. 1965 (StAnz. S. 194) und vom 17. 3. 1965 (StAnz. S. 355) zu entnehmen ist, ist für die sachliche Zuständigkeit der allgemeinen Polizeibehörden nicht allein § 63 HSOG in Verbindung mit der Zuständigkeitsverordnung maßgeblich. Die Erwähnung des

Fundwesens nach den §§ 965 ff BGB deutet darauf hin, daß über die Zuweisungsverordnung hinaus auch andere Rechtsvorschriften hinsichtlich ihrer Zuständigkeitsregelung insoweit Bedeutung behalten, als dort von Polizeibehörden, Ortspolizeibehörden, Lokalpolizeibehörden usw. gesprochen wird. Allerdings kann sich die maßgebliche Regelung nur aus den das Bundesrecht (Reichsrecht) ausfüllenden landesrechtlichen Bestimmungen ergeben, so für das Fundwesen aus der Dienstanweisung des PrMDI vom 27. 10. 1899 (JMBl. 1899 S. 392) und der aithessischen Verordnung vom 9. 8. 1899 (GVBl. II 231-10), da verfassungsrechtlich nur die Länder befugt sind festzulegen, welche Behörden polizeiliche Aufgaben wahrzunehmen haben (vgl. auch § 111 Nr. 1 RVO, § 155 Abs. 2 GewO, § 2 Abs. 2 ViehseuchG, § 10 LebensmG). Hat aber für die sachliche Zuständigkeit der allgemeinen Polizeibehörden nicht der § 63 HSOG, sondern der § 1 Abs. 2 HSOG primäre Bedeutung, so bestehen auch Auslegungsschwierigkeiten in den Fällen, in denen der Landesgesetzgeber nach Inkrafttreten der HGO aus Gefahrenabwehrgründen ausdrücklich den Bürgermeister für zuständig erklärt hat wie z. B. im HessAG ViehseuchG. Der Verfasser geht, wohl in der Hoffnung, daß noch eine Klärung erfolge, auf die Problematik dieser Zuständigkeitsregelung im Rahmen seiner kurzen Einleitung nicht ein.

In weiteren Abschnitten der Erläuterungen werden die Grundbegriffe des Polizeirechts, wie sie im HSOG ihren Niederschlag gefunden haben, behandelt. Der Einfachheit halber ist dafür nicht die Form der Kommentierung jedes einzelnen Paragraphen gewählt, sondern der zusammenfassenden Darstellung unter dem jeweiligen Leitgedanken. Die Ausführungen sind verständlich abgefaßt, praktische Beispiele dienen der Veranschaulichung des Stoffes. Ein besonderer Abschnitt ist der Obdachloseneinweisung gewidmet, die im Zeitalter der Freigabe der Mieten wieder etwas aktuelle Bedeutung gewinnen könnte. Zuzustimmen ist dem Verfasser, das das Obdachlosenwesen Selbstverwaltungsangelegenheit der Gemeinden ist und als Aufgabe der Wohlfahrtspflege noch im Vorfeld der Gefahrenabwehr liegt. Das HSOG findet daher noch keine Anwendung. Erst bei eingetretener oder unmittelbar bevorstehender Obdachlosigkeit ist der Bürgermeister nach § 1 Abs. 2 HSOG als Obdachlosenpolizei zum Handeln berufen.

Zu den Ausführungen über die gebührenpflichtige Verwarnung (§ 23 HSOG) sei eine Bemerkung gestattet. Diese hessische Bestimmung tritt neben den § 8 OWiG, läßt also mündliche oder schriftliche Verwarnungen (§ 8 OWiG nur schriftliche) zu, hat einen eigenen Gebührenrahmen bis zu 5,- DM und als landesrechtliche Bestimmung nicht den Verbrauch der Strafklage zur Folge. Die Bestimmung wird vermutlich mit Inkrafttreten des neuen Ordnungswidrigkeitenrechts bedeutungslos werden.

Verständlicherweise nimmt das materielle Polizeirecht den größten Raum der Erläuterungen ein, doch auch das Organisations- und Kostenrecht findet eine kurze und übersichtliche Darstellung. Unter den Sonderpolizeibehörden sollten allerdings Bundesbahnpolizei, Zollgrenzdienst und Bundesgrenzschutz nicht genannt werden, da diese Bundesorgane nicht dem HSOG unterliegen. Vielmehr dürften hierzu die Bergämter, die Gewerbeaufsichtsamter, die Eichämter, die Straßenbaubehörden (Verkehrsregelung an Baustellen!), die Regierungsveterinärämter und zum Schluß der Landtagspräsident (Art. 86 HV!) gehören.

Das Heft trägt weitgehend den Bedürfnissen der Praxis nach einem Leitfaden zum Verständnis des Gesetzes und seiner Grundgedanken Rechnung. Es bietet ein anschauliches Bild vom Zusammenwirken und Aufbau der Verwaltung im Bereich der Gefahrenabwehr. Flüssig und lesbar geschrieben, wird dieses Sonderheft vor allem auch den in den Gemeinden und unteren Verwaltungsbehörden tätigen Kräften von großem Nutzen sein. -th

Handbuch des Erschließungsrechts, Monographische Darstellung aller Fragen des Erschließungsrechts, von Verwaltungsdirektor Dr. Hans Schmidt, Handbuchformat, 584 Seiten, 58,- DM, Deutscher Gemeindeverlag GmbH, Köln.

Dem Bundesgesetzgeber ist es nicht gelungen, die Fragen der Erschließung, insbesondere des Erschließungsbeitrags, vollständig und eindeutig zu regeln. Die Vorschriften des 6. Teils des Bundesbaugesetzes lassen so viele Fragen ungelöst und werfen so viele Zweifelsfragen auf, daß das Erschließungsrecht, ohne zu übertreiben, als das schwierigste Rechtsgebiet des Baurechts angesehen werden kann. Das ist um so bedauerlicher, als diese Vorschriften für jede Gemeinde, ob groß oder klein, von Bedeutung sind und von jeder Gemeinde, und damit weitgehend von Nichtjuristen, angewendet werden müssen. Viele Fehlentscheidungen mit erheblichen finanziellen Auswirkungen sind die Folge. Daher ist eine umfassende Unterrichtung der Gemeinde, aber auch der Bürger, die auf Leistung eines Erschließungsbeitrags in Anspruch genommen werden, über die Problematik des Erschließungsrechts erforderlich.

Diese Unterrichtung ist Zweck des Handbuchs. Sein Verfasser, der beim Hessischen Gemeindetag in leitender Funktion tätig ist, ist einer der besten Fachkenner auf dem Gebiet des Erschließungsrechts. Daher ist es ihm auch möglich, alle Fragen eingehend und auch dem Laien verständlich zu behandeln. Dabei nimmt er auf die Praxis, mit der er besonders vertraut ist, Rücksicht und findet Lösungen, die sowohl dem Recht als auch den praktischen Möglichkeiten unserer Gemeindeverwaltungen entsprechen.

Dem Buch ist weite Verbreitung zu wünschen. Es sollte auch bei keinem Gericht und keinem Rechtsanwalt fehlen. Es gibt derzeit keine bessere Möglichkeit, sich mit dem Recht der Erschließung vertraut zu machen. Regierungsdirektor Müller

Zinkahn, Baugesetze des Bundes und der Länder, Textsammlung, 5. Lieferung, 238 S., 9,50 DM, Verlag C. H. Beck, München und Berlin

Die 5. Lieferung bringt die bekannte Textsammlung auf den Stand vom 1. November 1965.

Sie enthält u. a. die Bauordnung für das Saarland, das Gesetz zum Schutz gegen Baulärm, die sich aus Änderungen ergebende neue Fassung des Personenbeförderungsgesetzes sowie zahlreiche Verwaltungsvorschriften der Länder, darunter auch die Änderung der hessischen Bauleitplan-Richtlinien. Auch die Zweite Hessische Verordnung über die Freistellung von der Bodenverkehrsüberwachung hat in die Sammlung Aufnahme gefunden.

Regierungsdirektor Müller

Bundesbaugesetz, Kommentar von Zinkahn-Bielenberg, 2. Grundlieferung 132 S., 5,— DM, Verlag C. H. Beck, München und Berlin.

In der 2. Lieferung wird auf rd. 130 Seiten der Abschnitt „Bodenverkehr“ eingehend und sorgfältig erläutert. Leider fehlt noch der Kommentar zu § 19 BBauG, der sich mit dem Inhalt und den Wirkungen der Bodenverkehrsgenehmigung, insbesondere ihre Bedeutung für nachfolgende Genehmigungen (z. B. Baugenehmigung) befaßt. Er ist für die 3. Lieferung angekündigt. Die vorliegenden Teilkommentare berücksichtigen den neuesten Stand von Schrifttum und Rechtsprechung und behandelt auch noch nicht von der Rechtsprechung aufgegriffene oder geklärte, jedoch in der Praxis aufgetretene Zweifelsfragen. Voller Wert wird den Erläuterungen aber erst zukommen, wenn der ganze Kommentar vorliegt.

Regierungsdirektor Müller

Bundesbaugesetz, Textausgabe, 7. neubearbeitete Auflage, 1966, 324 S. kart., DM 6.20. Verlag C. H. Beck, München und Berlin.

In der Reihe der Beck'schen Textausgaben ist das Bundesbaugesetz in 7. Auflage erschienen. Die Ausgabe enthält neben dem Text des Bundesbaugesetzes die Wertermittlungsverordnung, die Baunutzungsverordnung und die Planzeichenverordnung. Ferner sind — allerdings ohne daß ein Zusammenhang mit dem Bundesbaugesetz, von wenigen Vorschriften der Reichsgaragenordnung abgesehen, besteht — die Verordnung über brennbare Flüssigkeiten, das Gesetz über die Unterkunft bei Bauten mit einer Ausführungsverordnung, die Reichsgaragenordnung und das Gesetz zum Schutz gegen Baulärm aufgenommen. Überflüssig erscheint auch das Grundsteuergesetz, seine Durchführungsverordnung und die Grundsteuererläßverordnung, nachdem die Baulandsteuer als Mittel einer Bodenpreispolitik wieder aufgegeben worden ist. Dagegen sind die Aufnahme des Bundesraumordnungsgesetzes und ein Verzeichnis der Fundstellen baurechtlicher Vorschriften der Länder zu begrüßen.

Der Textausgabe ist ein umfassendes Stichwortverzeichnis beigefügt.

Regierungsdirektor Müller

Finanzgerichtsordnung von Herbert Ziemer, Ministerialrat im Bundesfinanzministerium, und Dr. Hans Birkholz, Bundesrichter beim Bundesfinanzhof, 1966, XXIV, 835 S., gr. 8°, in Leinen DM 58.—. Verlag C. H. Beck, München und Berlin.

Die mit dem 1. Januar 1966 in Kraft getretene Finanzgerichtsordnung vom 6. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1477) — FGO — hat eine grundlegende Änderung des finanzgerichtlichen Verfahrens gebracht. Das bisher durch das zwar fristgebundene, aber sonst formlose Rechtsmittel der Berufung eingeleitete Verfahren vor dem Finanzgericht war seiner rechtlichen Ausgestaltung nach als verlängertes Veranlagungsverfahren anzusehen. Hiermit hat die FGO gebrochen und der rechtsstaatlichen Entwicklung folgend in Anlehnung an die Verwaltungsgerichtsordnung ein vom Verwaltungs-Vorverfahren strikt getrenntes gerichtliches Verfahren eingeführt.

Das formelle Klageverfahren der FGO bereitet dem Steuerrechtspraktiker Umstellungsschwierigkeiten, vor allem, wenn es an Vorkenntnissen auf dem Gebiet des Zivilprozessrechts fehlt.

Ziemer-Birkholz tragen hier mit dem Erscheinen ihres Kommentars einem echten Bedürfnis Rechnung.

In übersichtlich gegliederten und klaren Ausführungen behandeln die Anmerkungen zu den einzelnen Vorschriften nicht nur deren konkrete Regelungen, sondern zeigen zum besseren Verständnis dort, wo es erforderlich ist, auch die systematischen Zusammenhänge auf und geben den früheren Rechtszustand wieder.

Besonders sorgfältig ist das Klagensystem der FGO, §§ 40 ff., als der Schwerpunkt des finanzgerichtlichen Verfahrens durch die sachkundigen Verfasser erläutert. Daneben wird es der Steuerrechtspraktiker vor allem aber auch begrüßen, daß die durch die FGO mehrfach in Bezug genommenen Vorschriften der Zivilprozessordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz mit abgedruckt und auch für den mit dieser Materie bisher nicht Vertrauten verständlich erläutert sind.

Das Werk wird zweifellos all denen, die sich mit dem finanzgerichtlichen Verfahren zu befassen haben, ein wertvoller Helfer sein.

Das die von den Verfassern in manchen Punkten vertretene Auffassung zu Zweifeln Anlaß gibt, liegt in der Natur der Sache. Alles in allem ist den Verfassern zu bestätigen, daß es ihnen trefflich gelungen ist, ihr im Vorwort ausgesprochenes Bemühen, das umfangreiche, für die steuerliche Fachwelt in mancher Hinsicht neue Rechtsgebiet in seinen systematischen Zusammenhängen allgemein verständlich darzustellen, in die Tat umzusetzen.

Oberregierungsrat Horlbeck

Grundriß des Wehrstrafrechts. Von Dr. Herbert Arndt, Bundesrichter, 2., ergänzte Auflage 1966, XI, 284 S. 8°, kartoniert DM 19.50. Verlag C. H. Beck, München und Berlin.

Das Wehrstrafrecht ist ein Teil des Strafrechts, d. h., des Teiles der Rechtsordnung, der wegen eines Verstoßes gegen allgemeine oder besondere Belange der Gesellschaft als Unrechtsfolgen kriminelle Strafen oder sichernde Maßnahmen festsetzt. Eine Wehrstraf-

gerichtsbarkeit im Inland zu Friedenszeiten ist durch Art. 96a GG ausgeschlossen. Sämtliche von Soldaten begangene Delikte, wie beispielsweise Diebstahl oder Körperverletzung werden ebenso von zivilen Strafgerichten abgeurteilt wie militärische Straftaten nach dem Wehrstrafgesetz vom 30. 3. 1957 (BGBl. I 1959 S. 298), z. B. Fahnenflucht, Ungehorsam oder Untergebenenmißhandlung.

Der vorliegende Grundriß des Wehrstrafrechts von Arndt befaßt sich nicht mit dem Wehrstrafrecht im weiteren Sinne (Wehrstrafrecht), d. h., mit den Vorschriften, die die Wehrgemeinschaft gegen Rechtsbrüche schützen sollen, etwa mit den Vorschriften zum Schutze der Landesverteidigung. Der Verfasser hat sich vielmehr das Wehrstrafrecht im engeren Sinne vorgenommen.

Einleitend befaßt sich Arndt mit der Geschichte des Wehrstrafrechts und dessen Verhältnis zum allgemeinen Strafrecht und Disziplinarrecht. Im allgemeinen Teil werden der Geltungsbereich des Wehrstrafrechts, die strafbare Handlung als solche, die Erscheinungsform der strafbaren Handlung und schließlich die Strafen des Wehrstrafrechts behandelt. Dabei geht es dem Verfasser insbesondere um die Abwandlungen des allgemeinen Teils des Strafrechts durch das Wehr- und Wehrstrafrecht. Der besondere Teil erläutert die militärischen Straftaten, wobei auch die allgemeinen wehrrechtlichen Gesichtspunkte hervorgehoben werden.

Insgesamt erfüllt der Grundriß Arndts, der ein erfahrener Sachkenner des Wehrstrafrechts ist und über vielfältige praktische Erfahrung verfügt, alle Forderungen und Wünsche, die an einen Grundriß schlechthin gestellt werden können. Angesichts der zahlreichen, leider aber nicht sehr sorgfältigen und tiefgründigen Publikationen auf dem Gebiet des Wehrrechts ist der vorliegende Grundriß besonders zu begrüßen.

Die eine oder andere Formulierung regt allerdings zum Nachdenken an, z. B., wenn Arndt ausführt (Seite 19), die Disziplin sei das oberste Gesetz jeder Wehrmacht. Ein Blick in die Geschichte zeigt, daß die Feststellung in dieser allgemeinen Formulierung nicht aufrecht erhalten werden kann. Im übrigen spricht vieles dafür, daß die Disziplin nicht mehr oberster Grundsatz des militärischen Bereichs ist (so General a. D. Dr. Speidel, Vortrag auf der Jahresagung des Kulturkreises im Bundesverband der deutschen Industrie am 5. 9. 1964 — FAZ Nr. 209 S. 11; Bundesminister der Verteidigung Kai Uwe von Hassel „Grundfragen der inneren Führung“ INFORMATIONEN FÜR DIE TRUPPE, Beilage zu Heft 7 8 1963 S. 15 ff.).

Das flüssig geschriebene Buch wird nicht nur für den mit militärischen Strafsachen befaßten Juristen von Nutzen sein, sondern vermag auch dem Truppenoffizier das notwendige Rüstzeug zu geben, wenn er in die Lage kommt, sich mit dieser Materie befassen zu müssen.

Oberregierungsrat Hinkel

Der Rechtsschutz des Nachbarn im Baurecht von Gerhard Kemnade, 1965, 131 S., kart. DM 18.80. Verlag Otto Schwartz & Co., Göttingen

Die Frage, ob und in welchem Umfang der Nachbar im öffentlichen Baurecht Rechtsschutz genießt, hat in den letzten Jahren erheblich an Bedeutung zugenommen und beeinflusst alle Baugenehmigungsverfahren. Nicht zuletzt die sich aus der Rechtsprechung ergebende Notwendigkeit, den Nachbarn im Verfahren zu beteiligen und mit ihm zu verhandeln, ist Ursache der zu verzeichnenden längeren Verfahrensdauer. Unterschiedliche Meinungen im Schrifttum und Rechtsprechung vermehren die Schwierigkeiten.

Es ist daher zu begrüßen, daß in obiger Abhandlung die gesamte Problematik eingehend zusammenfassend dargestellt wird. Sie gewährt einen vollständigen Überblick über die verschiedenen Auffassungen. Dabei nimmt der Verfasser selbst zu Zweifelsfragen Stellung.

Ein umfassendes Schrifttumsverzeichnis (Stand 1965) und ein Sachregister vervollkommen den Wert des Buches.

Regierungsdirektor Müller

Luftschutzrecht, Loseblattkommentar von Ministerialrat Dr. Willy Zinkahn, Lehrbeauftragter für Bau- und Bodenrecht an der Universität Bonn und Ministerialrat Dipl.-Ing. Hermann Leutz, Lehrbeauftragter für baulichen Luftschutz an der Technischen Universität Braunschweig, beide im Bundesministerium für Wohnungswesen und Städtebau, 6. Lieferung, 120 Seiten 8°. In Schlaufe DM 8.50. Grundwerk: 1. — 6. Lieferung, Rund 620 Seiten 8°. In Leinenordner DM 28.—. Verlag C. H. Beck, München und Berlin

Die 6. Lieferung bringt den Loseblatt-Kommentar, der allerdings derzeit im wesentlichen nur eine Textsammlung darstellt, auf den Stand vom März 1966. Sie enthält u. a. das Schutzbaugesetz, das Selbstschutzgesetz, das Gesetz über das Zivilschutzkorps sowie die sich aus den bisher verabschiedeten Notstandsgesetzen ergebende Fassung des Ersten Gesetzes über Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung. Die vorgesehene Kommentierung steht noch aus. Allerdings sind die für den „Luftschutz“ künftig bedeutsamen Gesetze in ihren wesentlichen Teilen noch nicht in Kraft getreten und ist der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens noch ungewiß.

Regierungsdirektor Müller

Öffentlicher Anzeiger

ZUM „STAATS-ANZEIGER
FÜR DAS LAND HESSEN“

1966

Montag, den 25. Juli 1966

Nr. 30

Gerichtsangelegenheiten

2218

Erlaubnisurkunde

371a E — 1.1040: Herrn Wirtschaftsprüfer und Steuerberater Dr. Johann-Friedrich Karsten, Frankfurt (Main), Leerbachstraße 58, wird auf Grund des Gesetzes zur Verhütung von Mißbräuchen auf dem Gebiet der Rechtsberatung vom 13. 12. 1935 (RGBl. I, S. 1478) die Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten mit Ausnahme des Gebiets der gesetzlichen Sozialversicherung für den Amtsgerichtsbezirk Frankfurt (Main) erteilt.

Die Erteilung der Erlaubnis wird mit der Auflage verbunden, jede Vermittlung von Versicherungsverträgen zu unterlassen.

Mit der Zulassung wirkt das Werbeverbot des § 1 Abs. 3 der 2. AusfVO zum Rechtsberatungsmissbrauchsgesetz vom 3. 4. 1936 (RGBl. I S. 359). Als einzige werbende Maßnahme ist die Verwendung der Berufsbezeichnung „Rechtsbeistand“ erlaubt. Alle anderen werbenden Maßnahmen sind untersagt.

Diese Erlaubnis berechtigt nicht zum mündlichen Verhandeln vor Gericht.

Geschäftssitz ist Frankfurt (Main).

6 Frankfurt (Main), 11. 7. 1966

Der Amtsgerichtspräsident

2219

Aufgebote

F 3/66 — Aufgebot: Der Landwirtschaftsrat Otto Fürst, Bad Hersfeld, Lambertstraße 30, hat das Aufgebot des angeblich verlorengegangenen Grundschuldbriefes in Höhe von DM 5 000,— für die Kreis- und Stadtparkasse in Bad Hersfeld, eingetragen im Grundbuch von Bad Hersfeld, Band 176, Blatt 6434 (früher Blatt 4036 von Bad Hersfeld), in Abteilung III, unter laufender Nummer 2, beantragt (§§ 1003 ff ZPO).

Der Inhaber dieser Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf Dienstag, den 20. September 1966, um 10.00 Uhr, vor dem hiesigen Gericht, Zimmer 17, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden, ansonsten seine Ausschließung erfolgen wird.

643 Bad Hersfeld, 11. 7. 1966

Amtsgericht

2220

2 F 1/66 — Aufgebot: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch von Stockstadt, Band 7, Blatt 610, in Abt. 3 Nr. 16, eingetragene Grundschuld von 15 000,— Goldmark nebst 6% Zinsen für Georg Adam Delp und dessen Ehefrau Elisabeth Katharina Mathilde, geb. Schneider, zu Windhäuserhof, Post Elshheim, zu je 1/2 ist für kraftlos erklärt worden.

608 Groß-Gerau, 6. 7. 1966

Amtsgericht

2221

2 F 4/65 — Aufgebot: Der Eigentümer des im Grundbuch für Dornheim, Band 3, Blatt 155, eingetragenen Grundstücks, Flur I, Nr. 236, Hof- und Gebäudefläche, Bahnhofstraße 96, ist mit seinen Rechten ausgeschlossen worden.

608 Groß-Gerau, 6. 7. 1966

Amtsgericht

2222

F 5/66 — Aufgebot: Der Landwirt und Schmied Anselm Busold, in 6431 Wölf, hat das Aufgebot zur Ausschließung des Eigentümers des im Grundbuch von Wölf, Band 9, Blatt 230, eingetragenen Grundstücks, Gemarkung Wölf, Flur 7, Flurstück 22, Grünland, Der Grund, Größe 3,27 Ar, beantragt.

Der im Grundbuch eingetragene Eigentümer, Kaufmann Josef Nußbaum zu Eiterfeld, wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 22. September 1966, um 9.15 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 11, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden, widrigenfalls seine Ausschließung erfolgen wird.

6418 Hünfeld, 7. 7. 1966

Amtsgericht

2223

53 F 2/66 — Aufgebot: Frau Elsbeth Diemar, wohnhaft in Kassel, Sophienstraße 1, hat beantragt, folgende Wertpapiere aufzubieten: RM 4 500,— 4% Obligationen der AG für Haus- und Grundbesitz Obl. v. 1941 35 072 J/J Streifband Berlin Lit. C Nr. 7197, 7200, 7199, 7198 = 4/1 000,—, Lit B Nr. 2702 = 1/500,—, Depot Kt. Nr. 19 461 bei der Commerzbank Kassel.

Jeder Inhaber dieser Wertpapiere wird aufgefordert, spätestens im Aufgebotstermin am Dienstag, dem 6. März 1967, um 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße Nr. 9, I. Obergeschoß, Zimmer Nr. 106, seine Rechte anzumelden und die Wertpapiere vorzulegen, sonst wird das Gericht die Wertpapiere für kraftlos erklären.

35 Kassel, 5. 7. 1966

Amtsgericht, Abt. 53

2224

F 2/66 — Aufgebot: Den Landwirt und Arbeiter Wilhelm Dietz, geboren am 15. Dezember 1935, wohnhaft in Röllshausen (Krs. Ziegenhain), Haus Nr. 53 — vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Kaiser in Neukirchen (Krs. Ziegenhain) — hat das Aufgebot des verlorengegangenen Hypothekenbriefes über die im Grundbuch von Röllshausen, Blatt 701 (früher Band 19, Blatt 491), Abt. III, unter lfd. Nr. 4, für den Röllshäuser Spar- und Darlehnskassenverein eGmbH in Röllshausen — jetzt Raiffeisenkasse Schwalmthal eGmbH in Röllshausen, Krs. Ziegenhain — eingetragene Darlehnshypothek in Höhe von 2000,— DM beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf Dienstag, den 17. Januar 1967, um 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin

seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

3579 Neukirchen (Krs. Ziegenhain),
6. 7. 1966

Amtsgericht

2225 Güterrechtsregister

Neueintragung

GR 307: Landwirt Ernst Herbert Gerhard Sieber und dessen Ehefrau Anna Maria Elisabeth, geb. Aulepp, verw. Baum, in Philippsthal (Werra).

Durch Vertrag vom 1. April 1966 ist Gütergemeinschaft vereinbart.

643 Bad Hersfeld, 7. 7. 1966

Amtsgericht

2226

Neueintragung

GR 308: Versandarbeiter Helmut Dinges und Annemarie, geb. Winkler, in Oberhaun.

Durch Vertrag vom 13. Mai 1966 ist Gütergemeinschaft vereinbart.

643 Bad Hersfeld, 7. 7. 1966

Amtsgericht

2227

Neueintragung

GR 283 — 14. Juli 1966: Durch notariellen Vertrag vom 10. September 1965 haben die Eheleute Elektromeister Wilhelm Konrad Drehsen und Elfriede geb. Hess in Büdingen, Düdelsheimer Straße, Gütertrennung vereinbart.

6470 Büdingen, 14. 7. 1966

Amtsgericht

2228

GR 214 — 5. Juli 1966: Die Eheleute Postsekretär a. D. August Ritter und Katharina, geb. Held, verw. Göbel, beide in Groß-Zimmern, haben durch Vertrag vom 4. Mai 1966, Gütertrennung vereinbart.

611 Dieburg, 5. 7. 1966

Amtsgericht

2229

GR 1946 — 6. Juli 1966: Eheleute: Postbeamter Franz Hirschmann und Marlies, geb. Friedrich, in Gießen-Klein-Linden.

Durch Vertrag vom 18. März 1966 ist Gütergemeinschaft vereinbart.

63 Gießen, 11. 7. 1966

Amtsgericht

2230

Neueintragung

4a GR 406 A — 5. 7. 1966: Kaufmann, Jürgen Ludwig, Wilhelm Diehl und Karoline Felizitas, geb. Steuerwald, Chefsekretärin, beide in Wolfskehlen, Heinrich-Heine-Straße 30.

Durch Vertrag vom 14. Juni 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

608 Groß-Gerau, 12. 7. 1966

Amtsgericht

2231

GR 67a: Bautechniker Hanfried Wissner und Ehefrau Ingrid, geb. Olemotz, beide in Londorf (Kreis Gießen), Steinstraße 19.

Durch notariellen Vertrag vom 15. Juni 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

631 Grünberg, 4. 7. 1966

Amtsgericht

2232

41 GR 1019 — 12. 7. 1966: Kaufmann Rolf Marcus und Liselotte, geb. Abelles, in Hanau, haben durch Vertrag vom 10. 5. 1966 Gütertrennung vereinbart.

645 Hanau, 14. 7. 1966

Amtsgericht, Abt. 41

2233

41 GR 1018 — 12. 7. 1966: Bauingenieur Fritz Günther und Johanna, geb. Schön, in Dörnigheim, haben durch Vertrag vom 22. 6. 1966, Gütertrennung vereinbart.

645 Hanau, 14. 7. 1966

Amtsgericht, Abt. 41

2234

8 GR 457 — 5. 7. 1966: Eheleute Kaufmann Karlernst Wiegand und Eva-Maria, geb. Lang, beide wohnhaft in Kelkheim (Taunus).

In der notariellen Urkunde vom 14. Juni 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

624 Königstein (Taunus), 5. 7. 1966

Amtsgericht

2235

GR 256 — 11. 7. 66: Eheleute Kaufmann Wilhelm Wilke, Willingen, Korbacher Straße 18, und Ehefrau Josefine Wilke, geb. Mische, Padberg (Krs. Brilon), Haus Nr. 1.

Durch notariellen Vertrag vom 27. April 1966 ist Gütergemeinschaft vereinbart.

354 Korbach, 15. 7. 1966

Amtsgericht

2236**Neueintragung**

GR 270 A: Herbrich, Franz Josef, Gartengestalter, und dessen Ehefrau Maria Magdalena Herbrich, geb. Ricker, beide in Sprendlingen (Hessen).

Durch Ehevertrag vom 9. Mai 1966 wurde Gütertrennung vereinbart.

607 Langen, 22. 6. 1966

Amtsgericht

2237**Neueintragung**

GR 271 A: Eckhart Ernst Ludwig Eduard Wagner und dessen Ehefrau Ingrid Marion Wagner, geb. Freitag, beide in Sprendlingen.

Durch Ehevertrag vom 4. Mai 1966 wurde Gütertrennung vereinbart.

607 Langen, 22. 6. 1966

Amtsgericht

2238**Neueintragung**

GR 272 A: Vietor, Bernhard Klaus, Geschäftsführer, und dessen Ehefrau Linda Vietor, geb. Hoffrogge, beide in Buchschlag (Hessen).

Durch Ehevertrag vom 14. Mai 1966 wurde Gütertrennung vereinbart.

607 Langen, 22. 6. 1966

Amtsgericht

2239

GR 3657 — 8. 7. 66: Eheleute Horst Helmut Crölein und Helga Luise, geb. Drumm, in Neu-Isenburg.

Durch notariellen Vertrag vom 27. 1. 66 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3658 — 8. 7. 66: Eheleute Ernst Karl Fuchs und Luise Anna, geb. Mikolajcik, in Offenbach (Main).

Durch notariellen Vertrag vom 23. 5. 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3659 — 14. 7. 66: Eheleute Werner Christoph Kolkmann und Sieglinde Marianne, geb. Nehring, in Neu-Isenburg 2.

Durch notariellen Vertrag vom 6. 6. 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3660 — 14. 7. 66: Eheleute Herbert Horst Acht und Gisela, geb. Weißlein, in Offenbach (Main).

Durch notariellen Vertrag vom 4. 7. 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

605 Offenbach (Main), 15. 7. 1966

Amtsgericht, Abt. 5

2240

GR 377: Groß, Karl, Schmied, und Lina, geb. Wittich, Gastwirtin, in Freienfels.

Durch notariellen Ehevertrag vom 25. Juni 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

629 Weilburg (Lahn), 14. 7. 1966

Amtsgericht

2241

5 GR 544: Dipl.-Math. Siegfried Knefel, in Wetzlar, Wertherstraße 25, und Johanna Knefel, geb. Laube, in Hermannstein, Blasbacher Straße 43.

Der Mann hat das Recht der Frau, innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises seine Geschäfte für ihn zu besorgen und ihn zu vertreten, ausgeschlossen.

633 Wetzlar, 14. 7. 1966

Amtsgericht

2242

5 GR 127: Die Eheleute Gero von der Malsburg, Assessor des Forstdienstes, und Barbara, geb. von Strzemieczny, beide wohnhaft auf Gut Escheberg (Kreis Wolfhagen), haben durch Vertrag vom 25. Februar 1966, Gütertrennung vereinbart.

3547 Wolfhagen, 15. 6. 1966

Amtsgericht

2243**Vereinsregister****Neueintragung**

VR 71 — 13. Juli 1966: Tennisclub Rot-Weiß, Eltville (e. V.); Sitz: Eltville.

6228 Eltville (Rhein), 13. 7. 1966

Amtsgericht

2244**Neueintragung**

4a VR 249 — 8. 7. 66: Sport-Club 1948 Astheim eingetragener Verein, Sitz: Astheim.

608 Groß-Gerau, 11. 7. 1966

Amtsgericht

2245**Löschung**

VR 50 — 6. 7. 1966: Angelsportverein Haueda e. V., Sitz: Haueda.

Der Verein ist im Vereinsregister gelöscht.

352 Hofgeismar, 6. 7. 1966

Amtsgericht

2246**Veränderung**

VR 1 — 5. 7. 1966: Hessisches Siechenhaus e. V., Sitz: Hofgeismar. Der Name des Vereins ist geändert und heißt jetzt: „Evangelische Altenhilfe Gesundbrunnen e. V.“

352 Hofgeismar, 12. 7. 1966

Amtsgericht

2247

VR 65: Sport-Verein Sitz: Großseelheim.

357 Kirchhain (Bz. Kassel), 5. 7. 1966

Amtsgericht

2248

VR 64: Turn- und Sportverein Speckswinkel, Sitz: Speckswinkel.

357 Kirchhain, 5. 7. 1966

Amtsgericht

2249**Neueintragung**

8 VR 177 — 5. 7. 1966: Fußballverein 08 Neuenhain im Taunus e. V., Sitz: Neuenhain (Taunus).

Die Satzung ist am 12. April 1966 erichtet. Jeweils zwei der vier Hauptvorstandsmitglieder sind zusammen vertretungsberechtigt.

624 Königstein (Taunus), 5. 7. 1966

Amtsgericht

2250

VR 193 — 13. 7. 1966. Verband reisender Schausteller und Berufskollegen des Taunus-, Unterlahn- und Westerwaldgebietes; Sitz: Limburg.

625 Limburg (Lahn), 13. 7. 1966

Amtsgericht

2251**Neueintragung**

VR 192 — 11. 7. 1966: Sängerkreis Limburg (Lahn). Sitz: Limburg.

625 Limburg (Lahn), 11. 7. 1966

Amtsgericht

2252**Neueintragung**

VR 47 — 11. 7. 1966: Gesangsverein Liederkranz, Sitz: Niederselters.

625 Limburg (Lahn), 11. 7. 1966

Amtsgericht

2253**Neueintragung**

VR 407 — 8. Juli 1966 Marburger Leichenwagen-Gesellschaft (Vereinigung Marburger Beerdigungsinstitute), Sitz: Marburg an der Lahn.

355 Marburg (Lahn), 8. 7. 1966

Amtsgericht

2254**Neueintragung**

VR 47: Schützenverein 1539, Ziegenhain

3578 Treysa, 7. 7. 1966

Amtsgericht

2255

5 VR 70: Ländlicher Reit- und Fahrverein Wolfhagen eingetragener Verein in Wolfhagen im Vereinsregister eingetragen am 16. Juni 1966.

3547 Wolfhagen, 16. 6. 1966

Amtsgericht

2256 Vergleiche — Konkurse**Beschluß**

81 N 186/60: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Scheco-Vertriebs-GmbH., Frankfurt (Main), Kurfürstenstraße 16, wird Termin zur Prüfung nachträglicher Forderungsanmeldungen, zur Abnahme der Schlußrechnung und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis anberaumt auf den 26. August 1966, um 11.30 Uhr, vor dem Amtsgericht, Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507.

Für den Konkursverwalter werden festgesetzt: Vergütung: 2000.— DM; Auslagen: 200.— DM.

6 Frankfurt (Main), 11. 7. 1966

Amtsgericht, Abt. 81

2257**Beschluß**

81 N 299/65: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Herrn Wolfgang Reimbach, Inhaber eines Friseurgeschäfts, Frankfurt (Main), Holbeinstraße 63, wird nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit aufgehoben.

6 Frankfurt (Main), 8. 7. 1966

Amtsgericht, Abt. 81

2258**Beschluß**

81 N 340/64: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Schwedenbau-Gesellschaft mbH, Bauträger der WST-Fertighäuser, Frankfurt (Main), Maßstraße 5-7, wird nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit aufgehoben.

6 Frankfurt (Main), 8. 7. 1966

Amtsgericht, Abt. 81

2259

81 N 214/66 — Konkursverfahren: Über das Vermögen der Firma Hegro Großhandelsgesellschaft für Wohnraum — und Gartenbedarf mbH, in Frankfurt (Main), Kriegkstraße 45, wird heute, am 13. Juli 1966, um 11.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Harald Wamp, Frankfurt (Main), Roseggerstraße 10, Tel. 52 29 71.

Konkursforderungen sind bis zum 27. August 1966 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO, am 2. September 1966, um 11.30 Uhr, Prüfungstermin: 30. September 1966, um 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 27. August 1966 ist angeordnet.

6 Frankfurt (Main), 13. 7. 1966

Amtsgericht, Abt. 81

2260

81 N 58/66 — Konkursverfahren: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Kühl- und Tiefkühl-Technik GmbH, Frankfurt (Main), Feuerbachstraße 14, ist zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf Freitag, den 5. August 1966, um 11.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507, anberaumt.

6 Frankfurt (Main), 14. 7. 1966

Amtsgericht, Abt. 81

2261

81 N 235/66 Konkursverfahren: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Joachim Marks, Frankfurt (Main), Bonameser Straße 69, ist durch sofort wirksamen Beschluß vom 4. 7. 1966 aufgehoben, 2/9 T 531/66.

6 Frankfurt (Main), 11. 7. 1966

Amtsgericht, Abt. 81

2262

81 N 315/52: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Farblederwerk Bonames Dr. Schüler KG., Frankfurt (Main)-Bonames, Am Burghof 20, Az.: 81 N 315/52 des Amtsgerichts Frankfurt am Main ist Nachtragsverteilung angeordnet worden.

Es stehen 2 488,08 DM zur Verteilung, die nach Abzug der Kosten an Hand des Gläubigerverzeichnisses, welches bei Gericht offen liegt, ausgeschüttet werden.

6 Frankfurt (Main), 8. 7. 1966

Der Konkursverwalter:
Dr. Deutscher
Rechtsanwalt

2263

81 N 454/65: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Kaufruff Else Knipp, Langen (Hessen), Mörfelder Landstraße 4, alleinige Inhaberin der Firma Georg Knipp, Hoch-, Tief- und Stahlbetonbau, Frankfurt (Main)-Eschersheim, Titusstraße 54, ist zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf Freitag, den 9. September 66, um 11.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße Nr. 7-11, V. Stock, Zimmer 507, anberaumt.

6 Frankfurt (Main), 6. 7. 1966

Amtsgericht, Abt. 81

2264**Beschluß**

7 N 4/58: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Vinzenz Kusebauch in Bürstadt (jetzt Mühlacker), wird zur Anhörung der Gläubiger über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO), gegebenenfalls zur Abnahme der Schlußrechnung, Termin auf Mittwoch, den 2. November 1966, um 10.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Lampertheim, Zimmer 17, bestimmt.

684 Lampertheim, 11. 7. 1966

Amtsgericht

2265

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Nachlasses nach Karl-Heinz Kramer in Großrechtenbach soll eine Abschlagsverteilung erfolgen.

Hierfür stehen 11 483,50 DM zur Verfügung. Hieraus sind zu berücksichtigen 368,— DM bevorrechtigte Gläubiger und 11 015,50 DM nicht bevorrechtigte Forderungen. Letztere erhalten vorläufig 40% der festgestellten Forderungen.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist zum Zwecke der Einsichtnahme auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichtes Wetzlar ausgelegt.

633 Wetzlar, 15. 7. 1966

Der Konkursverwalter:
gez.: Dr. Schmidt
Rechtsanwalt

Zwangsvollstreckungen

Sammelbekanntmachung. Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, sobald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

2266

K 34/65: Die im Grundbuch von Hainchen, Band 13, Blatt 772, eingetragenen, und in der Gemarkung Hainchen gelegenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Flur 6, Nr. 106, Ackerland, in den Wingertshecken, Größe 6,13 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 6, Nr. 115, Ackerland, daselbst, Größe 2,37 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 6, Nr. 112, Ackerland daselbst, Größe 8,17 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 6, Nr. 116, Ackerland daselbst, Größe 7,29 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 6, Nr. 113, Ackerland daselbst, Größe 4,18 Ar,

lfd. Nr. 6, Flur 6, Nr. 111, Ackerland daselbst, Größe 4,38 Ar,

lfd. Nr. 7, Flur 6, Nr. 109, Ackerland daselbst, Größe 4,44 Ar,

lfd. Nr. 8, Flur 6, Nr. 105, Ackerland daselbst, Größe 7,87 Ar,

lfd. Nr. 9, Flur 6, Nr. 108, Ackerland (Obstbaumstück) daselbst, Größe 4,21 Ar,

lfd. Nr. 10, Flur 6, Nr. 107, Ackerland daselbst, Größe 4,88 Ar,

lfd. Nr. 11, Flur 6, Nr. 110, Ackerland daselbst, Größe 4,37 Ar,

lfd. Nr. 12, Flur 6, Nr. 114, Ackerland daselbst, Größe 4,89 Ar,

sollen am 6. Oktober 1966, um 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Altenstadt (Obh.), durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. 10. 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Dipl.-Ing. Kurt Hauptvogel, Frankfurt (Main), b) Kaufmann Hans-Jürgen Haase, Frankfurt (Main)-Hausen.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 50 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

647 Büdingen, 13. 6. 1966 Amtsgericht

2267

K 35/65 — Zwangsvollstreckung: Das im Grundbuch von Lorbach, Band 9, Blatt 449, eingetragene und in der Gemarkung Lorbach gelegene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Nr. 50/3, Hof- und Gebäudefläche, Schmiedegasse, Größe 9,92 Ar,

soll am 26. Oktober 1966, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Büdingen, Zimmer Nr. 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 22. November 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): Schlosser Rudolf Stürz, in Lorbach.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 109 550,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6470 Büdingen, 7. 7. 1966 Amtsgericht

2268

K 37/65: Die im Grundbuch von Lorbach, Band 6, Blatt 306, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Flur 6, Nr. 103, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße, Größe 15,69 Ar,

lfd. Nr. 7, Flur 2, Nr. 137/2, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 31, Größe 8,66 Ar,

sollen am 14. September 1966, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Büdingen, Zimmer Nr. 8, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 7. 12. 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): Schreiner Heinrich Otto Bock in Lorbach.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf DM 76 600,—.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

647 Büdingen, 25. 5. 1966 **Amtsgericht**

2269

K 38/65: Das im Grundbuch von Lindheim, Band 23, Blatt 1119, eingetragene und in der Gemarkung Lindheim gelegene Grundstück,

lfd. Nr. 3, Flur 1, Nr. 316/1, Hof- und Gebäudefläche Düdelsheimer Straße 26, Größe 29,64 Ar,

soll am 13. Oktober 1966, um 15.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Altenstadt, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 8. 12. 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): Waltraud Nagelschmidt, geb. Sommer, Stockheim.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf DM 20 500,—.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

647 Büdingen, 12. 7. 1966 **Amtsgericht**

2270

K 12/66: Das im Grundbuch von Ober-Roden, Band 82, Blatt 3909, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Ober-Roden, Flur 8, Flurstück 287, Bauplatz, Wingertstraße, Größe 11,46 Ar.

soll am 23. September 1966, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dieburg, Marienstraße 31, zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. 4. 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): 1a) Ehefrau des Peter Gruber Susanna, geb. Schwerber zu 1/2, b) Hitzel, Elisabeth, ledig, c) Hitzel, Wilhelm 6., Landwirt, d) Hitzel, Josef, e) Köhler, Maria Christina, geb. Hitzel, f) Hitzel, Anna, zu a-f: in Ober-Roden, g) Hitzel, Johann Baptist 4., Frankfurt (Main), h) Hitzel, Franz, Metallschleifer, Urberach, zu b-h: in Erbengemeinschaft zu 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

611 Dieburg, 7. 7. 1966 **Amtsgericht**

2271

Beschluß

8 K 54, 55/65 — 8 K 4/66: Die Grundstücks- und Haubergsanteils hälften der im Grundbuch von Fellerdilln, Band 20, Blatt 715, eingetragenen Grundstücke und Haubergsanteilen,

Gemarkung Fellerdilln,

Nr. 1, StB. Nr. 751 ac: 2 Pfennige Haubergsanteil an dem in Band 1, Blatt 2, eingetragenen Haubergsdistrikten, der Gemarkung Fellerdilln und Niederroßbach,

Nr. 4, StB. Nr. 963a: 2 Pfennige Haubergsanteil an dem in Band 1, Blatt 2,

eingetragenen Haubergsdistrikten der Gemarkung Fellerdilln und Niederroßbach,

Nr. 5, StB. Nr. 963c: 1 Pfennig Haubergsanteil an dem in Band 1, Blatt 2, eingetragenen Haubergsdistrikten der Gemarkung Fellerdilln und Niederroßbach,

Nr. 6, StB. Nr. 2335b: 1 Pfennig Haubergsanteil an dem in Band 1, Blatt 2, eingetragenen Haubergsdistrikten, der Gemarkung Fellerdilln und Niederroßbach,

Nr. 7, StB. Nr. 3762b: 1 Pfennig Haubergsanteil an dem in Band 1, Blatt 2, eingetragenen Haubergsdistrikten, der Gemarkung Fellerdilln und Niederroßbach,

Nr. 8, Flur 8, Flurstück 316/31, Lieg.-B. 826, Ackerland, in der Dell, Größe 8,40 Ar,

Nr. 9, Flur 8, Flurstück 315/31, Ackerland daselbst, Größe 8,40 Ar,

sollen am 12. Oktober 1966, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Dillenburg, Wilhelmstraße 7, Zimmer Nr. 18, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. 2. 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Bauunternehmer Herbert Grimm in Fellerdilln hinsichtlich der zur Versteigerung stehenden ideellen Grundstücks- und Haubergsanteils hälften.

Der Wert der Grundstücks- und Haubergsanteils hälften ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden: zu Haubergsanteil lfd. Nr. 1 auf 300,— DM, zu Haubergsanteil lfd. Nr. 4 auf 300,— DM, zu Haubergsanteil lfd. Nr. 5 auf 150,— DM, zu Haubergsanteil lfd. Nr. 6 auf 150,— DM, zu Haubergsanteil lfd. Nr. 7 auf 150,— DM, zu Grundstück lfd. Nr. 8 auf 2520,— DM, zu Grundstück lfd. Nr. 9 auf 2520,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

634 Dillenburg, 7. 7. 1966 **Amtsgericht**

2272

Beschluß

3 K 35/65: Das im Grundbuch von Reichensachsen, Band 48, Blatt 1776, eingetragene Grundstück, Gemarkung Reichensachsen,

lfd. Nr. 1, Flur 20, Flurstück 66, Hof- und Gebäudefläche, Landstraße 23, Größe 5,68 Ar,

soll am Mittwoch, 7. September 1966, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Eschwege, Bahnhofstraße 30, Zimmer 109, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 17. Januar 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ehefrau Albertine Störmer, geb. Pust, Reichensachsen, Landstraße 23.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG auf 109 750,— DM festgesetzt worden.

344 Eschwege, 8. 7. 1966 **Amtsgericht**

2273

Beschluß

K 2/66: Das im Grundbuch von Berghofen, Band 21, Blatt 674, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Berghofen, Flur 10, Flurstück 27, Lieg.-B. 367, Ackerland, am Pfarrücken, Größe 27,92 Ar,

und eine ungeteilte Hälfte des im Grundbuch von Berghofen, Band 21, Blatt 675, eingetragenen Grundstücks,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Berghofen, Flur 17, Flurstück 17, Lieg.-B. 153, Hof- und

Gebäudefläche, Eckenweg 21, Größe 6,61 Ar,

sollen am 10. Oktober 1966, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Zimmer Nr. 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. Februar 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): In Blatt 674: Kraftfahrer Karl Wilhelm Siebott in Kelsterbach; in Blatt 675: a) Kraftfahrer Karl Wilhelm Siebott, in Kelsterbach; b) Schlosser Heinrich Siebott, in Weimar bei Kassel, je zur Hälfte.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt: Grundstück in Blatt 674 auf 2350,— DM; Grundstück in Blatt 675 auf 4300,— DM, die Hälfte mithin auf 2150,— DM, zusammen 4500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3558 Frankenberg (Eder), 13. 7. 1966

Amtsgericht

2274

84 K 102/65 — Zwangsversteigerung
Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll das im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 31, Band 5, Blatt 200, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt (Main), Flur 477, Flurstück 19, Hof- und Gebäudefläche, Große Rittergasse 67, Größe 48 qm,

am 21. September 1966, um 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße Nr. 7-11, Zimmer 507 (V. Stock), versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 30. Dezember 1965 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Eheleute: Leitungsaufseher Johann Streitenberger und Juliane, geb. Russmann, zu errungenschaftlichem Gesamtgut.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG auf 40 000,— DM festgesetzt.

Der Versteigerungstermin vom 14. September 1966 wird aufgehoben.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6 Frankfurt (Main), 14. 7. 1966

Amtsgericht, Abt. III

2275

84 K 101/65: Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen die a) im Grundbuch von Hofheim, Band 62, Blatt 1525, b) im Grundbuch von Marxheim, Band 14, Blatt 346, eingetragenen Grundstücke: Zu a)

lfd. Nr. 2, Gemarkung Hofheim, Flur 44, Flurstück 112/85, Hof- und Gebäudefläche, Rossertstraße 12, Größe 3,29 Ar, und

zu b):

lfd. Nr. 3, Gemarkung Marxheim, Flur 21, Flurstück 150, Gartenland, Harte Erde, Größe 3,65 Ar,

am 28. September 1966, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße Nr. 7-11, Zimmer Nr. 507 (V. Stock), versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. Dezember 1965 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Elisabeth Maurer, geb. Bender zu 1/2, sowie die Vorgenannte,

Elisabeth Therese Franziska Schumacher, geb. Maurer, Irma Amalie Krupp, geb. Maurer und Maria Anna Maurer, in ungeteilter Erbengemeinschaft zu 1/3.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt: Vorstehend zu a): Rosserstraße 12, auf 91 350,— DM; vorstehend zu b) Gartenland, auf 14 600,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6 Frankfurt (Main), 8. 7. 1966

Amtsgericht, Abt. 84

2276

84 K 17/66: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 46, Band 31, Blatt 1219, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung 46, Flur M, Flurstück 638/10, Hof- und Gebäudefläche, Bertramstraße 61, Größe 2,25 Ar,

am 29. September 1966, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße Nr. 7-11, Zimmer Nr. 507 (V. Stock), versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 24. März 1966 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Witwe Erna Therese Johanna Peier, geb. Kühn in Frankfurt (Main).

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG auf 140 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6 Frankfurt (Main), 8. 7. 1966

Amtsgericht, Abt. 84

2277

5 K 8/63: Das im Grundbuch von Kämmerzell, Band 7, Blatt 222, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Kämmerzell, Flur 3, Flurstück 37, Lieg.-B. 102, Hofraum, Am Sandschlag, Größe 14,68 Ar,

soll am 29. September 1966, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Königstraße 38, Zimmer Nr. 34, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 8. 5. 1963 (Tag des Versteigerungsvermerks): Frau Hannelore Maierhof, geb. Schröder, in Kämmerzell.

Der Verkehrswert des Grundstücks ist auf 90 500,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

64 Fulda, 11. 7. 1966

Amtsgericht

2278

Beschluß

K 9/65: Der 1/24 Anteil an dem im Grundbuch von Roth, Band 31, Blatt 1086, eingetragenen Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Roth, Flur 10, Flurstück 52, Ackerland, am Spitalacker, Größe 1,21 Ar, der 1/8 Anteil an dem im Grundbuch von Roth, Band 18, Blatt 531, eingetragenen Grundstück,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Roth, Flur 10, Flurstück 245/54, Ackerland, am Spitalacker, Größe 11,51 Ar, der 1/8 Anteil an dem im Grundbuch von Roth, Band 20, Blatt 605, eingetragenen Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Roth, Flur 6, Flurstück 29, Hofraum, Brunnenstraße, Größe 1,97 Ar und der 1/4 Anteil an den im Grundbuch von Roth, Band 8, Blatt 200, eingetragenen Grundstücken,

lfd. Nr. 9, Gemarkung Lieblos, Flur 6, Flurstück 74, Grünland, im Euler, Größe 1,10 Ar,

lfd. Nr. 12, Gemarkung Roth, Flur 6, Flurstück 26, Gartenland, Brunnenstraße, Größe 2,39 Ar,

lfd. Nr. 15, Gemarkung Roth, Flur 6, Flurstück 425/27, Hof- und Gebäudefläche, Brunnenstraße 31, Größe 2,41 Ar,

sollen am Freitag, den 30. September 1966, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße Nr. 9, Zimmer Nr. 13, zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. 10. 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ulrich Kohlhepp, Roth, Ruth Margarete Schmidt, geb. Schmidt, Roth, Robert Georg Schmidt, Roth, Wilma Kressel (berichtigt in Gräbel jetzt Kolb), geb. Schmidt, in Neuenhaßlau, Johann Heinrich Schmidt, Roth, in Erbengemeinschaft.

Der Wert der Grundstücksanteile ist nach § 74a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt: Blatt 1086 Roth auf DM 5,—, Blatt 531 Roth DM 140,—, Blatt 605 Roth DM 375,—, Blatt 200 Roth Nr. 9 DM 275,—, Nr. 12 DM 125,—, Nr. 15 DM 3 000,—.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

646 Gelnhausen, 13. 7. 1966

Amtsgericht

2279

2 K 47/64: Das im Grundbuch von Ginsheim, Band 14, Blatt 1073, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Ginsheim, Flur 4, Flurstück 535, Hof- und Gebäudefläche, Auf dem Wingert 25, Größe 8,74 Ar, (Schätzwert: 43 000,— DM),

soll am Dienstag, dem 11. Oktober 1966, vorm. um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude (Arbeitsamtsgebäude), Oppenheimer Straße 4, zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. Juli 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Heinrich Dietrich, Gärtner, Ginsheim, zu 1/2; b) Anna Hildegard Dietrich, geb. Augustin, daselbst, zu 1/2.

Steigliebhaber werden darauf aufmerksam gemacht, daß auf Antrag 1/10 des Bargebotes als Sicherheit zu leisten ist.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

608 Groß-Gerau, 7. 7. 1966

Amtsgericht

2280

2 K 32/65: Die im Grundbuch von Raunheim, a) Band 9, Blatt 533 und b) Band 9, Blatt 654, eingetragenen Grundstücke,

a) Nr. 1, Gemarkung Raunheim, Flur I, Flurstück 67/1, Hof- und Gebäudefläche, Ludwigstraße 6, Größe 2,56 Ar,

b) Nr. 2, Gemarkung Raunheim, Flur I, Nr. 67/4, Hof- und Gebäudefläche, Ludwigstraße 6, Größe 2,10 Ar (auf insgesamt 34 898,— DM),

Nr. 3, Gemarkung Raunheim, Flur V, Nr. 114/1, Ackerland, im Birkeneck, Größe 6 qm (72,— DM),

Nr. 4, Gemarkung Raunheim, Flur V, Nr. 192/1, Bauplatz, Wilh.-Busch-Straße, Größe 5,52 Ar (6 624,— DM),

Nr. 5, Gemarkung Raunheim, Flur V, Nr. 192/2, Bauplatz, daselbst, Größe 5,79 Ar (6 948,— DM),

sollen am Dienstag, den 4. Oktober 1966, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude (Arbeitsamtsgebäude), Groß-Gerau, Oppenheimer Straße 4, Sitzungssaal, zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. 10. 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Georg Draibach IV. und seine Ehefrau Elisabeth, geb. Lauber, zu je 1/2, b) Georg Draibach IV.

Steigliebhaber werden darauf aufmerksam gemacht, daß auf Antrag 1/10 des Bargebotes als Sicherheit zu leisten ist.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

608 Groß-Gerau, 5. 7. 1966

Amtsgericht

2281

5 K 16/65: Das im Grundbuch von Roth (Dillkreis), Band 13, Blatt 433, eingetragene Grundstück,

Nr. 2, Gemarkung Roth, Flur 1, Flurstück 5, Hof- und Gebäudefläche, Im Ort, Größe 2,61 Ar.

soll am 12. September 1966, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Herbhorn, Westwaldstraße 16, Zimmer Nr. 20, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. 10. 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eheleute Kaufmann Erhard Maag und Dorothea, geb. Hammer, in Roth (Dillkreis), je zur Hälfte.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG auf 70 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6348 Herbhorn, 13. 7. 1966

Amtsgericht

2282

5 K 4/65: Die im Grundbuch von Haiern, a) Band 5, Blatt 195, b) Band 18, Blatt 657, und im Grundbuch von Seilhofen, Band 1, Blatt 31, eingetragenen Grundstücke,

Gemarkung Haiern, Flur 4, Flurstück 59, Grünland, auf dem Seifen, Größe 14,40 Ar,

Gemarkung Haiern, Flur 4, Flurstück 60, Grünland, auf dem Seifen, Größe 20,19 Ar,

Gemarkung Seilhofen, Flur 25, Flurstück 71, Ackerland, Grünacker, Größe 24,74 Ar,

Gemarkung Seilhofen, Flur 26, Flurstück 75, Grünland, Kiesbach, Größe 25,02 Ar,

sollen am 19. September 1966, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Herbhorn, Westwaldstraße 16, Zimmer Nr. 20, zur Aufhebung der Gemeinschaft — versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. Mai 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1. Haiern, Band 5, Blatt 195: a) Landwirt Ludwig Schäfer, in Rodenberg; b) Bahnarbeiter Paul Schäfer, in Rodenberg; c) Ehefrau des Landwirts Fritz Becker, Helene, geb. Schäfer, in Holzhausen (Krs. Wetzlar); d) Ehefrau des Kraftfahrers Wilhelm Schnautz, Gertrud, geb. Schäfer, in Driedorf — als Miteigentümer, in ungeteilter Erbengemeinschaft.

2. Haiern, Band 18, Blatt 657: a) Steinrichter und Landwirt Ludwig Schäfer, in Rodenberg — zur Hälfte; b) Landwirt Ludwig Schäfer, in Rodenberg; c) Bahnarbeiter Paul Schäfer, in Rodenberg; d) Ehefrau des Landwirts Fritz Becker, Helene, geb. Schäfer, in Holzhausen (Krs. Wetzlar); e) Ehefrau des Kraftfahrers Wilhelm Schnautz, Gertrud, geb. Schäfer, in Driedorf — zu b) bis e) zur Hälfte, in ungeteilter Erbengemeinschaft.

3. Seilhofen, Band 1, Blatt 31: wie in Haiern, Band 5, Blatt 195.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6348 Herborn, 12. 7. 1966 **Amtsgericht**

2283

K 2/66, K 6/66 — Zwangsvolleistellung: Am 20. September 1966, um 14.00 Uhr, werden im Amtsgericht Höchst (Odw.) folgende Hausgrundstücke (Neubauten) versteigert werden:

a) Neustadt (Odw.), Am Römerbad 14 (Flur 3, Nr. 108/1), Größe 7,03 Ar,

b) Neustadt (Odw.), Am Römerbad 13 (Flur 3, Nr. 106/3), Größe 5,60 Ar.

Eigentümerin: Frau Ilse Kraus, Aschaffenburg, Ziegelbergstraße 11a.

Schätzwerte: Sachverständiger: a) 120 000,— DM; b) 148 000,— DM.

Ortsgericht: a) 47 195,— DM; b) 47 235,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6128 Höchst (Odw.), 15. 7. 1966 **Amtsgericht**

2284

2 K 6/66: Die im Grundbuch von Hofgeismar, Band 34, Blatt 1691, eingetragenen Grundstücke,

Nr. 1, Gemarkung Hofgeismar, Flur 20, Flurstück 310/96, Hof- und Gebäudefläche, Schützenhagen, Haus Nr. 13, Größe 2,74 Ar,

Nr. 2, Gemarkung Hofgeismar, Flur 20, Flurstück 311/101, Hofraum, Schützenhagen, Größe 2,75 Ar,

Nr. 3, Gemarkung Hofgeismar, Flur 20, Flurstück 110, Garten, Vor dem Mühlentor, Größe 11,21 Ar,

sollen am 16. September 1966, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hofgeismar, Friedrich-Pfaff-Straße Nr. 8, Zimmer 26, zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. April 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1. a) Ehefrau Anna Maria Elisabeth Kniese, geb. Patzig, in Treysa; b) Bundesbahnbeamter Kurt Konrad Friedrich Patzig, in Kassel-Niederzwehren; c) Ehefrau Elisabeth Katharina Luise Plücker, geb. Patzig, in Hofgeismar, zu 1/2 in ungeteilter Erbengemeinschaft.

2. a) Frau Anni Kniese, geb. Patzig, in Treysa; b) Frau Elisabeth Plücker, geb. Patzig, in Hofgeismar, zur Hälfte in ungeteilter Erbengemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

352 Hofgeismar, 12. 7. 1966 **Amtsgericht**

2285

2 K 2/66: Das im Grundbuch von Eppstein (Taunus), Band 5, Blatt 187, eingetragene Grundstück.

lfd. Nr. 2, Gemarkung Eppstein (Tau-

nus), Flur 8, Flurstück 144/961, Lieg.-B. 316, Geb.-B. 192, Hof- und Gebäudefläche, Lorsbacher Straße 19, Größe 5,54 Ar,

soll am 14. September 1966, um 11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Königstein (Taunus), Gerichtsstraße 2, Zimmer 103, zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. Februar 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Hausfrau Caroline, gen. Lina, Clot, geb. Helmuth, Lorsbach (Taunus); b) Dachdecker Johann Philipp Schreiber, früher Lieblos, jetzt Obbornhofen (Krs. Gießen), Kommenturgasse 22; c) Hausfrau Lina Heimann, geb. Schreiber, Eppstein (Taunus), Lorsbacher Straße 17; d) Heinrich Josef Schreiber, jetzt Obbornhofen (Krs. Gießen), Kommenturgasse 22, zu a)—d) in ungeteilter Erbengemeinschaft.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 22 810,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

624 Königstein (Taunus), 6. 7. 1966 **Amtsgericht**

2286

Beschluß

7 K 44/64: Die im Grundbuch von Lampertheim, Bezirk Biblis, Band 76, Blatt 4233, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Biblis, Flur 12, Flurstück 185, Ackerland, an der Bobstädter Straße, Größe 13,64 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Biblis, Flur 12, Flurstück 184, Ackerland und Grünland, daselbst, Größe 65,41 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Biblis, Flur 12, Flurstück 183/2, Gartenland, daselbst, Größe 7,25 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Biblis, Flur 12, Flurstück 183/1, Hof- und Gebäudefläche, daselbst, Größe 9,03 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 9. November 1966, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Lampertheim, Zimmer Nr. 10, durch Zwangsvolleistellung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. Januar und 4. Mai 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): Katharina Weyerich, geb. Hebling, in Biblis.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt: Nr. 1 auf 4774,— DM; Nr. 2 auf 19 623,— DM; Nr. 3 auf 2175,— DM; Nr. 4 auf 7709,— DM.

Auf Verlangen ist Sicherheit in Höhe von 1/10 des Bargebotes zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

684 Lampertheim, 13. 7. 1966 **Amtsgericht**

2287

Beschluß

K 2/66: Die im Grundbuch von Salmshausen, Band 5, Blatt 96, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Salmshausen, Flur 2, Flurstück 78/17, Lieg.-B. 18, Hof- und Gebäudefläche, Im Dorf, Haus Nr. 11, Größe 2,44 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Salmshausen, Flur 2, Flurstück 18/1, Hof- und Gebäudefläche, Im Dorf, Haus Nr. 11, Größe 1,68 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 26. Oktober 1966, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Neukirchen, Kurhessenstraße Nr. 30, Zimmer Nr. 5, durch Zwangsvolleistellung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 16. März 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Landwirt Konrad Knapp, in Salmshausen

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt: für das Grundstück lfd. Nr. 1 auf 20 000,— DM; für das Grundstück lfd. Nr. 2 auf 1500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3579 Neukirchen (Krs. Ziegenhain), 15. 6. 1966 **Amtsgericht**

2288

Beschluß

K 7/63: Der im Grundbuch von Seligenstadt, Band 12, Blatt 711, für Irmgard Raab eingetragene halbe Anteil an dem Grundstück,

lfd. Nr. 4, Flur 1, Flst 1504/1, Hof- und Gebäudefläche, Kellereigasse 16, Größe 1,36 Ar,

soll am 19. September 1966, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Seligenstadt, Giselastraße 1, Zimmer Nr. 1, durch Zwangsvolleistellung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 15. März 1963 (Tag des Versteigerungsvermerks): Irmgard Raab, Seligenstadt, Kellereigasse 16.

Der Wert des ganzen Grundstücks ist durch Beschluß vom 26. September 1963 nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 20 720,— DM.

Kaufliebhaber haben auf berechtigtes Verlangen eines Beteiligten Sicherheit in Höhe von 10 v. H. des Bargebotes zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6453 Seligenstadt (Hessen), 8. 7. 1966 **Amtsgericht**

2289

Beschluß

1 K 1/66: Beide ideellen Halften des im Grundbuch von Wehrheim des Amtsgerichts Usingen (Taunus), Band 45, Blatt 1692, eingetragenen Grundstücks,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wehrheim, Flur 11, Flurstück 139, Lieg.-B. 1102, Hof- und Gebäudefläche, am Rathaus 7, Größe 2,97 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 21. September 1966, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Usingen (Taunus), Weilburger Straße Nr. 2, Zimmer Nr. 16, durch Zwangsvolleistellung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. Februar 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Maurer Rudolf Haag in Wehrheim und dessen Ehefrau Emma, geb. Velte, daselbst — zu je 1/2 Anteil.

Der Wert des ganzen Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 69 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

639 Usingen (Taunus), 5. 7. 1966 **Amtsgericht**

2290

Beschluß

1 K 16/64: Das im Grundbuch von Rod a. d. Weil, des Amtsgerichts Usingen (Taunus), Band 19, Blatt 650, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rod an der Weil, Flur 14, Flurstück 70/8, Lieg.-B. 884, Hof- und Gebäudefläche, ober dem Seiferweg, Größe 11,12 Ar,

soll am Mittwoch, dem 14. September 1966, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Usingen (Taunus), Weilburger Straße Nr. 2, Zimmer Nr. 16, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 14. Oktober 1964 (Tag des Versteigerungsvermerks): Sekretärin (Reporterin) Erika Michael in Rod an der Weil.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 138 680,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

639 Usingen (Taunus), 5. 7. 1966

Amtsgericht

2292

Beschluß

61 K 4/66: Das im Grundbuch von Sonnenberg, Band 4, Blatt 98, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Flur 6, Flurstück 160/75, Wohnhaus, Rambacher Straße 37, Größe 2,64 Ar, und Flur 6, Flurstück 76, Garten, daselbst, Größe 1,30 Ar,

soll am 7. November 1966, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, Zimmer 243, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. März 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): 1) Adolf Diefenbach, Wiesbaden-Bierstadt; 2) Luise Bach, geb. Diefenbach, Wiesbaden-Sonnenberg; 3) Wilma Heunemann, geb. Diefenbach, Mainz; 4) Hans Diefenbach, Wiesbaden-Sonnenberg; 5) Wilhelm Diefenbach, Wiesbaden-Sonnenberg (gefallen), sämtlich in Erbengemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

62 Wiesbaden, 14. 7. 1966

Amtsgericht

heim (Odw.), durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. 3. 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Fuhrunternehmer Heinrich Gult und dessen Ehefrau Annemarie, geb. Nauheimer, beide in Weilbach (Flörsheim), zu je 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6101 Reinheim (Odw.), 18. 7. 1966

Amtsgericht

2294

K 4/65, K 20/65, K 21/65: Die im Grundbuch von Niederquembach, Band 27, Blatt 256, eingetragenen Grundstücke,

Nr. 5, Gemarkung Niederquembach, Flur 13, Flurstück 155, Hof- und Gebäudefläche, Am alten Hof, Größe 10,25 Ar,

Nr. 6, Gemarkung Niederquembach, Flur 13, Flurstück 156, Gartenland daselbst, Größe 2,21 Ar,

sollen am Mittwoch, den 21. September 1966, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 2, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. 6./6. 8. 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eheleute Arbeiter Werner Meidt und Johanna, geb. Abendroth, in Niederquembach zu je 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6333 Braunfels, 18. 7. 1966

Amtsgericht

2291

K 21/65: **Berichtigung** zur Bekanntmachung vom 4. 7. 66 Nr. 1982 in der Zwangsvollstreckung Georg Friedrich Griedelbach, Ockstadt:

Die richtige Bezeichnung des Grundstücks Blatt 1423 lfd. Nr. 4 ist: Flur 3, Flurstück 412 (nicht 492).

636 Friedberg (Hessen), 19. 7. 1966

Amtsgericht

2293

K 3/66: Das im Grundbuch von Spachbrücken, Band 19, Blatt 1041, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Spachbrücken, Flur I, Flurstück 220/1, Hof- und Gebäudefläche, Hofstraße 14, Größe 9,15 Ar,

soll am Donnerstag, 22. September 1966, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Rein-

2295

Genehmigung eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen von Frankfurt (Main) nach Ostende (London)

Der Deutschen Touring Gesellschaft m. b. H., Frankfurt a. M., habe ich auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes vom 21. 3. 1961 — BGBl. I S. 241 — die Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen nach §§ 42/52 PBefG von Frankfurt a. M. nach Ostende (London) über Wiesbaden — Rüdeshheim — St. Goarshausen — Koblenz — Remagen — Bonn — Köln — Düsseldorf — Jülich — Aachen befristet bis 31. 7. 1974 erteilt.

62 Wiesbaden, 6. 7. 1966

Der Regierungspräsident
III 4b — 1 — Az.: 66 f 02

Andere Behörden und Körperschaften

2298

Kraftloserklärung: Durch Beschluß vom 30. Juni 1966 sind nachstehend aufgeführte Sparkassenbücher für kraftlos erklärt worden: Sparkassenbuch Nr. 20021, lautend auf Gustav Weidemann, Gombeth; Sparkassenbuch Nr. 34393 lautend auf Gudrun Schneider, Frankenberg/Eder.

3587 Borken (Bez. Kassel), 13. 7. 1966

Stadtsparkasse Borken (Bez. Kassel)
Der Vorstand

2299

Aufforderung: Frau Ilse Henze, Ffm.-1, Rheinstraße 16 a, Herr Eugen Hans Georg Eimermann, Ffm., Richard-Wagner-Straße, Herr Marko Petrovic, Ffm., Rohrbachstraße 54, haben die Kraftloserklärung der auf ihren Namen lautenden Sparkassenbücher Nr. 06-36150, 25-9796 und 07-24603 beantragt.

Der oder die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage der Sparkassenbücher ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

6 Frankfurt (Main), 13. 7. 1966

STADTSPARKASSE FRANKFURT AM MAIN

2300

Aufforderung: Die Eheleute Jakob Streitenberger und Elisabeth geb. Elsässer, Dörnigheim (Krs. Hanau), Karistr. 23 haben die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches Nr. 16879 beantragt.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches seine Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

645 Hanau, 13. 7. 1966

Kreissparkasse Hanau
Der Vorstand

2296

Der Jahresabschluß der städtischen Sparkasse Offenbach am Main für das Jahr 1965

liegt in den Geschäftsräumen der Städtischen Sparkasse Offenbach am Main, Bieberer Straße 39, am Sparverkehrsschalter sowie in allen Hauptzweigstellen während der Kassenstunden zu jedermanns Einsicht auf.

605 Offenbach (Main), 12. 7. 1966

Städtische Sparkasse Offenbach am Main
Der Vorstand

2297

Kraftloserklärung: Sparkassenbuch Nr. 768 140, lautend auf Margarete Tzschachmann, Oberursel (Taunus), Bommersheimer Straße 13 b, Sparkassenbuch Nr. 48 623, lautend auf Normann Bauschke, Bad Homburg v. d. H., Weinbergweg 38, das Sparkassenbuch Nr. 966 713, lautend auf Standesamt Weißkirchen, Weißkirchen (Taunus).

638 Bad Homburg v. d. H., 13. 7. 1966

KREISSPARKASSE DES OBERTAUNUSKREISES
Bad Homburg v. d. H.

2301

Kraftloserklärung: Durch Beschluß vom 7. Juli 1966 ist das Sparkassenbuch Nr. 170 565, lautend auf Frau Ilse Bonnländer geb. Petzold, Flörsheim (Main), Hauptstr. 36, für kraftlos erklärt worden.

623 Frankfurt (Main)-Höchst, 7. 7. 1966

Kreissparkasse des Main-Taunus-Kreises
Der Vorstand

2302

Kraftloserklärung: Durch Beschluß vom 7. Juli 1966 ist das Sparkassenbuch Nr. 473 341, lautend auf Herrn Dipl.-Ingenieur Chandru Detaram Dharmani, Altenhain (Taunus), Neuenhainer Str. 3, für kraftlos erklärt worden.

623 Frankfurt (Main)-Höchst, 7. 7. 1966

KREISSPARKASSE DES MAIN-TAUNUS-KREISES
Der Vorstand

2305

Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern: Durch Beschluß vom 7. Juli 1966 sind die Sparkassenbücher:

1. SP. 61 433 Anton Stahl, Frickhofen
2. SP. 68 366 Frau Emilie Weikert, Hadamar, Christian-Egenolf-Str.
3. SP. 90 939 Weihnachtskasse der Freiwilligen Feuerwehr, Niederbrechen
4. SP. 103 010 Maria Kaiser, Eschhofen, Kirchstraße 8,
5. SP. 61 179 Ehel. Reinhold Nonn, Frickhofen, Dorchheimer Str. 3a
6. SP. 62 756 Rudolf Blaha, Dorndorf, Westerwaldstraße 32
7. SP. 100 872 Christa Welmer, Dehrn, Hintergasse 2,
8. SP. 358 697 Gertrud Krause geb. Wolff, Limburg, Hubert-Hilf-Straße 6 für kraftlos erklärt worden.

625 Limburg, 7. 7. 1966

KREISSPARKASSE LIMBURG
Der Vorstand

2304

Aufforderung: Frau Margarete Conradi, 6 Ffm.-Schwanheim, Eifelstr. 37, hat die Kraftloserklärung des auf ihren Namen lautenden Sparkassenbuches Nr. 24 — 59307 beantragt.

Der oder die Inhaber des Sparkassenbuches werden aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

6 Frankfurt (Main), 8. 7. 1966

STADTSPARKASSE FRANKFURT AM MAIN

2305

Kraftloserklärung: Auf Grund des § 14, Abs.: 2, Ziff. 4, des Hessischen Sparkassengesetzes vom 10. 11. 54 werden die nachstehend aufgeführten Sparkassenbücher für kraftlos erklärt:

Sparkassenbuch Nr. 63029 unserer Hauptstelle, lautend auf Helga Regel, Burgsolms, Braunfelser Str. 4.

Nr. A III unserer Hauptzweigstelle Karl-Kellner-Ring 772655 lautend auf Klaus Küstner, Albshausen, Schulstr. 4.

Nr. 10000 unserer Hauptzweigstelle Domplatz, lautend auf Adolf Schlesinger, Hermannstein, Gärtnerei.

Nr. 11559 unserer Hauptzweigstelle Domplatz, lautend auf Anna Schlesinger, Hermannstein, Gärtnerei.

Nr. 27560 unserer Hauptzweigstelle Domplatz, lautend auf Günter Franz Schlosser, Wetzlar, Atzbacher Str. 13.

633 Wetzlar, 2. 7. 1966

KREISSPARKASSE WETZLAR
Der Vorstand

2306

Aufforderung: Die Nachgenannten haben die Kraftloserklärung von verlorengegangenen Sparkassenbüchern beantragt: Annerit Gries, Bad Homburg v. d. H., Lulsenstraße 41, das Sparkassenbuch Nr. 45 408, lautend auf den gleichen Namen, Joachim Gries, Essen, Folkwangstraße 6, das Sparkassenbuch Nr. 33 92, lautend auf den gleichen Namen, Hilde Klingbeil, Friedrichsdorf (Taunus), Saalburgstraße 60, das Sparkassenbuch Nr. 241 492, lautend auf den gleichen Namen, Hilde Klingbeil, Friedrichsdorf (Taunus), Saalburgstraße 60, das Sparkassenbuch Nr. 121 191, lautend auf den gleichen Namen.

Der oder die Inhaber dieser Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparkassenbücher ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

638 Bad Homburg v. d. H., 13. 7. 1966

KREISSPARKASSE DES OBERTAUNUSKREISES
Bad Homburg v. d. H.
Der Vorstand

Öffentliche Ausschreibungen

2307

Bad Hersfeld: Die Bauleistungen für den Neubau der Brücke über den Steinabach im Zuge der Ausbaustrecke der B 454 bei Steina, (Kreis Ziegenhain). Bau-km 0,3 + 98 sollen in öffentlicher Ausschreibung vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- ca. 450 cbm Erdarbeiten
- ca. 290 cbm Beton und Stahlbeton
- ca. 23 t Baustahl
- ca. 330 qm senkrechte Isolierung
- ca. 100 qm Mastix

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen sind bis zum 5. 8. 1966 unter Beifügung der Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von 10,— DM für 2 Ausfertigungen anzufordern. Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Ffm. Nr. 6753 unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin: 19. 8. 1966, um 11 Uhr, im Gebäude des Hessischen Straßenbauamtes Bad Hersfeld. Zuschlags- und Bindefrist: 1 Monat.

643 Bad Hersfeld, 12. 7. 1966

Hessisches Straßenbauamt

2308

Bad Hersfeld: Die Bauleistungen für den Ausbau der Landesstraße Nr. 3159 (Friedloserstraße) in der Ortsdurchfahrt Bad Hersfeld sollen vergeben werden:

Leistungen u. a.:

- ca. 6 000 cbm Erdbewegung
- ca. 5 200 t Basaltmaterial für Frostschuttschicht 0/35 (30 cm dick)
- ca. 12 000 qm bit. Unterbau 0/35 (12 cm dick)
- ca. 11 500 qm Asphaltbinderschicht 0/13 (90 kg/qm)
- ca. 11 500 qm Asphaltfeinbetondeckschicht 0/12 (80 kg/qm) und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 70 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen sind bis zum 1. 8. 1966 unter Beifügung der Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von DM 8,— für zwei Ausfertigungen anzufordern. Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Frankfurt (Main) Nr. 6753 unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin: 11. 8. 1966, um 11.00 Uhr im Gebäude des Hessischen Straßenbauamtes Bad Hersfeld. Zuschlags- und Bindefrist: 21 Werktage.

643 Bad Hersfeld, 13. 7. 1966

Hessisches Straßenbauamt

2309

Dillenburg: Für den Ausbau der Kreisstraße 394 zwischen der L 3020 und Niederbiel (Kreis Wetzlar), km 0,003 — km 0,312

sollen u. a. vergeben werden:

- 1 630 cbm Erdarbeiten
- 1 600 t Frostschuttschicht
- 950 t Schotterunterbau
- 1 950 qm Asphaltbinder 0/25
- 2 100 qm Asphaltfeinbeton 0/8
- 650 m Hochbordsteine
- 650 m Betonhalbrinne
- 900 qm Gehwegbefestigung

Bauzeit: 50 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 10,— DM abgegeben. Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Dillenburg (Postscheckkonto Ffm. Nr. 6820) unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin: 12. 8. 1966, um 11 Uhr im Hess. Straßenbauamt Dillenburg, Moritzstr. Zuschlags- und Bindefrist bis 30. 9. 1966.

634 Dillenburg, 18. 7. 1966

Hessisches Straßenbauamt

2310

Dillenburg: Für den Neubau einer Brücke über die Bundesbahn im Zuge der Landesstraße 3288 / Frechenhausen — Bottenhorn

sollen u. a. vergeben werden:

- ca. 540 cbm Stahlbeton
- ca. 45 t Betonstahl
- ca. 1 300 cbm Boden lösen
- ca. 250 cbm Frostschuttschicht
- ca. 250 t Schotter einbauen
- ca. 1 050 qm Deckenarbeiten

Bauzeit: 200 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 20,— DM abgegeben. Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Dillenburg (Postscheckkonto Ffm. Nr. 6820) unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Abholung vom 22. 7. bis 3. 8. 1966.

Eröffnungstermin: 5. 8. 1966, um 11 Uhr im Hess. Straßenbauamt Dillenburg, Moritzstr. Zuschlags- und Bindefrist bis 5. 9. 1966.

634 Dillenburg, 14. 7. 1966

Hessisches Straßenbauamt

2311

Wiesbaden: Die Arbeiten zur Beseitigung von Frostschäden
 a) im Zuge der L 3026 Ortsdurchfahrt Idstein (Taunus), km 0,132 — 0,227 sowie L 3031 Beuerbach — Bechtheim, km 6,515 — 7,700 im Bereich der SM Limbach und
 b) im Zuge der L 3273 Niederseelbach — Oberseelbach, km 0,423 — 1,178 im Bereich der SM Wiesbaden
 sollen in zwei getrennten Losen vergeben werden.

Auszuführen sind insgesamt:

- 1 200 cbm Erdbewegung
- 5 200 qm Frostschuttschicht
- 5 200 qm Schotterunterbau, 25 cm
- 650 t Bitukies
- 7 800 qm Asphaltbinderschicht, 4 cm
- 11 000 qm Asphaltfeinbetonschicht, 3 u. 4 cm
- sowie verschiedene Nebenarbeiten in beiden Losen.

Bauzeit: für a) 60 Werktage, für b) 25 Werktage.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung ab 26. 7. 1966 gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 4,50 DM je Los abgegeben. Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Wiesbaden, Postscheckkonto Frankfurt (Main) Nr. 6830 zu Gunsten des Hess. Straßenbauamtes Wiesbaden unter Angabe des Kennwortes: „Beseitigung von Frostschäden — Land, SM Limbach und SM Wiesbaden“ einzuzahlen. (Abgabe der Unterlagen gegen Einzahlungsquittung).

Eröffnung: Im Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstr. 6, Zimmer 13, am 9. 8. 1966, um 10.30 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 15 Werktage.

62 Wiesbaden, 19. 7. 1966

Hessisches Straßenbauamt

2312

Bad Hersfeld: Die Bauleistungen für die Beseitigung von Fahrbahnschäden auf der Landesstr. Nr. 3158 in der Ortsdurchfahrt Lenderscheid und zwischen Lenderscheid und Kreisgrenze Ziegenhain/Fritzlar-Homberg sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- ca. 3 000 cbm Erdbewegung
- ca. 3 900 t Basaltmaterial für Frostschuttschicht 0/35 (30 cm dick)
- ca. 8 650 qm bit. Unterbau 0/35 (12 cm dick)
- ca. 8 400 qm Asphaltbinderschicht 0/18 (90 kg/qm)
- ca. 8 100 qm Asphaltfeinbetondeckschicht 0/12 (80 kg/qm)
- und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 70 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen sind bis zum 29. 7. 1966 unter Beifügung der Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von 8,— DM für zwei Ausfertigungen anzufordern. Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Frankfurt (Main) Nr. 6753 unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin: 9. 8. 1966, um 11.00 Uhr im Gebäude des Hessischen Straßenbauamtes Bad Hersfeld. Zuschlags- und Bindefrist: 21 Werktage.

643 Bad Hersfeld, 13. 7. 1966

Hessisches Straßenbauamt

2313

Bad Hersfeld: Die Bauleistungen für die Kurvenbegradigung im Zuge der Landesstraße Nr. 3155 zwischen Niedergrenzbach und Obergrenzbach, Kreis Ziegenhain, km 2,347 — 2,645 sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- ca. 1 250 cbm Bodenbewegung
- ca. 300 t Basaltmaterial als Frostschuttschicht einbauen
- ca. 800 qm bit. Unterbau herstellen
- ca. 700 qm Binderschicht herstellen
- ca. 700 qm Asphaltbeton herstellen
- und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 60 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen sind bis zum 29. 7. 1966 unter Beifügung der Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von 5,— DM für zwei Ausfertigungen anzufordern. Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Frankfurt (Main) Nr. 6753 unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin: 10. 8. 1966, um 11.00 Uhr im Gebäude des Hessischen Straßenbauamtes Bad Hersfeld. Zuschlags- und Bindefrist: 21 Werktage.

643 Bad Hersfeld, 14. 7. 1966

Hessisches Straßenbauamt

2314

Wiesbaden: Die Arbeiten zur Verbesserung der Fahrbahndecke sowie Herstellung eines Gehweges und Parkstreifens in Bad Schwalbach, Bahnhofstraße, im Zuge der B 275 zwischen Bergstraße und Aarbrücke (km 1,050 — km 1,700) sollen vergeben werden.

Auszuführen sind:

- 1 800 cbm Erdbewegung der Bodenkl. 2.24-2.26, 3 200 qm Frostschuttschicht (35 cm dick), 600 t bit. Unterbau, 3 200 qm Schotterunterbau (25 cm dick) bzw. 625 kg/qm, 7 200 qm Asphaltbinderschicht (4 cm dick) bzw. 100 kg/qm, 7 200 qm Asphaltfeinbetonschicht (3 cm dick) bzw. 75 kg/qm.

Bauzeit: 70 Werktage.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung von DM 10,— abgegeben.

Die Ausschreibungsunterlagen sind ab 25. 7. 66 anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung ist beizufügen. Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 1. 8. 66 in der Zeit von 8.00 bis 17.00 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstr. 6, Zimmer 24. Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Wiesbaden, Postscheck-Konto Ffm. Nr. 6830 zugunsten des Hess. Straßenbauamtes Wiesbaden unter Angabe des Kennwortes: „B 275, Ausbau der OD Bad Schwalbach“ einzuzahlen.

Eröffnung: Im Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstr. 6, Zimmer 13, am 19. 8. 1966, um 10.30 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 20 Werktage.

62 Wiesbaden, 15. 7. 1966

Hessisches Straßenbauamt

2315

Arolsen: Die Arbeiten für den Ausbau der L 3298 Kassel — Ehlen IV. Bauabschnitt, km 4,065 — 5,750 einschl. Anschluß der B 251 bei Ehlen, km 16,765 — 17,385 sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.

- 14 600 cbm Mutterbodenabtrag
- 10 000 cbm Mutterboden andecken
- 81 000 cbm Erdarbeiten
- 33 000 t Frostschutzmaterial 0/35
- 27 000 qm bit. Unterbau 0/35 18 cm stark
- 27 000 qm Asphaltbinder 0/18 4 cm stark
- 27 000 qm Asphaltfeinbeton 0/12 3,5 cm stark
- 6 600 lfd. m Betonrandstreifen
- und sonstige umfangreiche Nebenarbeiten.

Bauzeit: 240 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 12,— DM am 1. 8. 1966 abgegeben. Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Arolsen Konto Nr. 399 der Kreissparkasse Arolsen unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin: 16. 8. 1966, um 10.00 Uhr im Zimmer Nr. 9 des Hessischen Straßenbauamtes in Arolsen. Zuschlags- und Bindefrist: 15. 9. 1966.

3548 Arolsen, 14. 7. 1966

Hessisches Straßenbauamt

2316

Bad Hersfeld: Die Bauleistungen für den Neubau der Brücke über den Haselbach im Zuge der Verlegungsstrecke der L 3249 bei Hornel, (Krs. Rotenburg/F.) sollen in öffentlicher Ausschreibung vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- ca. 470 stgdm Bohrpfähle
- ca. 400 cbm Erdarbeiten
- ca. 180 qm Stahlspundwände
- ca. 580 cbm Beton und Stahlbeton
- ca. 40 t Baustahl
- ca. 18 t Spannstahl
- ca. 100 qm senkrechte Isolierung
- ca. 400 qm Mastix

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen sind bis zum 10. 8. 1966 unter Beifügung der Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von 15,— DM für 2 Ausfertigungen anzufordern. Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Ffm. Nr. 6753 unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin: 25. 8. 1966, um 11 Uhr, im Gebäude des Hessischen Straßenbauamtes Bad Hersfeld. Zuschlags- und Bindefrist: 1 Monat.

643 Bad Hersfeld, 15. 7. 1966

Hessisches Straßenbauamt

2317

Darmstadt: Die Bauleistungen zum Ausbau der K 156, Ortsdurchfahrt Erfelden (von km 2,146 bis km 2,638) sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.

- ca. 2 500 cbm Erdabtrag
- ca. 1 200 cbm Frostschutzkies
- ca. 1 500 t Mineralbeton
- ca. 3 000 qm Asphaltbinder u. Asphaltfeinbeton
- ca. 1 000 lfd. m Hochbordsteine
- ca. 1 000 lfd. m Rinnenplatten 30/30 cm
- ca. 2 000 qm Bürgersteinplatten
- ca. 300 qm Verbundpflaster

und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 80 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 27. 7. 1966 anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 8,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Darmstadt, Postscheckkonto 35599 beim Postscheckamt Frankfurt (Main), mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen K 156, Ortsdurchfahrt Erfelden.“

Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 29. 7. 66 in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Darmstadt (Eingangsschalter).

Eröffnung: Donnerstag den 11. 8. 1966, um 10.00 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 17 Werktage.

61 Darmstadt, 11. 7. 1966

Hessisches Straßenbauamt

2318

Fulda: Durch das Hessische Straßenbauamt Fulda soll die Verbreiterung im Zuge der K 61 zwischen Welkers und Rothemann und die Verbreiterung der L 3207 zwischen Dölbach und Utrichshausen — Länge der Baustrecken: K 61 ca. 360 m und L 3207 ca. 3 000 m — vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- 3 400 cbm Erdbewegung
- 4 600 t Basaltmaterial zu liefern und einzubauen
- 1 800 t Asphalttragschicht d. K. 0/35 mm, 10 cm stark herzustellen
- 700 t Asphaltbinder d. K. 0/18 mm, 3,5 cm stark herzustellen
- 700 t splittreichen Asphaltfeinbeton d. K. 0/12 mm, 3,5 cm stark, herzustellen

und sonstige Nebenarbeiten wie Anlegen bzw. Regulieren von Gräben, Verlegen von Durchlässen, Versetzen von Bordsteinen und Pflasterinnen usw.

Bauzeit: Die Arbeiten müssen Ende August 1966 begonnen werden und bis zum 31. 10. 1966 restlos beendet sein.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 10,— DM abgegeben. Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Fulda, Postscheckkonto Ffm. Nr. 6749 unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin: Mittwoch, den 10. Aug. 1966, um 10.00 Uhr, im Hessischen Straßenbauamt Fulda, Langebrückenstr. 14. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 24 Werktage und endet am 7. 9. 1966.

64 Fulda, 15. 7. 1966

Hessisches Straßenbauamt

2319

Darmstadt: Die Bauleistungen für die Erd- und Entwässerungsarbeiten im Zuge des Main-Neckar-Schnellweges (Bundesautobahn) km 42,6 bis 54,0 (Erdlos 8) sollen vergeben werden.

Leistungen unter anderem

- 335 000 cbm Mutterbodenabtrag
- 360 000 cbm Überlagerungsmaterial von den Seitenentnahmen entfernen
- 150 000 cbm Torfboden aus der Strecke entfernen
- 1 900 000 cbm Dammschüttmassen aus verwaltungseigenen Seitenentnahmen
- 700 000 cbm Dammschüttmassen liefern
- 7 000 lfd. m Entwässerungsleitungen versch. Durchmesser

und sonstige Nebenarbeiten.

Fertigstellung: 20. Dezember 1967.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen sind bis 29. Juli 1966 anzufordern; sie werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 100,— DM bis zum 8. August 1966 portofrei zugestellt. Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Darmstadt, Neckarstraße 3a, Postscheckkonto Frankfurt (Main) Nr. 35599 unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin am 1. September 1966 um 11.00 Uhr im Sitzungszimmer (Nr. 323/24) des Straßen-Neubauamtes Hessen-Süd, Darmstadt, Rheinstraße 19/21. Zuschlags- und Bindefrist: 18. Oktober 1966.

61 Darmstadt, 18. 7. 1966

Straßen-Neubauamt Hessen-Süd

2320

Wiesbaden: Die Arbeiten zur Verbesserung der Fahrbahndecke und Herstellung eines kombinierten Rad- und Gehweges im Zuge der B 275 zwischen Hahn und Wehen (km 0,6 — 2,0) sollen vergeben werden.

Auszuführen sind:

- 3 000 cbm Erdbewegung der Bodenkl. 2.21-2.26, 3 000 qm Frostschutzschicht (30 cm dick), 3 000 qm Frostschutzschicht (15 cm dick), 2 200 t bit. Unterbau, 1 400 qm Schotterunterbau (23 cm dick) bzw. 625 kg/qm, 9 500 qm Asphaltbinderschicht (4 cm dick) bzw. 108 kg/qm, 9 500 qm Asphaltfeinbetonschicht (3 cm dick) bzw. 70 kg/qm.

Bauzeit: 60 Werktage.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung von 10,— DM abgegeben. Die Ausschreibungsunterlagen sind ab 18. 7. 1966 anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung ist beizufügen. Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 25. 7. 1966 in der Zeit von 8.00 bis 17.00 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstraße 6, Zimmer Nr. 34. Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Wiesbaden, Postscheckkonto Frankfurt M. Nr. 6830 zu Gunsten des Hess. Straßenbauamtes Wiesbaden unter Angabe des Kennwortes „B 275 Deckenbau Hahn — Wehen“ einzuzahlen.

Eröffnung: Im Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstr. 6, Zimmer 13, am 12. 8. 1966, um 10.30 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 20 Werktage.

62 Wiesbaden, 11. 7. 1966

Hessisches Straßenbauamt

2321

Hanau: Die Arbeiten für den Ausbau der Landesstraße Nr. 3292 zwischen der Bundesstraße 40 und der Kreisgrenze Schlüchtern-Fulda sollen in öffentlicher Ausschreibung in zwei Losen vergeben werden.

Los I km 0,003 — km 2,481 zwischen B 40 und Wallroth (Kreis Schlüchtern).

km 2,481 — km 3,391 in der Ortsdurchfahrt Wallroth

Los II km 3,775 — km 6,968 zwischen Wallroth u. Hintersteinau
km 7,462 — km 11,529 zwischen Hintersteinau u. Kreisgrenze Schlüchtern-Fulda.

Leistungen u. a.:

Los I

- 4 500 cbm Bodenmassen DIN 18.300/2.21 — 2.26
- 3 800 lfd. m Gräben regulieren
- 5 000 qm Bankette regulieren
- 1 000 t Basaltsteinerde liefern
- 5 000 t Hartsteinfrostschutzmaterial 0/35 mm
- 4 t Haftkleber liefern u. verarbeiten
- 3 600 t Bindemittel-Mineralgemisch 0/35 mm
- 900 t Bindemittel-Mineralgemisch 0/25 mm
- 2 000 t Asphaltbinder 0/18 mm
- 21 000 qm Asphaltfeinbeton 0/8 — 70 kg/qm
- 1 900 lfd. m Pflasterrinne, 0,50 m breit aus Betonpflasterstein 16/16/14

Los II

- 500 cbm Bodenmassen DIN 18.300/2.24 — 2.26
- 3 500 lfd. m Gräben regulieren
- 10 000 qm Bankette regulieren
- 2 000 t Basaltsteinerde liefern
- 200 t Hartsteinfrostschutzmaterial 0/35 mm
- 12 t Haftkleber liefern u. verarbeiten
- 3 000 t Bindemittelmineralgemisch 0/35 mm
- 1 600 t Bindemittelmineralgemisch 0/25 mm
- 3 100 t Asphaltbinder 0/18 mm
- 38 000 qm Asphaltfeinbeton 0/8 mm — 70 kg/qm
- 130 lfd. m Rohrdurchlässe versch. Ø

Bauzeit: Los I 84 Werktage.

Los II 84 Werktage

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 18,— DM abgegeben.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Hanau, Postscheckkonto 6752 Frankfurt (Main) zu Gunsten des Hess. Straßenbauamtes Hanau unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Die Unterlagen können ab Montag, den 25. Juli 1966 beim Hess. Straßenbauamt Hanau abgeholt werden.

Eröffnungstermin ist am Freitag, den 5. August 1966, um 11.00 Uhr vorm. in vorstehendem Amt. Zuschlags- und Bindefrist: 18 Werktage

615 Hanau, den 14. 7. 1966

Hessisches Straßenbauamt

Berater und Lieferer bei staatlichen und kommunalen Baumaßnahmen

WILLI HESS

Maler-, Weißbinder- und Tapezierer-Geschäft

6 Frankfurt am Main

Melsunger Straße 1 · Telefon 45 26 92 - 45 16 64

Fritz Russ

Rheinstraße 36 Faulbrunnenstraße 12

Berat. Ing. DAI

Bauingenieurbüro

Wiesbaden

Baukonstruktionen

Straßen-,

Ruf: 37 20 44

Statik

Brückenplanung

RAY

Gasbrenner | vom Einfamilienheim
Ölbrenner } bis zum Großbetrieb
geprüft — sicher — vollautomatisch

RAY sorgt für zuverlässigen Kundendienst

RAY Öl- und Gasbrenner GmbH

62 Wiesbaden-Schierstein · Schoßbergstraße 22
Telefon (0 61 21) 6 67 47

SANITHERM GMBH

Heizung
und Lüftung
Ölfeuerungsanlagen
und Rohrleitungsbau

62 WIESBADEN · BLÜCHERSTR. 20 · TEL. 4 75 01

HEINRICH STEUL KG

Hoch-, Tief- und Stahlbetonbau

Wetzlar/Lahn · Falkenstr. 22-24 · Fernsprecher 2603

JAKOB RAPPS K. G.

Brunnenbau · Tiefbohrungen · Wasserversorgungsanlagen

Baugrunduntersuchung

Frankfurt am Main-Niederrad

Gegründet 1889

Goldsteinstraße 59-63

Fernsprecher 67 21 95

Schornsteinversottung

braune nasse Flecke, Risse
und Undichtigkeiten beseitigen
wir mit Garantie
nach dem altbewährten
Schweizer-Schädler-
Verfahren.

Kein Beschmutzen
der Wohnräume.

Unverbindl. Fachberatung.

ISOKA GmbH

Frankfurt (Main)
Stahlburgstraße 24
Tel 55 17 59

H. Osterhagen

Tanküberprüfung

Tankreinigung

Kunststoffauskleidung

Frankfurt/M.
Mainzer Landstraße 691
Ruf (06 11) 38 21 53

2322

Frankfurt: Die Bauleistungen für: „Instandsetzung der Fahrhand-
decke mit Herstellung einer verbreiterten Standspur auf der BAB-
Strecke Berlin — Basel zwischen km 466,576 u. km 467,815 — Ost“
sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.

11 000 qm Betondecke u. Leitstreifen aufbrechen und abfahren;

9 700 cbm Kofferbett ausheben;

5 700 cbm Dammschüttung herstellen;

10 600 cbm Frostschutz liefern und einbauen einschl. Ausführung
der Entwässerungsarbeiten.

16 000 qm Zementvermörtelung 10 cm dick,

14 000 qm Asphalttragschicht 18 cm dick,

14 000 qm Asphaltbinder 4,5 u. 4,0 cm dick,

14 000 qm Gußasphalt (11,25 m breit) und

16 000 qm Leitstreifen 30 cm dick, 75 cm breit herstellen.

Bauzeit: 75 Werktage.

Voraussichtlicher Arbeitsbeginn: Anfang Sept. 1966

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauver-
waltung des Landes Hessen erfüllen, deren Druckstücke zum Preise
von 3,— DM/Stück bei jedem Hessischen Straßenbauamt und dem
hiesigen Amt erhältlich sind.

Bewerber werden gebeten, dem Autobahnamt Frankfurt (Main),
Münchener Straße 4—6, bis spätestens 25. Juli 66 schriftlich mitzu-
teilen, ob sie die Unterlagen abholen oder Postzustellung wünschen.

Der Beleg über die Einzahlung von 25,— DM für 2 Ausfertigungen
bei der Staatskasse Frankfurt (Main), Postscheckkonto Frankfurt
(Main) 6821 mit der Angabe: Ausschreibungsunterlagen für „Decken-
erneuerung km 466,5 — km 467,8 — Ost“ ist beizufügen.

Für Selbstabholer werden die bestellten Ausschreibungsunterlagen
am 29. Juli 1966 in der Zeit von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr beim Auto-
bahnamt Frankfurt (Main), Zimmer 221, ausgegeben.

Eröffnungstermin am 18. August 1966, um 10.00 Uhr im Zimmer 221
des Autobahnamtes Frankfurt (Main), Münchener Straße 4—6. Zu-
schlags- und Bindefrist: 18. Sept. 1966.

6 Frankfurt (Main), 15. 7. 1966

Autobahnamt Frankfurt (Main)
Münchener Straße 4—6



**Drehend
und pumpend
in der
Verrohrung
bohrend**

Brunnenbau, Grundwasserabsenkungen,
Bodenuntersuchungen, Pfahlgründungen,
Rohr- und Kabelverlegungen usw.

Leichtes und rationelles Arbeiten mit dem
tragbarem Vertikal- und Horizontal-Erd-
bohrgerät **STIHL-KS 244**.

Lassen Sie sich unverbindlich beraten.

Fordern Sie Beratungsunterlagen.

STIHL-Dienst Dickert KG,
63 Gießen/Lahn, Postfach 71

STIHL-Dienst J. E. Rist,
611 Dieburg, Schloßgartenweg 8



2323

Technischer Überwachungs-Verein Frankfurt a.M. e.V.**EINLADUNG****zur ordentlichen Mitgliederversammlung**

am Freitag, dem 26. August 1966, um 11.00 Uhr,
in Frankfurt am Main, Frankfurter Gesellschaft für
Industrie, Handel und Wissenschaft, Siesmayerstr. 12.

Tagessordnung:

- Bericht über die Tätigkeit des TÜV in dem abgelaufenen Geschäftsjahr 1965.
- Rechnungslegung über das abgelaufene Geschäftsjahr unter Vorlegung der Berichte der Buch- und Rechnungsprüfer, Antrag auf Entlastung.
- Voranschlag und Beschlussfassung für das neue Geschäftsjahr.
- Wahlen zum Vorstand.
- Wahl von Rechnungsprüfern.
- Schriftliche Anträge aus Mitgliederkreisen.

Der Vorsitzende des Vorstandes:
gez. Dr. Heilmann

2324

In der Verwaltung des Main-Taunus-Kreises, zur
Zeit 156 000 Einwohner, Sitz Ffm.-Höchst (Ortsklasse S),
ist am 1. September 1966 die

Stelle des Leiters des Jugendamtes

infolge Ruhestandsversetzung des jetzigen Stelleninhabers neu zu besetzen.

Besoldung erfolgt nach Besoldungsgruppe A 11 des Hessischen Besoldungsgesetzes. Geboten werden außerdem: Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld, Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Sterbefällen, Zuschuß zum Mittagessen, Trennungentschädigung und Umzugskostenbeiträge für auswärtige Bewerber.

Interessenten mit entsprechender fachlicher Qualifikation werden gebeten, ihre Bewerbungen mit Lichtbild bis 15. August 1966, handgeschriebenem Lebenslauf und Zeugnisabschriften zu richten an Kreisausschuß des Main-Taunus-Kreises

623 Ffm.-Höchst, Postfach 800460

623 Frankfurt (Main)-Höchst, 30. 6. 1966

Der Kreisausschuß

2325

Kraftloserklärung: Durch Beschluß vom 13. Juli 1966 ist das Sparkassenbuch Nr. 02-38577, lautend auf Frau Marie Pfleger, Frankfurt (Main), Scheidswaldstraße 28, für kraftlos erklärt worden.

6 Frankfurt (Main), 13. 7. 1966

STADTSPARKASSE FRANKFURT AM MAIN
Der Vorstand

2326

Bei der Gemeinde Langendiebach, (Kreis Hanau am Main), 4 800 Einwohner, Ortsklasse A ist die

Stelle eines hauptamtlichen Bürgermeisters

bis zum 1. Oktober 1966 zu besetzen.

Die Wahl erfolgt auf 6 Jahre.

Amtsgehalt und Dienstaufwandsentschädigung richten sich nach der Gruppe W 4 des Hessischen Gesetzes über die Bezüge der Wahlbeamten in seiner neuesten Fassung.

Das Aufgabengebiet erfordert eine pflichtbewusste, charaktervolle Persönlichkeit, die über eine diesem verantwortungsvollen Amt entsprechende Allgemeinbildung und über ausgiebige Erfahrungen in der Kommunalverwaltung verfügt.

Interessenten, die die geforderten Voraussetzungen erfüllen, werden gebeten, eine schriftliche Bewerbung mit Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnissen und Referenzen, sowie einem Gesundheitsattest bis zum 1. August 1966 in einem verschlossenen Umschlag mit dem Kennwort „Bürgermeisterwahl“ an den Wahlausschuß bei der Gemeindeverwaltung 6451 Langendiebach, Friedrich-Eberle-Straße 40 zu richten.

Persönliche Vorstellungen ohne Aufforderung sind nicht erwünscht.

6451 Langendiebach, 6. 7. 1966

Der Gemeindevorstand

Planung und vollständige Ausstattung von gewerblichen Küchen

Lacher
Großküchen-Einrichtungen

- Großkochenanlagen
- Küchenmöbel
- Küchenmaschinen
- Porzellan — Glas
- Metallwaren

D A R M S T A D T · ELISABETHENSTRASSE 12 · RUF 7 09 86

Der Sonderdruck

Wohnungsbau-richtlinien 1965

mit allen damit zusammenhängenden Erlassen

wird gegen Postscheck-Einzahlung von DM 2,50 und DM —,40 Versandkosten sofort geliefert.

Verlag Kultur und Wissen GmbH
62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42
Postscheckk. Frankfurt/M. Nr. 143 60



FERDINAND FLINSCH

liefert alle Papiere und Kartons für den Behördenbedarf

DAG-SCHULE Buchführung · Kostenrechnung · Bilanzwesen
Frankfurt/Main, Bockenheimer Landstraße 72-74

Der Staatsanzeiger für das Land Hessen erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 7,20. Herausgeber: der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ltd. Ministerialrat Gemmer, für den übrigen Teil Paul Hartelt.
Verlag: Verlag Kultur und Wissen GmbH, 62 Wiesbaden. Postscheckkonto 6 Frankfurt/Main Nr. 143 60. Bankkonten: Bank für Gemeinwirtschaft 65 Mainz Nr. 78 326. Deutsche Effekten- und Wechselbank, 62 Wiesbaden Nr. 69 655. Druck: Pressehaus Gelsel Nachf., 62 Wiesbaden, Bahnhofstraße 33.
Anzeigenannahme und Vertrieb: Staats-Anzeiger, 62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42. Sa.-Nr. 3 96 71. Fernschreiber: 04-186 648.
Preis von Einzelstücken: bis 32 Seiten Umfang DM 1,50 und DM —,25 Versandkosten, bis 40 Seiten DM 2,— und DM —,30, bis 48 Seiten DM 2,40 und DM —,40, über 48 Seiten DM 2,60 und DM —,40 Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages.
Anzeigenschluß: 7 Tage vor Erscheinen. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 5 v. 1. 1. 1966. Umfang dieser Ausgabe 40 Seiten.